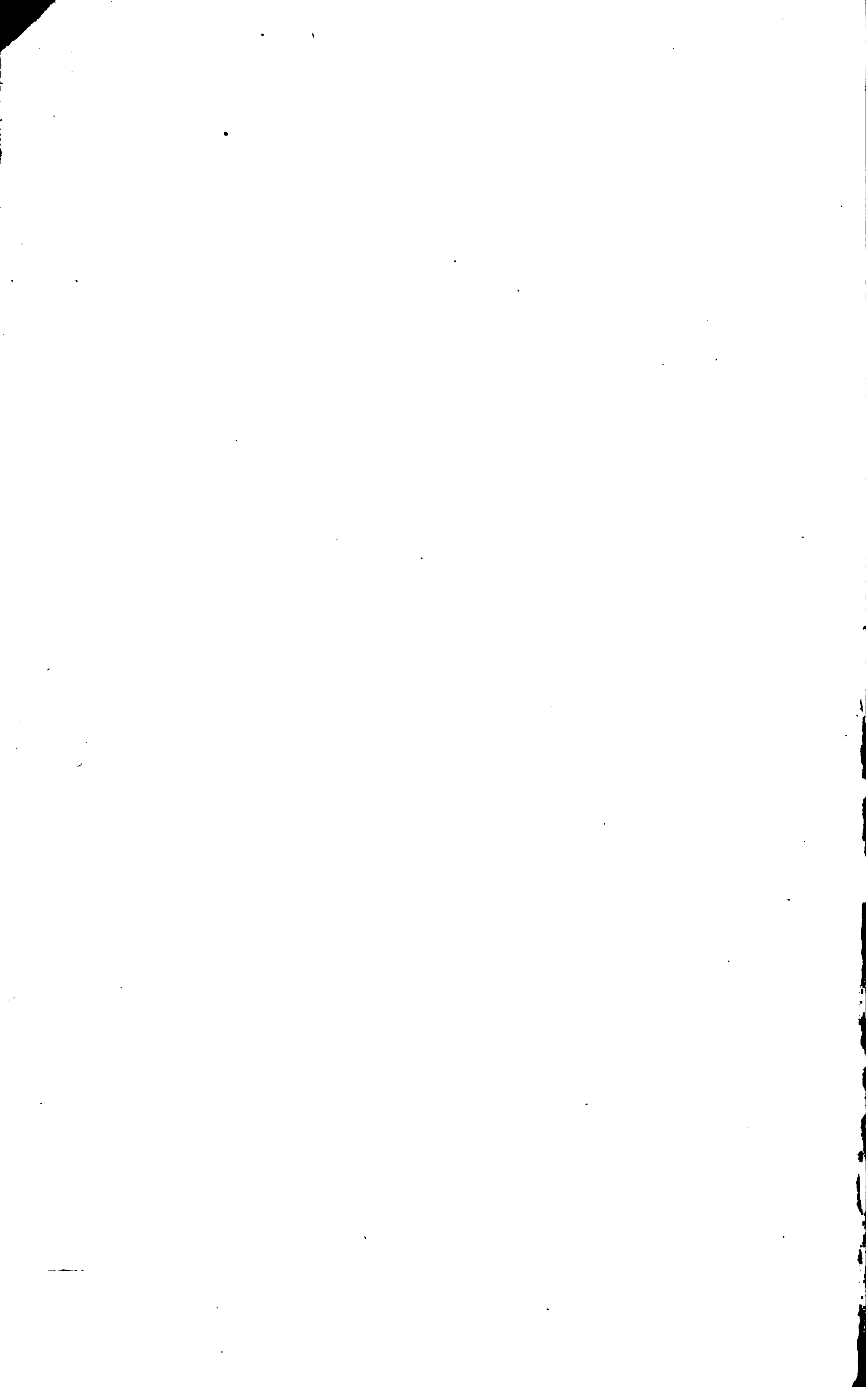

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 773 378
HARVARD
LAW
LIBRARY
1856


HARVARDIANAE IN NOV · ANG
SIGILLVM ACADEMIAE
ET
CHRISTO
ECCLESIAE
VE RI
TAS



Versuche der Berichtigung

von

Ulpiani Fragmenta.

Von

Dr. Karl David August Röder,
Professor des Rechts zu Heidelberg.

Göttingen,
Georg H. Wigand.
1856.

[illegible]

Vorbericht.

Eine Nachlese von Berichtigungsvorschlägen zu den herkömmlich s. g. Ulpiani Fragmenta scheint mir, nach allem Dem, was bisher für diese lehrreiche kleine Schrift geschehen ist, noch immer nicht nur möglich, sondern nöthig. Eine genaue Vergleichung der von Hugo mitgetheilten, angeblich buchstäblich treuen Nachahmung (Faksimile) der vatikanischen Handschrift derselben mit Dem, was durch das Verdienst so vieler Gelehrten alter und neuer Zeit aus ihr herausgelesen worden ist, hatte mich davon vor langen Jahren schon überzeugt, als ich mich mit Allem, was darüber bis dahin geschrieben war, sorgfältig bekannt zu machen suchte. Es geschah Dieß nämlich auf Anlaß einer Vorlesung, die ich damals — zur Einführung in die römische Rechtsgeschichte und Rechtsprache — zu Gießen über das Büchlein gehalten hatte, und woraus drei kleine Hefte erwachsen waren, deren erstes kritische, das zweite sprachliche, das dritte rechtsgeschichtliche Bemerkungen enthielt.

Wohl die Mehrzahl der Berichtigungen, die ich nun der Prüfung der Sachkundigen vorlege, stammt schon aus jener Zeit und findet sich bereits in dem ersten der erwähnten drei Hefte angemerkt. Gar manche jener Verbesserungsvorschläge, deren einige ich besonders erwähnen werde, sind inzwischen auch schon von Andern aufgestellt worden. Es bleibt aber dessenungeachtet noch eine ziemliche Anzahl von solchen übrig, die den Forschern bisher entweder ganz entgangen sind oder deren Rechtfertigung wenigstens noch Manches zu wünschen übrig ließ. Was mir in beider Hinsicht oder sonst bemerkenswerth scheint, will ich darum nicht länger anstehen lassen zu veröffentlichen, in der Hoffnung, daß wenigstnes

Druck von Trömner & Dietrich (früher Hotop) in Cassel.

Vorbericht.

Eine Nachlese von Berichtigungsvorschlägen zu den herkömmlich s. g. Ulpiani Fragmenta scheint mir, nach allem Dem, was bisher für diese lehrreiche kleine Schrift geschehen ist, noch immer nicht nur möglich, sondern nöthig. Eine genaue Vergleichung der von Hugo mitgetheilten, angeblich buchstäblich treuen Nachahmung (Faksimile) der vatikanischen Handschrift derselben mit Dem, was durch das Verdienst so vieler Gelehrten alter und neuer Zeit aus ihr herausgelesen worden ist, hatte mich davon vor langen Jahren schon überzeugt, als ich mich mit Allem, was darüber bis dahin geschrieben war, sorgfältig bekannt zu machen suchte. Es geschah Dieß nämlich auf Anlaß einer Vorlesung, die ich damals — zur Einführung in die römische Rechtsgeschichte und Rechtsprache — zu Gießen über das Büchlein gehalten hatte, und woraus drei kleine Hefte erwachsen waren, deren erstes kritische, das zweite sprachliche, das dritte rechtsgeschichtliche Bemerkungen enthielt.

Wohl die Mehrzahl der Berichtigungen, die ich nun der Prüfung der Sachkundigen vorlege, stammt schon aus jener Zeit und findet sich bereits in dem ersten der erwähnten drei Hefte angemerkt. Gar manche jener Verbesserungsvorschläge, deren einige ich besonders erwähnen werde, sind inzwischen auch schon von Andern aufgestellt worden. Es bleibt aber dessenungeachtet noch eine ziemliche Anzahl von solchen übrig, die den Forschern bisher entweder ganz entgangen sind oder deren Rechtfertigung wenigstens noch Manches zu wünschen übrig ließ. Was mir in beider Hinsicht oder sonst bemerkenswerth scheint, will ich darum nicht länger anstehen lassen zu veröffentlichen, in der Hoffnung, daß wenigstnes

das Eine oder Andere den Fachmännern willkommen sein werde. Mancher an meiner Stelle würde vorgezogen haben, nur die bedeutendsten und unzweifelhaftesten dieser Bemerkungen und Vorschläge zu veröffentlichen. Ich hoffe aber, daß Jene, die den hohen Werth unsrer Fragmenta zu schätzen wissen — und nur auf ihr Urtheil lege ich Gewicht — auch die geringeren Beiträge zu deren Berichtigung nicht zu gering achten.

Eine Art von Unrecht — so unbedeutend es auch sein mag — glaubte ich ohnehin schon an meinem ehemaligen Lehrer Hugo dadurch begangen zu haben, daß ich ihm niemals von meinen Ulpianischen Studien Etwas mittheilte, obgleich ich es ihm verdankte, auf dieß kleine Buch, das mir so lieb geworden ist, aufmerksam geworden zu sein. Der selige Löhr, dem ich später einige meiner Berichtigungsversuche mitzutheilen Veranlassung fand, hatte mir darauf hin zugeredet, wie es nachher auch Andere gethan haben, eine neue Ausgabe zu veranstalten. Allein die genauere Bekanntschaft mit Böcking's Leistungen in dieser Hinsicht, die ich seitdem gemacht habe, ließ mich diesen Gedanken um so lieber aufgeben, als mir diese Art der Veröffentlichung meiner Berichtigungen außer Verhältniß mit deren Bedeutung schien, als sie mir überdieß, um nicht hinter allen berechtigten Anfoderungen zurückzubleiben, eine Wiederaufnahme früherer Beschäftigungen in einem solchen Umfang nöthig gemacht haben würde, daß mir Dieß in sehr vielen Beziehungen störend gewesen sein und aus andern Berufarbeiten, die mit dem Leben in engerer Beziehung stehen, mich für längere Zeit herausgerissen haben würde als ich es wünschen kann.

Ob es nicht räthlich gewesen wäre, wenigstens den einfachen, nach meiner Ansicht berichtigten Text, etwa mit Heraushebung der betreffenden Aenderungen durch den Druck, aber ohne alles, bereits von Böcking zur Genüge beigebrachte gelehrte Rüstzeug der Vergleichstellen u. s. f., voranzudrucken — ist freilich eine andere Frage, und verschiedene meiner Freunde waren darüber verschiedener Meinung. Jedenfalls würde die Uebersicht dadurch erleichtert worden und diese Arbeit Manchen in die Hände gekommen sein, z. B.

Studirenden, denen sie jetzt entgehen wird. Doch ließe sich dieser Fehler, falls es ein solcher sein sollte, einigermaßen gutmachen.

Ein näheres Eingehen auf die viel bestrittenen Fragen über die Herkunft unserer Fragmenta, über den Grund ihrer heutigen Gestalt, über deren handschriftliche Grundlage überhaupt, liegt hier durchaus nicht in meiner Absicht, obgleich man die eine oder andere dahin zielende Bemerkung gelegentlich an einzele Ausführungen angeknüpft finden wird. Ich begnüge mich hier mit der Erklärung, daß ich nach genauer Prüfung Dessen, was für und wider vorgebracht ward, einen Zweifel daran nicht mehr für möglich halte, daß wir Bruchstücke von Ulpian's liber regularum singularis, und nur von ihm, vor uns haben; sowie, daß sie uns nur durch eine einzige echte alte Handschrift, die vatikanische, die früher sicherlich Dütillet besessen hat, erhalten worden sind. Dieß Letztere haben Savigny, Hugo und Puchta meines Erachtens unwiderleglich dargethan. Das Erste aber ergibt sich aus einer aufmerksamen Vergleichung der entscheidenden Stellen, wie sie in Schilling's Diss. critica de Ulp. fragmentis 1824 vorgenommen worden ist, so klar, daß man in der That kaum begreift, wie Hugo dadurch nicht überzeugt werden konnte.

Daß aber vollends hier nicht die Rede sein kann, wie Heimbach wollte, von einem Mischmasch von Bruchstücken, die aus allen möglichen Schriftstellern genommen wären, oder auch nur aus den verschiedenartigsten Schriften von Ulpian selbst, Dieß muß Jedem einleuchten, der ohne vorgefaßte Meinung die völlige Einheit der gesammten Behandlung und Schreibart, die durchgehende, mustergültige Klarheit, Folgerichtigkeit und Schärfe bei aller gedrängten Kürze der Darstellung ins Auge faßt, die ebensoweit die Institutionen des Gajus als alle übrigen, uns durch die Pandekten bekannten, Schriften Ulpian's selber hinter sich läßt.

Ebendarum erscheint es fast gleich unbegreiflich, wie man das Büchlein als das Werk eines späteren epitomator betrachten und eine zunächst für Lernende berechnete Arbeit Ulpian's darin verkennen konnte, eine Arbeit, bei der er offenbar Gajus Institutionen vor

Augen hatte, aber, mit Weglassung aller weiteren Ausführungen, wie sie dort schon sehr häufig vorkommen, nur die einfachsten Lehrsätze dem Anfänger bekannt machen wollte*). So sehe ich denn auch nirgends einen hinreichenden Grund, um mit Mommsen anzunehmen, die heutige Gestalt unserer fragmenta sei ihnen von einer späteren Hand absichtlich, etwa für Zwecke der Rechtspflege, durch Weglassungen und sogar Zusätze, gegeben worden. Vielmehr pflichte ich in dieser Beziehung ganz der entgegengesetzten Ansicht von Schilling bei (Animadversionum Spec. I, p. 21 sqq.). Wer die ganze Eigenthümlichkeit der Sprache unserer Fragmente bis ins Einzele zu verfolgen gesucht hat, der wird nicht wohl im Zweifel sein können, daß hier an wirkliche Zusätze von einer fremden Hand gar nicht zu denken ist, ohne die doch ein Herrichten für einen bestimmten äußeren, dem liber regularum singularis ursprünglich fremden, Zweck geradezu unmöglich gewesen wäre. Sogar die Einschiebung einzeler Worte zu dem Ende ist ganz unwahrscheinlich, wie ich bei den einzelen Stellen, wo man eine solche behauptet hat, weiterhin zu zeigen gesucht habe. Ohne allen Zweifel war z. B. der ganze Abschnitt de obligationibus et actionibus, woraus die Pandekten uns eine Stelle erhalten haben, nicht bloß auf einem oder einigen der letzten Blätter abgehandelt, die, nächst den ersten, bei Handschriften bekanntlich immer am Meisten der Zerstörung ausgesetzt sind, sondern er mußte reichlich ein Drittel, wo nicht die Hälfte, der ganzen kleinen Schrift ausgemacht haben. Daß nun gerade dieser Abschnitt, der für den Gebrauch in den Gerichten offenbar bei Weitem am Bedeutendsten ist, absichtlich weggelassen worden sei, darf begreiflich Niemand annehmen, der von der Voraussetzung ausgeht, daß für eben jenen Zweck unser Büchlein von irgend Jemand zugerichtet worden sei; aber auch sonst wird Niemand diesen Verlust auf eine

*) Gewiß wäre es sehr wünschenswerth, wenn Jemand zu Nutz und Frommen der rechtsbeflissenen Jugend, mit Benutzung Schulting's u. A., möglichst klare und kurze erläuternde rechtsgeschichtliche Bemerkungen zu Ulpian's Fragmenten schreiben wollte.

andere Rechnung schreiben können, als auf die eines leidigen Zufalls. Warum sollten nun nicht auch anderwärts ähnliche Zufälle gewaltet haben? warum sollte nicht, in Folge der Halbwisserei und Willkür eines oder einiger auf einander folgenden Abschreiber, das Eine oder Andere, was vielleicht ohnehin verstümmelt war oder veraltet schien, ganz oder theilweise weggelassen worden sein? — freilich, wie es eben nur aus dem Mangel einer durchgehenden Absicht zu erklären ist, ohne alle Folgerichtigkeit — wonach dann dem Uebriggebliebenen die jetzigen, großentheils offenbar unechten, Titelüberschriften mehr oder minder schlecht angepaßt wurden. So bei Dem, was gleich zu Anfang der Schrift über die partes juris: leges, mores etc. gesagt war, — was man ohne Grund (s. Mommsen bei Böcking) in den Ausgaben vor dem Titelverzeichnisse hatte stehen lassen, — und wofür uns sogar die Ueberschrift ganz fehlt; so bei den Titeln über die manus, über die lex Julia et Papia Poppaea und bei vielen andern, wovon später die Rede sein wird. Um hier nur einige Beispiele zu nennen: wie wäre es wohl möglich, die heutige Zusammensetzung des VII. Tit. aus irgend einer Absicht, anstatt aus Zufall und Versehen, zu erklären? Aus welchem Grunde könnte ferner ein epitomator, zu dessen Zeit es überhaupt keine Ehe mit manus mehr gab, deren Entstehung gerade durch confarreatio beibehalten, die andern Entstehungsarten aber weggelassen haben? Dieselbe unbeantwortbare Frage nach einem denkbaren Zweck und Grund läßt sich aber alle Augenblicke aufwerfen, wo wir sinnlosen Auslassungen oder Versetzungen begegnen. Am Bedenklichsten bleibt mir der §. 18 des XXV. Titels (s. unten). Aber auch hier wird man sich am Ende mit einer kleinen Verbesserung begnügen und dafür entscheiden müssen, daß schon Ulpian selbst es späterhin vorgezogen habe, die, ursprünglich vielleicht auch von ihm, wie bei Gajus, erst hier näher besprochene Freilassung durch Fideikommiß schon bei der Lehre von den Freilassungen zu erörtern und hier nur eine kurze Verweisung darauf stehen zu lassen.

Zum besseren Verständniß der nachstehenden Beiträge zur Her-

stellung und Läuterung unserer Fragmenta muß ich noch Folgendes hinzufügen. Ich setze überall voraus, daß man bei Beurtheilung meiner Vorschläge die Urschrift vor Augen habe, soweit es Hugo, oder jetzt Böcking, gelungen ist sie wiederzugeben. Außer ihrer genauen Vergleichung mit den bisherigen Ausgaben habe ich besonders aus zwei Quellen geschöpft, deren keine mir bisher genügend benutzt zu sein schien.

Vor Allem gehören dahin die Gesetze der Sprache, und namentlich auch die ganz eigenthümliche Schreibart, durch die sich diese kleine, in Sprache und Darstellung gleich vortreffliche, Schrift Ulpian's vor Allem auszeichnet, was uns die römischen Rechtslehrer hinterlassen haben, und wegen deren unsere Filologen es wohl der Mühe werth achten sollten sie einmal genauer zu prüfen als es bis jetzt von ihnen geschehen ist. Denn, wenn man von Einigem absieht, was in allen unseren Quellen so gewöhnlich ist, daß man fast glauben sollte, es mache ein Stück des Rechtsprachgebrauchs aus: von dem libertus auch da wo libertinus stehen sollte, dem häufigen in potestate fiunt und hi qui, sowie dem ungetrennten ne quidem, ferner von dem, übrigens mehr als zweifelhaften, ungerechtfertigten quoniam für quia, quod, quando oder cum, endlich von dem, ebenfalls etwas bedenklichen, dox und ex jus Quiritium, — so wüßte ich kaum, Was von dieser Seite mit Grund an unserm Büchlein sich aussetzen ließe. Sehr Vieles in unsrer Hdsch. hatte man bisher, mit einer meines Erachtens ganz unstatthaften Nachsicht, unangefochten durchgehen lassen, was geradezu gegen die Regeln der lateinischen Sprache, wo nicht gar der Denklehre, verstieß, oder Was doch aufs Aeußerste unwahrscheinlich war.

Nächst der genauen Rücksicht auf die Sprache, und zumal auf die erfoderliche Wortstellung, erhielt ich vielfache Aufschlüsse dadurch, daß ich mich überall bemüht habe die Handschrift aus sich selbst zu erklären, d. h. aus den ihrem Schreiber eigenthümlichen, regelmäßig wiederkehrenden Mißverständnissen und Fehlern aller Art. Eine Zusammenstellung dieser Gewohnheitfehler kam mir dabei sehr zu Statten. Nur die gröbsten und häufigsten

von diesen hat man bisher gebührend beachtet, wie das ewige Verwechseln von e mit i, ae mit e, ū mit o und o mit um, der großen mit kleinen Buchstaben, die Liebhaberei an überflüssigen h etc.; nicht aber in gleichem Maße eine große Zahl anderer Mißgriffe, wie: die sehr oft falsche Auflösung mancher, in der Vorschrift offenbar ausgelassenen, Endungen, z. B. bei temp., pat. etc., praesid., prov., mens., oder anderer Zeichen und Abkürzungen, z. B. der für populus Romanus, jus und dessen Beugfälle, für item, quia und quoniam, cum, quando und quod, für uxor, sunt und sint etc. üblichen; das entschiedene Unglück unseres Schreibers bei den Wörtern vel, ve und velut sowie bei item; endlich die zahlreichen Irrthümer, die der Gleichklang oder das ähnliche Aussehen der Wörter bei ihm um so nothwendiger veranlaßt hat, als er, zum Unterschied von Einem oder Mehren seiner Vorgänger, gar Nichts von Dem verstand, was er schrieb. Dieß geht nämlich fast aus jeder Zeile hervor, und vollends aus seinen unaufhörlichen Fehlgriffen durch verkehrte Sonderung oder Verbindung von Wörtern, — wie man zumal aus Böcking's Abschrift ersieht, da in die Hugo'sche sehr oft schon die Berichtigung unstatthafter Weise hineingetragen war, — und nicht etwa bloß aus so ungeheuerlichen Mißbildungen wie das stets wiederkehrende perhesit, wie hysmirne, odiecessi, ciadicitur, aquo emptia natore, librae pensa, siduo strimus, annuabi matrima adie, subprestitum, prohire, patissinato etc., oder aus S. (col.) 29, Z. 20 ꝛc. Auf Rechnung eben dieser Umstände kommen nicht allein sehr viele Schreibfehler, wie das häufige et statt ex, sondern auch die meisten Versetzungen und Auslassungen, deren Zusammenstellung ebenfalls manches Licht gibt.

Die folgenden Beiträge würden vielleicht lateinisch geschrieben worden sein, wenn ich mir zugetraut hätte in dieser Sprache gleich durchsichtig und vortrefflich zu schreiben, wie Schilling, oder es für verantwortlich gehalten hätte, gleich Andern, durch eine weniger richtige und klare Schreibart das Verständniß muthwillig zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Sie würden auch, da

sie schon vor Ostern 1855 druckfertig waren, weit früher erschienen sein, wenn nicht seitdem Böcking's vierte Ausgabe nebst seiner Nachbildung der vatikanischen Hdsch. ans Licht getreten wäre, die beide eine genaue Vergleichung erfoderten und eine nochmalige Durchsicht und einzele Aenderungen dieser Arbeit unvermeidlich machten, — Was ohne großen Zeitverlust um so weniger gewissenhaft möglich war, als von Böcking leider nicht das Mindeste geschehen ist um es zu erleichtern. Wir möchten daher für eine künftige Ausgabe durch ihn den Wunsch hier nicht unterdrücken, daß wenigstens wesentliche Aenderungen und Zusätze auch äußerlich etwa in der Art erkennbar gemacht werden möchten, wie Dieß Hugo in allen neuen Auflagen seiner Bücher gethan hat.

Ebenso ist es sehr zu bedauern, daß uns über die Art der Entstehung der uns nun mitgetheilten neuen Nachbildung der vatik. Hdsch. nicht das Mindeste mitgetheilt wird, wenn wir die magere buchhändlerische Nachricht auf dem Umschlage der neuen Ausgabe ausnehmen. Wir bleiben im Dunkeln, ob wir diese mühselige Arbeit Böcking selbst verdanken, wie bis auf Weiteres anzunehmen ist, oder Mommsen, oder Wem sonst.

Auch hätte der Herausgeber gewiß wohlgethan, mit ein Paar Worten die Hauptunterschiede seiner Abschrift von der Hugo's anzugeben, die mitunter bedeutend genug sind und nicht alle ebensosehr ins Auge fallen, wie z. B. der Umstand, daß sie nirgends Punkte über den i hat, daß sie häufiger Lücken und Durchstreichungen angibt und sehr oft Wörter ungetrennt hat, die bei Hugo getrennt sind. Zu jenen Abweichungen gehört z. B., daß nach Böcking S. 5. Z. 8. wirklich in der Hdsch. institutionem, nicht instructionem, steht, S. 8. Z. 4. natave, nicht nattive, S. 5. Z. 18. valere (mit senkrechter Durchstreichung der zwei letzten Buchstaben), nicht videre, daß S. 22. Z. 19 unter siduo strimus und S. 43. unter liberos der Z. 3. der Strich fehlt, dagegen jeder einzele Buchstab dieses letzteren Wortes besonders durchgestrichen ist u. A. m. Hieran will ich nur noch die Bemerkung knüpfen, daß überhaupt aus Böcking's Abschrift erhellt, daß in der Regel ganze Wörter

oder auch einzele Buchstaben ohne Grund, mithin aus Unwissenheit ausgestrichen sind, z. B. anno S. 4. Z. 24., tacite S. 38. Z. 15 und oft.

Schließlich bemerke ich, daß im Folgenden überall mit S. und Z. die Seiten (s. g. columnae) und Zeilen der vatikanischen Hdsch. und mit H., Sch., B., und L. die am Häufigsten wiederkehrenden Namen Hugo, Schilling, Böcking und Lachmann bezeichnet werden, bloß mit lateinischen und arabischen Zahlen aber die Titel und Paragrafen unserer Fragmenta.

I, 3.

Daß Ulpian selbst, wie L. (Zeitsch. für gesch. R. W. Bd. IX. S. 181 f.) aus gesuchten Gründen will, pars primae geschrieben haben solle, anstatt primae *legis*, ist ebenso unglaublich als es natürlich war, daß ein sonst noch so unwissender und des Lateinischen offenbar unkundiger Abschreiber, wie der der vatikanischen Hdsch. unsrer Fragm., dennoch von pars prima gehört und so geschrieben hatte, während er gleich nachher, wo fast Dasselbe, nämlich primae legi, vorkömmt, Dieß entweder nicht verstanden und darum ein Wort daraus emacht, oder aber, wie öfters in ähnlichen Fällen, nur darum das vorausgehende legis ausgelassen hat, um ja Nichts zweimal zu schreiben.

I, 6.

Früher hielt ich die Stelle, wie H. (4. Ausg.) sie gibt, für richtig, nur daß mir manumittuntur besser schien als manumissi sunt, weil gleich nachher zu Anfang des nächsten Satzes vindicta manumittuntur folgt und es nicht unwahrscheinlich war, daß der Abschreiber Bedenken getragen hatte dieselben Worte doppelt zu schreiben. Auch H. hat sich, wenn auch nicht aus diesem Grunde, zuletzt (5. Ausg.) so treu als möglich an die Hdsch. angeschlossen, indem er nun sogar §. 6 und 7 verschmilzt. Dieß möchte aber schon darum weniger gut sein, weil es, wie schon Sch. bemerkt, nicht der nachher von Ulpian eingehaltenen Reihenfolge der Besprechung: vindicta — censu — testamento entspricht, überhaupt nicht der streng folgerechten, übersichtlichen Ordnung, wodurch gerade Ulpian's Fragmenta sich so sehr auszeichnen. Vollkommen entspricht dieser zwar die von B. (in seiner 3. und 4. Ausg.) an-

genommene Verbesserung; allein sie scheint durch äußere Gründe zu wenig unterstützt zu sein. Daher wäre wohl folgende Lesart vorzuziehen, die auch mit Sch.'s Annahme: daß eine Zeile in der Hdsch. ausgelassen sei — sehr gut stimmt: qui legitime *(aut) vindicta manumissi sunt aut* censu aut testamento, nullo jure impediente. Die drei letzten Worte, statt deren Gajus auch wohl sagt: si nihil deerit, finden sich ganz ebenso angehängt in fr. 10 pr. D. de conditt. institt. (28,7). Das früherhin auch von H. vorgezogene und von B. wiederaufgenommene Perfectum ist nicht allein richtiger, da, nach Sch.'s Bemerkung, offenbar nur Diejenigen römische Bürger sein können, die bereits freigelassen worden sind, — sondern sein Auslassen durch den Abschreiber, der sichtlich kein Latein verstand, erklärt sich auch ganz gut aus dem in der Hdsch. gerade darüber stehenden (ro)mani sunt, sowie aus dem alsbald folgenden, ähnlich aussehenden vindicta manumittuntur, was er doppelt zu schreiben fürchtete. Mit dem sunt ließ er dann auch das darauf gefolgte, fast gleichgestaltete aut ausfallen.

I, 7.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Hdsch., wovon die vatikanische abgeschrieben worden ist, populi romani in einer Weise abgekürzt hatte, etwa pli (oder p̄li) romni, daß daraus ziemlich leicht einmal, und zwar hier (S. 2, Z. 16), p̄turimue gemacht werden konnte, ein zweites und drittes Mal mit fast eben so vielen Grundstrichen p̄toriani (S. 29, Z. 18; S. 40, Z. 6), — denn das in der letztgenannten Stelle noch angehängte s ist nur eine Abkürzung für sunt — endlich ein viertes Mal nicht unwahrscheinlich (s. zu XIX, 17) pturiū, was mit der erstgenannten Verfälschung ganz nahe verwandt ist. Es ist daher gar nicht abzusehen, warum L. schlechterdings den praetor in unsere Stelle hereinbringen will vermittelst der urkundenschriftlich allerdings ganz annehmbar gemachten Lesung: velut consulem praetoremve vel proconsulem. Denn obwohl es sehr passend gewesen wäre den praetor hier anzuführen, so war es doch, bei Angabe einzeler Beispiele von ma-

gistratus populi rom., worauf das velut hinweis't, keineswegs nöthig. Hält man es jedoch für räthlich, einem praetoremve Platz zu schaffen, so geschieht es noch am Besten durch Sch.'s Lesart: velut consulem, proconsulem, praetoremve; dann aber darf man freilich nicht auch mit ihm die deutlichen Spuren eines in der Ur- oder Vorschrift unsers Abschreibers diesen Worten unmittelbar vorausgegangenen P. R. ve(lut) oder p̄li rom. ue unberücksichtigt lassen, da gerade durch es die Einschiebung des p̄turimue am unrechten Ort von Seiten des Abschreibers erklärt würde, der dieses, vielleicht am Rande stehende, Wort sehr wohl für die Auflösung jenes P. R. ve(lut) gehalten und es darum an dessen Stelle gesetzt haben könnte.

I, 9.

Cujacius' Ergänzung des Schlusses dieses §. mit *testamento datas libertates* scheint mir noch immer die beste.

I, 10.

Dem nominatim L.'s ist das nominati der Hdsch. entschieden vorzuziehen, um so mehr als es dem appellatos bei Gaj. III, 56 völlig entspricht, und zudem aus der soeben von B. mitgetheilten genaueren Abschrift erhellt, daß dicht nachher irgend ein fehlerhaft geschriebener Buchstab (vielleicht ein m) wieder ausgelöscht ist. Sehr wahrscheinlich hat der Abschreiber, dem das unmittelbar vorhergehende *liberi sunt* noch im Sinn liegen mochte, als er *latini sunt* nominati schrieb, nach latini das *juniani* ausgelassen, ebenso wie er auch XXII, 3 *latinus junianus* ausließ, und ist gleich in das ähnlich aussehende sunt nominati gerathen. Außerdem liegt die, übrigens nicht durchaus nöthige, Annahme nahe, daß er etwa, wie öfter in ähnlichen Fällen, zwischen juni*a* und qua lege ein *a* ausgelassen habe, obgleich auch ihm oder Einem seiner Vorgänger ein qu*i* *ea* oder qu*ia* *ea* in qua zusammengeflossen sein könnte. Endlich würde man durch die Annahme, daß eine Zeile hier versetzt worden sei, nämlich daß inter amicos manumissi gleich hinter ex lege Junia gestanden habe, auf dem kürzesten Wege die Lücke zu

Anfang des §. 10 folgendermaßen haben ergänzen können: *(Olim quidem servi videbantur esse)*, hodie autem ipso jure liberi sunt ex lege Junia *inter amicos manumissi, a* qua (oder *qui ea)* lege Latini *Juniani* sunt nominati. Dieß schien mir bisher das Richtige. Da aber Mommsen's mir soeben bekannt gewordene Verbesserung des Cujazischen Ergänzungsvorschlags Das für sich hat, daß Ulpian sehr wahrscheinlich hier ebenso besonders gesagt hatte: welche Freigelassenen latini wurden, als vorher und nachher: welche von ihnen cives Romani und dediticiorum numero wurden, — so fehlen muthmaßlich etwa folgende Worte: *Latini sunt liberti, qui voluntate dominorum in libertate morantur. Qui olim quidem servi videbantur esse* (oder *ex jure Quiritium servi fuerunt), sed a Praetore in libertate servabantur;* wonach dann weiter zu lesen wäre, wenn man nicht die früher angeführte Voranstellung der Worte: inter amicos manumissi für besser halten sollte: hodie autem ipso jure liberi sunt ex lege Junia, *a* qua (oder *quia ea)* lege Latini *Juniani* sunt nominati inter amicos manumissi. Hierfür sprechen auch die Stellen aus Gaj. III, 56 vergl. mit I, 22 und Dosith. §. 6 (8). So verbessert würde unsere Stelle auch L. sicher nicht mehr „unbegreiflich", ja schwerlich auch nur bedenklich geschienen haben.

Bei diesem Anlaß will ich nur noch bemerken, daß im ersterwähnten §. des Gajus (S. 140, Z. 20) die beiden, von Göschen und Bluhme verschieden gelesenen, Buchstaben die, im Siglenverzeichniß angegebene, Abkürzung des Worts *proinde* enthalten, das offenbar, auch nach S. 141, Z. 5 zu schließen, hierher gehört.

I, 11.

Das an sich und aus Gajus Wahrscheinlichere, daß es Stigmata *in*scripta geheißen habe, wird auch durch die Endung ia des in der Hdsch. aus ersterem Wort gemachten vestigia bestärkt. Gewisser noch als hier, auch schon weil es, wie B. bemerkt, vor custodiam fehlt, ist gleich nachher ein in vom Abschreiber übersehen worden, als er in*ve l*udū hätte schreiben sollen, wie es durch

Gajus höchst wahrscheinlich ist, aber statt Dessen sogleich in das ähnlich ins Auge fallende *vel* custodiā gerieth. Ziemlich ebenso gut würde es sich aus äußeren Gründen rechtfertigen lassen, wenn man mit L. läse, um die nach ihm in der Hdsch. (freilich ohne daß man in H.'s und B.'s Abschrift eine Spur davon bemerkt!) hier vorhandene (?) etwas größere Lücke auszufüllen: *vel qui in ludum* vel custodiam etc., obwohl Dieß schlechter klingt. Noch weniger spricht für B.'s: *quive in ludum* vel custodiam.

B.'s Wiederherstellung des manumissi *sunt* der Hdsch., woraus H. m. sint gemacht hatte, ist unbezweifelbar richtig. Ueberhaupt ließ B. sehr oft ähnliche ungerechtfertigte Aenderungen seiner Vorgänger zu Gunsten der Hdsch. wieder fallen, obwohl er gar häufig nach dieser Seite hin viel zu weit ging.

I, 12.

Schon als Zuhörer von H.'s Vorlesung über Rechtsgeschichte war ich auf Das verfallen, was nachher Puchta vorgeschlagen hat, daß *Cassius* statt Caesaris zu lesen sein möchte; und ich halte Dieß noch heute für das Beste, wenn man überhaupt einmal den Gedanken aufgibt, wie man es muß, daß Ulpian hier die lex Aelia Sentia, allerdings etwas vor der Zeit, von „kaiserlichen Kammerknechten“ habe reden lassen wollen. Diese Lesart kömmt nicht nur den Buchstaben des Caesaris am Nächsten und erfodert überhaupt gar keine weitere Abweichung von der Hdsch., sondern sie hat auch Das für sich, daß danach als Vertreter einer strengen Meinung gerade ein Sabinianer hier angeführt wäre, der auch sonst wohl gerade in der Frage von der Freiheit von Ulpian angeführt und bekämpft wird s. z. B. fr. 2, §. 1 D. de statu liberis (40, 7). Außerdem paßt trotz Allem, was seit Cujacius' Vorgang mit großer Gelehrsamkeit für das Gegentheil herbeigesucht worden ist, das putat ebenso gut, wenn die Meinung eines Rechtsgelehrten, als herzlich schlecht, wenn die Bestimmung eines Gesetzes angeführt werden soll; endlich ist, nach Ulpian's durchgehendem Sprachgebrauch, gerade an dieser Stelle das satzbestimmende Haupt-

wort zu erwarten. Daraus, daß sonst in der ganzen Schrift nur selten auf die Ansichten der Rechtskundigen Bezug genommen wird, läßt sich ein triftiges Bedenken auch nicht hernehmen; wohl aber ergibt sich umgekehrt ein weiterer Grund dafür, daß hier Cassius zu lesen sei, daraus, daß bald nachher (§. 18), bei Dem der inter amicos manumiserit, ganz in demselben Sinn ebenfalls ein solcher Bezug genommen wird mit den Worten: plerisque placet eum nihil egisse, d. h. also servum manere manumissum. Sch.'s scharfsinniger Vorschlag, censuve zu lesen, hat allerdings Manches für sich; denn dieses läßt sich fast eben so gut aus Caesaris ableiten, überhaupt urkundenschriftlich ganz gut rechtfertigen, und durch die weiter aushülflich vorgeschlagene Aenderung von putat in patet (oder, da von einem patere hier doch kaum die Rede sein kann, jedenfalls besser in jubet) wesentlich unterstützen. Auch würde censuve der schon von Göschen vermißten Vollständigkeit der Aufzählung entsprechen, obwohl es in einem so kurzen Lehrbegriff überflüssig scheinen möchte so erschöpfend zu verfahren, weil, wie Ulpian früher selbst gesagt hat, die Freilassung censu zu seiner Zeit bereits außer Uebung war. Hingegen stimmt das censuve ohne Frage weit weniger gut als Cassius mit der ganzen Satzbildung ea lege cautum erat ut etc. zusammen, zumal da das vorhergegangene sine sprachgemäß auch auf censuve würde bezogen werden müssen, was doch widersinnig wäre. Hieran würde auch Nichts gebessert, wenn man aus dem ideo mit L. ein id est machen wollte. Ein zureichender Grund hierfür ist keineswegs da, und es entspricht weit mehr der streng logischen Redeweise besonders dieser regulae, ja überhaupt unserer Quellen, hier ganz ebenso mit ideo, wie gleich nachher mit ideoque, die genauere Bestimmung zum vorhergehenden Satze beizufügen. Aus dem eben Ausgeführten erhellt zugleich, daß und warum die nun von B. (4. ed.) angenommene Lesart lex Aelia Sentia, die Hertz vorschlägt, zwar sehr viel annehmbarer ist als censuve und Anderes mehr, dennoch aber dem Cassius schwerlich die Wage hält. Jedenfalls würde auch sie ein Umändern des putat in jubet fodern

und von dem auffallenden Umstand ausgehen, daß der Abschreiber nur hier die lex Ael. Sent. anders als kurz vorher und nachher geschrieben vorgefunden oder doch gedeutet habe, während er sie sonst überall, vielleicht mit einer Ausnahme (s. zu V, 8), lex ascia schreibt.

I, 13.

Das sprachrichtigere und z. B. bei Cicero vorkommende in consil*ium* adhibere, was die editio princeps hatte, verdient den Vorzug und hat auch nach der Schreibweise unserer Hdsch. nicht den mindesten Anstand. Denn, gerade so wie der Abschreiber hier S. 3, Z. 33 u. 34 erst consiliū, dann consilio, für consilium schrieb, ebenso schrieb er S. 7, Z. 9 und 13 erst fidei commissū, dann fidei commisso, für fidei commissum.

I, 16.

Schon früher (in meiner Schrift: „Grundgedanken und Bedeutung des röm. u. germ. Rechts“ S. 84, Anmerk. 1.) habe ich erwähnt, wie wenig wahrscheinlich es ist, daß das hier und durchweg in unserer Hdsch. vorkommende ex jus Quiritium ein bloßer Fehler des Abschreibers sein sollte, da es, nach dem exlex und exgens zu schließen, ganz im Geist der alten Sprache zu sein scheint und auch aus einer falschen Auflösung des j. nicht wohl genügend zu erklären sein möchte, da dieses doch an andern Stellen oft mit juri oder jure aufgelös't worden ist. Warum aber sollte nicht, ebensogut wie diese alten Formen, auch jene selbst noch in späterer Zeit beibehalten worden sein? Zur Bestärkung dieser Vermuthung könnte man auch noch die Stelle S. 18, Z. 24 anführen, wo, statt des gewöhnlichen ex jus Quirit., geschrieben ist: *qui jus* Quir., weil dem Abschreiber offenbar noch das *cujus* der vorigen Zeile in der Feder steckte, was auch S. 8, Z. 16 voranging; Deßgleichen den von L. erwähnten Gajus I., 119, wo ex just. q̄. für ex jure Quir. geschrieben ist. — Auch das ebenso auffallende als ständige dox, statt dos, unsers Schreibers könnte man sich versucht fühlen als eine alte Form zu deuten, obgleich Dieß schon viel bedenklicher

ist. Keinesfalls ist dabei wohl an eine Verwechslung der Buchstaben x und s zu denken, da unsere Hdsch. überall nur lange ſ hat und wohl auch ihre Vorschrift sie hatte. Uebrigens hat auf eine solche Deutung des dox und ex jus Quir. schon H. im Vorwort zu seiner dritten Ausgabe unserer Fr. aufmerksam gemacht. — Sinn und Sprache fodern gleichmäßig, daß man (S. 4, Z. 25) lese: quamdiu horum quid *non* fiat. Die Auslassung des non nach quid erklärt sich durch das gleich folgende quidem. Weniger gut wäre es gewiß, zu lesen: nam *quoad* horum quid fiat.

I, 21.

Jedenfalls wird es dem Sinn besser entsprechen, wenn man nach sed ein *et* einschaltet; denn das sed soll hier durchaus keinen völligen Gegensatz zu dem vorher Gesagten ausdrücken. Ebendarum muß auch vor sed mindestens ein Semikolon stehen.

Ist wirklich, wie man mit Recht seit Schulting zu glauben geneigt ist, hier (S. 5, Z. 17) vor vel jus antiquum Etwas ausgelassen, so verdient Rudorff's Annahme, daß vel jus caduci fehle, jedenfalls vor dem Vorschlag Schulting's: liberos, oder auch, wie jetzt Mommsen will: vel liberos oder vel jus patris, endlich mit L.: jus liberorum — zu ergänzen, den Vorzug, und zwar aus dem Grunde der Urkundenlehre, daß der Abschreiber, da caducam unmittelbar darüber steht, da überdieß das vel jus anti-(quum) ganz ähnlich aussieht, jenes leicht übersehen konnte. Noch mehr scheint aber für die von Sch. empfohlene Ergänzung: *vel jus caduca vindicandi* zu sprechen; denn der Schreiber konnte noch leichter glauben, er habe *vel jus* caduca vindic*andi* schon einmal geschrieben, wegen der zwischen vel jus und anti ziemlich hineinpassenden, gerade darüberstehenden ähnlichen Worte caducam facit.

Daß die zahlreichen Verbesserungsvorschläge, die das valere ejus eam (S. 5, Z. 22 u. 23) hervorgerufen hat, sämmtlich unhaltbar seien, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Am Einfachsten und Natürlichsten läßt sich dadurch helfen, daß man videri justam liest. Damit sind alle Schwierigkeiten gehoben und Ebendas

ist erreicht, was H. mit seinem später wieder aufgegebenem Vorschlag, valere jure eam zu lesen, bezweckte. Auch ist gleich nachher wieder von justa libertas die Rede. Möglich, aber unnöthig, wäre es anzunehmen, daß nach justam noch libertatem ausgefallen sei, indem sich zur Unterstützung dieser Annahme das gerade darunter (Z. 24) stehende liber. ee benutzen ließe.

Wahrscheinlich aber muß auch schon einige Zeilen früher (Z. 18) das videre eam posse der Hdsch., anstatt valere e. p., ebenfalls *videri justam* posse gelesen werden, weil sonst hier ihr videre gezwungen als ein Schreibfehler gedeutet werden müßte, während es doch in Etwas durch das darüberstehende jus anti (was der Schreiber in justam noch einmal zu schreiben fürchten mochte), und mehr noch durch die spätere Wiederholung derselben Worte (Z. 22. u. 23), unterstützt wird; weil es überdieß nach Ulpian's sorgfältiger, überall von Bedachtnahme auf angemessene Abwechslung im Ausdruck zeugender, Schreibart sehr unwahrscheinlich ist, daß er vier oder fünf Mal in demselben §. das nämliche Wort valere gebraucht haben sollte. Eine Hauptstütze dieser letzteren Vermuthung, die ich absichtlich ungeändert mittheile, wie sie niedergeschrieben war, fällt nun freilich weg, da zu meiner großen Ueberraschung aus B.'s Abschrift der vatik. Hdsch. erhellt, daß diese wirklich (Z. 18) nicht videre sondern valere hat. — Der Schluß des §. muß wohl ohne Frage sunt — qui — dic*a*nt (nicht dic*u*nt) gelesen werden.

I, 22.

Marezoll's Vermuthung, statt des mox quamvis unus (S. 5, Z. 24) sei mox quam *vel* unus zu lesen, ist ohne allen Zweifel richtig, nicht bloß aus dem inneren Grunde, daß hierdurch der auszudrückende Gedanke weit genauer ausgedrückt ist, sondern auch deßhalb weil überhaupt sehr oft, z. B. fr. 148 D. de V. S. (50, 16): cui vel unus filius unave filia est, und mehrmals auch in unserer Schrift Ulpian's, vel in diesem Sinne gebraucht wird. Dieß erhellt zwar nicht etwa aus der kurz vorher gehenden

Stelle (Z. 17), weil dort, wie gesagt, fast gewiß Etwas ausgefallen ist, wohl aber z. B. aus S. 37, Z. 16 und besonders S. 19, Z. 29, wo vel sogar in ebenderselben Verbindung gebraucht wird: Nam ex his vel unius auctoritas sufficit. Ganz entscheidend ist endlich die mit der unsrigen fast gleichlautende Stelle Ulpian's in dem Tit. D. de statu liberis (40, 7), wo er fr. 2 pr. sagt: — Sed statu liberi causam non prius servus nanciscitur, nisi adita vel ab uno ex institutis hereditate, — zumal wenn man sie vergleicht mit fr. 23 §. 1 de manumissis testamento (40, 4): Testamento data libertas competit, pure quidem data, statim quam adita fuerit hereditas vel ab uno ex heredibus. Besser als das quamvis der Hdsch. wäre sogar ein bloßes quam gewesen, und in der unbegreiflicher Weise für jenes von L. angeführten nur scheinbar ähnlichen Stelle kann es ohne allen Anstand mit obgleich übersetzt werden.

I, 23.

Wenn man vor testamenti faciendi et mortis tempore ein *et* einschaltet — freilich in ganz anderer Bedeutung, als in der Göschen hier und anderswo vor ex j. Quirit., im Gegensatz des bloßen in bonis, ein etiam hinzu gedacht haben will, — so wird jedenfalls Ulpian's Gedanke schärfer und richtiger ausgedrückt sein, während er es XXIV, 7, wegen des daselbst vorausgeschickten utroque tempore, auch ohnedieß war, obgleich Gajus II., 196 dessenungeachtet das Wörtchen et nicht wegläßt. Dazu kömmt, daß Ulpian für solche Wiederholungen des et, wie des aut u. dgl., eine entschiedene Vorliebe hat; und endlich kann gerade hier um so leichter ein et herausgefallen oder vielmehr bloß verschoben worden sein, als es in der nächstfolgenden Zeile (28, S. 5.) einmal zuviel steht, nämlich statt ex. Ebenda kömmt die kleine Ungenauigkeit, daß anstatt testamenti facti geschrieben ist: testamenti faciendi — wohl ohne Frage auf Ulpian's eigene Rechnung; ja sie war vielleicht absichtlich, um nicht durch den fast gleichen Laut ersterer Worte an testamenti factio zu erinnern.

I, 24.

Die Gründe, aus denen man das a decimo der S. 5, Z. 33 in a decem verwandelt, sind vielleicht nicht ganz genügend; doch kömmt der Umstand unterstützend hinzu, daß später mehrfach z. B. S. 8, Z. 28 decī statt decem steht. — Das adhuc (Z. 35) wird jedenfalls besser *ad hoc* gelesen, weil damit der Sinn des Satzes sehr viel deutlicher und bestimmter ausgedrückt wäre.

I, 25.

Unstreitig wäre es zwar sprachrichtiger: libertas — detur für libertates — dentur zu schreiben; allein dieselbe Nachlässigkeit findet sich häufig in unsen Fr. z. B. V., 9: conubia non sint und besonders XVII., 3: libertates, obwohl nicht selten auch die richtigere Ausdruckweise vorkömmt z. B. I, 23, wahrscheinlich auch XIX, 2, 8, 16 und sonst. Jedoch ist das uxores ducere XIII, 1 ganz in der Ordnung. Uebrigens sagt man auch im Englischen z. B. men of honourable lives.

II.

In der Ueberschrift dieses Titels stehen, wie auch im Inhaltverzeichniß, die Worte: vel statu liberis (oder aber liberū vel statu) durchaus müßig, wie so oft andere ähnliche Wiederholungen auch. Um so weniger begreift man daher, wie H. das ū in um auflösen, mithin als verkürzten Genitiv der Mehrzahl deuten mochte, wonach dann statu, in Widerspruch mit dem Inhalt des Titels und mit der Sprache, das erste Mal den Rechtszustand, die rechtliche Stellung (der Freien), das zweite Mal aber: bedingt, unter einer Bedingung (frei) — bedeuten müßte.

Von den Bedenken bei der dermaligen Stellung der §§. 6 — 10 (7 — 11) dieses Titels ist unten zu XXV, 18 näher die Rede.

Beiläufig sei hier noch bemerkt, daß aus dem genaueren: primus, sec. etc. titulus in unseren Ueberschriften, dem Herkommen zu Liebe selbst von H., der sonst soviel auf die richtige Wortordnung hält, ohne Weiteres überall Tit. primus, sec. etc. gemacht worden ist.

II, 1—3.

Da es äußerst unwahrscheinlich ist, daß Ulpian, wie es nach dem über Z. 16, S. 6 eingeflickten, von den Neueren beibehaltenen, statu liber den Anschein gewinnt, mit diesen Worten zweimal dicht hintereinander die Sätze der jetzigen §§. 2. u. 3 angefangen haben sollte, Was wahrhaft unerträglich genannt werden müßte, so liegt es ganz nahe anzunehmen, daß die dermaligen drei ersten §§. ursprünglich nur zwei Sätze (und §§.) gebildet haben. Zu diesen aber kann man auf doppeltem Wege gelangen:

1) Entweder nämlich läßt man mit jenem alten Einflicksel auch das nur dadurch nothwendig gewordene, neuerlich weiter eingeflickte est wegfallen und lies't: §. 1. Qui sub conditione liber esse jussus est, statu liber adpellatur. §. 2. Quamdiu pendet conditio servus heredis, statu liber, seu alienetur ab herede, *seu* usucapiatur ab aliquo, libertatis conditionem secum trahit. Das Hauptwort des §. 2: statu liber würde demzufolge wieder, nach der größten Eigenthümlichkeit der Schreibweise Ulpian's in unsern Fr., in die Mitte des Satzes gestellt sein, um es nicht auf störende Weise, durch Einschiebung eines Zwischensatzes, zu weit von seinem Zeitwort zu trennen. Der Zwischensatz aber — hier der Beisatz (appositio), anderswo das régime direct oder indirect, — würde vorangeschickt, damit Alles, was dem Sinn nach zusammen gehört, auch durch die Wortstellung möglichst beisammen erhalten werde. So steht z. B. im vorigen Titel §. 18: Communem servum voran, §. 14 pr: Ab eo domino qui solvendo non est, §. 12: Ideo sine consilio manumissum, damit das jedesmalige Hauptwort: unus ex dominis — servus — und Cassius möglichst in der Mitte und in der Nähe des Zeitworts stehe, also der Hauptsatz kurz beisammen sei. S. aber auch I, 9: Ut testamento manumissi liberi sint, lex 12 tabb. facit, quae confirmat... I, 20, 21 etc. Ebenso V, 1: In potestate sunt liberi parentum ex justo matrimonio nati und sehr oft. Diese Lesart ist jedenfalls die einfachste, weil sie gar keiner künstlichen Nachhülfe bedarf.

2) Glaubt man aber, daß bei der ebenerwähnten Lesart zu

sehr nur gelegentlich gesagt, und nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werde, wie es doch im entsprechenden Digestentitel geschieht, daß nach der richtigeren Meinung der bedingt frei Erklärte, so lange die Bedingung schwebt, Sklav des Erben sei, so muß man sich nicht auf Weglassung des statu liber zu Anfang des §. 2 beschränken, sondern vielmehr an den ersten §. mittelst eines einzuschaltenden Verbindungsworts noch alles Nächstfolgende anfügen, also: *et* (oder *qui*), quamdiu pendet conditio, servus heredis *est*, worauf dann der heutige §. 3 als §. 2 folgen würde. Damit würde denn auch Gaj. II, 200 sehr gut stimmen. Weniger gut ließe sich derselbe Zweck auch erreichen durch Verschmelzung der §§. 2 und 3 in der Art, daß man das eingeflickte statu liber zwar beibehielte, hingegen, anstatt der Wiederholung dieser Worte, zu Anfang des §. 3 außer est noch et einschöbe.

II, 2 (3).

Wie das sive suscipiatur (S. 6, Z. 18) aus *seu* usucapiatur verdorben wurde, liegt ganz nahe und es ist deßhalb, zumal da unmittelbar vorher auch seu alienetur steht, wahrscheinlicher, daß es nicht sive usucapiatur geheißen habe.

II, 3 (4).

Ohne alle Frage richtig hat B. hier H.'s Lesarten, die mir immer ganz unstatthaft erschienen sind, verworfen, sich für *etsi* entschieden und das perven*iet* der Hdsch. (Z. 21 u. 23) wiederhergestellt. H.'s et si würde der gesetzlichen Bestimmung einen ganz andern Sinn geben, nämlich den an jenes geknüpften Satz als ebenfalls unter der Bedingung begriffen darstellen, da doch nur der vorhergehende darunter gehört und daher Ulpian allerdings deutlicher gesagt haben würde: Sub hac conditione: si decem millia heredi dederit, liber esse jussus, etsi etc. Das in libertatem pervenire aber ist so offenbar als etwas erst in die Zukunft Fallendes erwähnt, daß man kaum begreift, wie H. durch den von Marezoll angeführten Grund sich bestimmen lassen konnte, per-

venit zu setzen. Ebenso sagt auch die Stelle Ulpian's in den Dig. XL. 7 fr. 3, §. 2: — et, si eum dare impediat, perveniet statu liber ad libertatem, und ebenda auch §. 9 u. fr. 12.

Statt ab herede *ab*alienatus (Z. 22) hätte es vielleicht ab herede alienatus geheißen, so wie auch wenige Zeilen vorher alienetur ab herede steht, worauf noch in derselben Zeile *ab ali*quo folgt, welches Letztere auf jene Lesart Einfluß gehabt haben könnte. Freilich läßt sich aber für sie auch Gajus und die Abwechslung des Ausdrucks, auf die Ulpian Werth legt, geltend machen.

II, 4 u. 5 (5 u. 6).

Es ist zwar nicht unmöglich, daß hier und später (XIX, 14 u. XXV, 16) überall nicht *pro*inde sondern *per*inde atque oder ac die echte Lesart sei, obgleich Ersteres auch bei Gajus nicht selten vorkömmt (s. oben zu I, 10 am E.); denn die Zeichen für per und pro waren nicht nur sehr leicht zu verwechseln, sondern sind wirklich auch sonst wohl verwechselt worden (wenn auch nicht, wie schon Hänel versichert und nun B. bestätigt, auf S. 6, Z. 34, wo nicht die Hdsch. selbst, sondern nur H.'s Nachahmung das unrechte Zeichen hat). Doch haben H. u. B. die gewöhnliche Regel der Kritik für sich, wenn sie die seltnere Lesart proinde beibehalten.

II, 5 (6).

Man hätte, äußerlich betrachtet, jedenfalls ebensoviel Grund mit L. das ut der Hdsch. (S. 6, Z. 28) beizubehalten, und demnach ihr esse in esset zu ändern, als *esse* beizubehalten und *et* aus ut machen; ja sogar Ersteres wäre dem Sinn noch entsprechender. Allein die ebenso große als leicht erklärliche Vorliebe der römischen Rechtsprache für gewisse stehende Ausdruckweisen und Wendungen, die sich auch hier wieder zeigt und zumal beim Vergleich von Gajus' Inst. mit unsern Fr. an unzähligen Stellen unverkennbar ist, läßt kaum ein Bedenken übrig, daß Letzteres die echte Lesart sei, da sich hier, wie bei Gajus und in den Dig.,

zumal im Titel de statu liberis, ausnehmend oft fast, ja ganz dieselbe Art der Bezeichnung einer letztwilligen Verfügung findet, besonders fr. 3, §. 5 h. t: Si decem jussus dare et liber esse etc., und sogar geradezu auf Kosten der Sprachrichtigkeit daran festgehalten wird, wie §. 3 eod.: — Sed is cui jussus est dare et liber esse etc. Nur einmal findet sich in fr. 20, §. 3 eod., wenigstens in der florentinischen Hdsch., die Lesart: Is cui servus pecuniam dare jussus est, *ut* liber esset, decessit. — So muß es denn auch bei Gaj. I. §. 21 wahrscheinlich, statt liber et heres *relictus* sit, heißen l. e. h. *esse jussus* sit. Und, ob nicht auch der ganz absonderliche Ausdruck liber et heres institutus sit, der öfters bei ihm vorkömmt, aus einer ähnlichen Verwechslung irgend eines Abschreibers herstamme, möchte sehr dahin stehen. Dagegen ist S. 6, Z. 30 das nollet entschieden sprachwidrig und ebenso in *nolit* zu ändern wie XXVIII, 5 nollent in nolint. Auch hat Ulpian in einem ganz ähnlich gebildeten Satze fr. 4, §. 7 D. h. t: si nolit geschrieben.

II, 6 (7).

Außer Dem was Sch. und L. über die Nothwendigkeit gesagt haben, statt des iste cum der S. 7, Z. 1 *Stichum* zu lesen, braucht man sich nur zu erinnern, daß, nach I, 25, letztwillige Freilassungen namentliche Angabe der Freizulassenden erfoderten, um auch den letzten Zweifel zu beseitigen, den man zu Gunsten des ebenso sprachwidrigen als unbehülflichen und weitschweifigen iste cum, was H. herauslesen wollte, noch etwa hegen könnte.

II, 7 (8).

Zu Anfang dieses §. (S. 7. Z. 1) fehlt das Wort *Testatoris*. Dieß ergibt sich ganz unzweifelhaft zunächst aus dem äußern Grunde, daß dessen Anfangsbuchstaben tes von dem Abschreiber mit dem Schlußwort des vorigen §.: manumittat in dem, hier ganz sinnlosen, manumitta*tis* verschmolzen worden sind, — so wie er auch S. 6, Z. 10 tis statt tes geschrieben hatte, — während sich ebenso

dessen Endbuchstaben is vorfinden, und zwar mit jenen durch eine Doppelreihe von Punkten : : : : :, die auf etwas dazwischen Ausgefallenes deuten, verbunden, oder doch (nach B.'s Abschrift) durch etwas Ausgelöschtes, ganz ebenso wie es schon früher einmal (S. 5, Z. 29) bei demselben Wort testa : : : : : tores, für testatoris, vorkam. (Daß überhaupt solche Punkte in der ganzen vatikanischen Hdsch. unserer Fr., nach der H.'schen Abschrift, immer nur bei Besprechung von Rechten in Bezug auf Todesfälle sich finden, ist freilich ein auffallender, dennoch aber Nichts bedeutender, Umstand, da man nun aus der B.'schen Abschrift ersieht, daß ausgelöschte Stellen auch sonst sehr oft in der Hdsch. vorkommen, meist, wie es scheint, durchstrichene; Punkte aber, statt der Striche, fast nie.) Dazu kömmt der innere Grund, daß gleich nachher mit is autem der Uebergang zu dem Gegensatz gemacht wird: daß nämlich der per fideicommissum Freigelassene, anstatt noch als ein aus der Unterwelt her, oder von einem der Unterwelt Angehörigen, Freigelassener (orcinus libertus) zu gelten, non testatoris, sed manumissoris sit libertus. Geradeso hat man mit Recht S. 9. Z. 1 die Auslassung des certa aus dem patre quidem incerto, und Cujacius die Auslassung des latinus junianus in XXII. 3, erschlossen. Endlich wird jene Ergänzung durch die ganz ähnliche Ausdruckweise bei Gajus II, 266, in epit. Gaji II, 7, §. 7 f. und Justinian's Inst. II, 24. §. 2, bestätigt. Daß zwischen testatoris und qui noch ein is gestanden habe, möchte ich deßhalb weniger entschieden behaupten, weil Ulpian es vor qui nicht liebt (vergl. z. B. III, 4) und weil es hier zweimal nacheinander überdieß schlecht klingen würde. Andrerseits ist nicht zu leugnen, daß es wegen der Endung des testatoris sehr leicht aus Versehen vom Abschreiber ausgelassen worden sein konnte, und daß sowohl die größere Deutlichkeit dafür sprechen würde, indem man ohne es das qui leicht auf testatoris beziehen könnte, als auch der nachfolgende Uebergang zum Gegensatz mit is autem. Das von B. wiederhergestellte horcinus, statt orcinus, auf Z. 3 hat aber Nichts mehr für sich als wenn man z. B. S. 4. Z. 1 das hemerit der Hdsch.

statt emerit, S. 13, Z. 2 his statt is u. A. m. beibehalten wollte, zumal da auch sonst wohl in unsern Quellen, z. B. im tit. Dig. de statu liberis und bei Sueton, das Wort orcinus vorkömmt.

II, 11 (12).

Die Lesart *tam* (S. 7, Z. 18) hat kein Bedenken, da sie nicht allein dem nachherigen quam entspricht, sondern auch das aus adimi tam verdorbene adimita*te* durch das sich hieran schließende testamento sehr gut zu erklären ist, ebenso wie S. 16, Z. 11 das Auslassen des tam wegen des vorhergehenden autem. — S. 7, Z. 21 kann das et vor data est nicht wohl stehen bleiben, weil Dieß gegen Sprachgebrauch und Wohlklang zugleich anstößt, sondern es muß, wie Z. 18, vor adimatur eingeschaltet werden, wo es wegen des Gleichklangs von et und ad leicht ausgefallen sein konnte, oder aber Z. 20 vor eodem, wo seine Auslassung ebenfalls leicht zu begreifen wäre. Will man Beides nicht, so bleibt Nichts übrig als das et, da wo es steht, als aus *modo* verdorben anzusehen, wonach denn unsere Stelle und der Schluß des XXIV, 29 fast gleichlautend wären, und Dieß ist das Wahrscheinlichere.

III, 1.

Daß S. 7, Z. 26, statt et, vor Senatusconsulto jetzt alle Ausgaben *ex* lesen, obwohl H. anmerkt, daß es nicht gerade nöthig sei, hat gar keinen Anstand, da unsere Hdsch. sehr oft et statt ex hat, besonders vor i z. B. S. 4, Z. 27, S. 5, Z. 28. S. 9, Z. 6. —

Man kann zwar auch, wie schon aus fr. 37 D. de V. S. erhellt, eniti und ter enixa ohne Akkusativ sagen, ob aber auch vulgo eniti für: außerehelich gebären — fragt sich; noch mehr, ob hier füglich sit stehen könnte statt est, wenn man vulgo quae sit ter enixa lesen wollte, anstatt mit H. vulgo *quaesitum* ter enixa. H.'s Lesart ist jedenfalls unbedenklicher als jede andere, hat auch das quaesit (nicht quae sit) der Hdsch. für sich, und sein quaesit*um* verdient den Vorzug vor dem quaesi*tos*, was er selbst zwar auch für möglich hält, und dem zu Liebe dann B. noch weiter aus

dem ter der Hdsch. tres machen will. Oft, auch in Gersdorf's Repert. 1843, Bd. III, S. 103, wird übersehen, daß man ohne Anstand sagen kann: sie hat dreimal ein uneheliches Kind gehabt. Uebrigens scheint allerdings das ter enixa für Diejenige, die dreimal geboren hat, wieder eine stehende Redensart gewesen zu sein, wie die Rechtsgelehrten sie so sehr liebten. Anstößig bleibt es freilich in hohem Grade, daß hiernach durch ein S. C. (vielleicht das von Gajus erwähnte, quod Pegaso et Pusione Coss. factum est) eine Latina dafür, daß sie drei uneheliche Kinder gehabt hat, zum Lohn das römische Bürgerrecht erhalten soll! — Dergleichen ließe sich in der That sogar kaum in einer Zeit erklären, wo das generationem prolis evitare, das numerum liberorum finire so an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint, daß man fast um jeden Preis Kinder erzeugt wissen wollte, wie die Lex Julia & Pap. Popp., das Verbot der Kastratenehe u. A. m., zur Genüge darthut! — Da indeß das Praeterea ex S. C. — was ganz ebenso §. 5 wiederkehrt — schwerlich angefochten werden kann, so muß jedenfalls hier noch eine weitere, durch ein S. C. (wahrscheinlich dasselbe, wovon §. 5 spricht) in Bezug auf Kinderzeugung festgesetzte, Erwerbart des jus Quirit. angeführt gewesen sein, vielleicht, — im Gegensatz zu dem Erwerb liberis, oder vielmehr durch ein einjähriges Kind, — ein Erwerb durch bloße dreimalige Geburt (wenn auch Fehlgeburt). Nur durch Beseitigung des vulgo wird man daher obiger Ungeheuerlichkeit aus dem Wege gehen können, sei es, Was am Besten angeht, daß man es aus den Endsylben des vorausgehenden Senatusconsulto erklärt, oder mit Savigny den Namen des S. C. dahinter sucht, oder aber ein partum. Das *quae sit* wäre dann beizubehalten oder besser mit quae est zu vertauschen.

III, 3.

H.'s Verbesserung (S. 8, Z. 3) *duxerit* für duxit entspricht allerdings der obliqua constructio und ist daher gewiß vorzuziehen, obwohl es nicht unmöglich sein möchte, daß ursprünglich duxit gestanden hätte; nur hätte mit noch unbezweifelbarerem Recht auch (Z. 6 u. 7)

civem romanum in civ*is* roman*us* von ihm geändert werden sollen, wie ich mir es längst geändert hatte, ganz unabhängig von B.'s Ausgabe, die damals noch nicht erschienen war, aber ganz aus denselben Gründen, die er nun gegen L.'s auffallenden Vorschlag, cives romani zu lesen, geltend macht. Einem früheren, im Lateinischen weniger unbewanderten Abschreiber mochte es geläufiger gewesen sein, civ*em* rom. nach fieri zu schreiben, Was um so näher lag als kurz vorher viele Endungen auf em ihm die Brücke schlagen halfen. Gleich darauf aber stehen wieder richtig lauter Nominative: ip*se* u. s. f. An der Richtigkeit Dessen, was B. nur als Vermuthung gibt, daß Z. 12 *auctoritate* Divi Adriani zu lesen sei, hatte ich nie gezweifelt, nicht allein weil der Genitiv der beiden letzten Worte Dieß wahrscheinlich macht und die gleich folgenden ähnlichen Wörter: iteratione und latinitate den Abschreiber in seinem Irrthum bestärken konnten, sondern auch weil sonst vermuthlich Divo Adriano auctore gesagt worden sein würde, obwohl das Umgekehrte öfters vorkömmt, auch in unsern Fr. S. 40 Z. 8, endlich weil auch Gajus jene Lesart unterstützt. — Beiläufig sei hier bemerkt, daß bei Gaj. I, 69, Z. 13 nach filius offenbar *anniculus* fehlt, wie schon der ganze Zusammenhang und der Gegensatz ergibt, den §. 73 mit Sed einleitet, wofür L. irrig wieder Et, nach Hollweg, herstellt.

III, 4.

Ich finde es mit B. nicht gerade nöthig, nach iterum (S. 8, Z. 15) ein sed — warum nicht lieber noch ein et? — einzuschalten. — Nach concessum est (Z. 18) hatte muthmaßlich ein des Lateins nicht unkundiger älterer Abschreiber sich verführen lassen sogleich ut zu schreiben, wie es §. 5 vorkömmt. An seiner jetzigen Stelle kann es aber, dem ganzen Zusammenhang nach, unmöglich gestanden haben, sondern höchstens vor etiam, da der Sinn nicht leidet, daß die Worte concessum est ex Senatusconsulto von einander gerissen werden, falls man nämlich annehmen wollte entweder, daß das consequi geheißen habe: consequatur, wie im §. 5 gesagt ist, — wofür sich etwa anführen ließe, daß auch S. 10,

Z. 20 sequi statt sequitur steht — oder mit B., daß nach consequi ein possit ausgefallen sei. Einfacher und mit den geringsten Aenderungen kömmt man zum Ziel, wenn man das, nun doch einmal da wo es steht jedenfalls unstatthafte, ut ganz schwinden läßt. Zudem scheint in B.'s Abschrift wenigstens das t ausgestrichen zu sein.

III, 5 u. 6.

Daß das accepit in beiden §§., besonders aber im §. 5, von den Herausgebern ohne Weiteres in accipit geändert worden ist, scheint doch nicht ganz unbedenklich (vgl. auch unten zu XX, 5); obgleich bei allen übrigen angeführten Arten des Erwerbs des jus Quirit. immer die gegenwärtige Zeit gebraucht worden ist. Bei diesen wird es nämlich immer durch eine gegenwärtige Handlung erworben: causae probatio, iteratio, beneficium principis, dagegen der in §. 5 u. 6 erwähnte Erwerb militia und nave durch eine der Vergangenheit angehörige langwierige Arbeit begründet war. Außerdem würde durch die vergangene Zeit in beiden Fällen, zumal in §. 5, ausgedrückt sein, daß hier schon von einem etwas älteren, bereits durch die lex Visellia, beziehungsweise ein Edikt von Claudius, eingeführt gewesenen Recht die Rede sei. Von da wird mit praeterea der Uebergang zum neueren Recht in dieser Lehre, das vielleicht ausschließend auf einem unter Hadrian ergangenen Senatuskonsult beruhte, ganz ebenso gemacht wie schon im §. 1. — B.'s Aenderungen des ann*is* in annos S. 8 Z. 22, während er es Z. 30 beibehält, und des trienni*o* in triennium (Z. 30) sind unnöthig und scheinen gegen Ulpian's Ausdruckweise zu verstoßen; dagegen das navi auf Z. 26, statt des vorher (S. 7, Z. 25) gebrauchten nave, allerdings wohl nur auf Rechnung des Abschreibers kömmt.

IV.

Daß dieser ganze Titel noch wie mehre andere, die ebenfalls nur aus wenigen Zeilen bestehen, wie z. B. der IX, XVIII, XXI, XXVII, so dürftig und verstümmelt von Ulpian nicht geschrieben sein konnte, versteht sich von selbst. Wahrscheinlich hatte Ulpian unter derselben Ueberschrift wie Gajus: de his qui in potestate

sunt von Denen die sui juris sind, sowie von Sklaven und Hauskindern, näher gehandelt, dann die Titel de nuptiis (sofern man der Collatio trauen darf) und de dotibus eingeschoben u. s. f.

IV, 2.

Die allgemeine Annahme, daß nach matre quidem das Wort *certa* ausgelassen ist, leidet, wie ich schon früher erwähnt habe, wegen des folgenden, durch autem bezeichneten Gegensatzes: patre autem incerto ebensowenig einen Zweifel, wie daß S. 7 Z. 2: testatoris ausgelassen ist.

V.

Zu diesem Titel gehört sichtlich der §. 4 des VII. tit., wie schon H. bemerkt. S. unten.

V. 2.

Die Schreibart conubium ist zwar keineswegs regelrecht und ich kann nicht für sie stimmen; da sie indeß auch bei Gajus ebenso durchgehends vorkömmt wie in unsrer Hdsch., so läßt sich Wenig dagegen sagen, daß B. sie wiederhergestellt hat. — Das zweimalige *sunt* der Hdsch., wo der Strenge nach allerdings wohl sint besser stände, hat B. vielleicht nicht mit Unrecht wiederhergestellt. Es läßt sich jedenfalls eher vertheidigen als das duxit S. 8 Z. 3. Denn das erste si des §. mußte den Konjunktiv haben, weil, ob Einwilligung erfolge, ungewiß ist; nicht so das zweite und dritte si, denn hier ist es gewiß, daß, damit die Einwilligung entweder bloß beider Theile oder auch der Aeltern nothwendig sei, beide Theile entweder sui juris oder in potestate sein müssen.

V, 6.

Die auch von H. und B. gebilligte Lesart *sed tantum*, statt des sed tamen (S. 9, Z. 24) der Hdsch., die mehrmals den gleichen Fehler macht, z. B. S. 31, Z. 5, ist sicher die richtige, da nur sie, wie der Sinn und die Sprache es fodern, mit Nachdruck die

Beschränkung der Heirathserlaubniß auf die Bruderstochter heraushebt, ganz ähnlich wie es z. B. S. 4, Z. 16 geschieht. Dazu kömmt, daß das tantum auch von der Collatio tit. VI. c. 2 bestätigt wird, die mit wenigen unwesentlichen Auslassungen oder Aenderungen die ganze in unsern §§. 6 u. 7 enthaltene Stelle als aus Ulp. libro *regulari* de nuptiis sub tit. entnommen mittheilt. Sch. aber hat in seiner Diss. crit. de Ulp. fragmentis 1824 überzeugend nachgewiesen, daß diese verkehrte Benennung unsres Buchs — ebenso wie die in der andern, in unsern Fragm. XXVII, 1 fast gleichlautenden, Stelle der Coll. XVI, 4, von der hier gesagt wird, daß sie aus Ulp. libro *singulari* sub tit. de legitimis hereditatibus herstamme — aus: Ulp. *libro regularum singulari* verdorben sei, worauf auch das fr. 17 D. de testibus so sichtlich zurückzuführen sei, daß ohne allen Zweifel unsere Fragmenta nur der ebengenannten Schrift Ulpians angehören könnten. Für die angegebene Erklärung des Verderbs jener beiden Benennungen spricht ferner der Gleichklang der Wörter regularum und singulari, woraus die Irrthümer des Abschreibers in jenen Namen sich gleich gut erklären lassen, namentlich das Zusammenfließen des libro regularum singulari in libro regulari. Ueberdieß spricht dafür die Ueberschrift der Stelle in Coll. II, 2, die aus Ulp. libro Regular*is* sub tit. de injuriis genommen sein soll, welcher Titel uns freilich fehlt; endlich der sprachliche Umstand, daß die Römer der besten Zeit das Wort, worauf der Nachdruck liegt, regelmäßig vorangehen lassen, daß daher, weil Ulpian mehr denn einen liber singularis über verschiedene Gegenstände geschrieben hatte, der regulae enthaltende liber sing. gewöhnlich gewiß liber reg. sing. genannt wurde und nicht lib. sing. reg., wie ihn, mit der in ähnlichen Fällen so häufigen Nachlässigkeit, die Ueberschrift des Fr. 17 D. de testibus nennt. —

Das *sit* unsrer Hdsch. scheint mir S. 9, Z. 27 richtiger zu sein, als das sint der Coll. Das darauf folgende eadeq, woraus Sch. eandem quae oder, Was B. annahm, eam denique herauslesen wollte, ist aber offenbar aus *Itemque* (oder noch besser vielleicht *Item) eam quae* entstellt worden. Aus den Endbuchstaben des

vorausgehenden *sit* für sich allein, falls etwa die Urschrift die Abkürzung IT für item gehabt haben sollte, andernfalls auch aus der Endung *emque*, erklärt sich genügend, wie Dieß dem Abschreiber mit dem eam quae zusammengeflossen ist, zumal da das in derselben Zeile schon einmal geschriebene eodē ihn sehr leicht irre leiten konnte. Auch haben wir schon S. 7 Z. 18 ein Beispiel gehabt, daß aus m ebenso ein tē gemacht wurde, wie hier dē. Irgend ein an das Vorhergehende anknüpfendes Bindewort kann keinesfalls in unsrer Stelle gefehlt haben. Dieß hat man auch gefühlt, indem man eam denique herauslesen wollte. Es kömmt hinzu, daß auch Gajus in der entsprechenden Stelle I, 62 in f. u. bes. I, 63 pr. hier item hat, und daß unser Abschreiber gerade beim Schreiben dieses Worts fast immer Unsinn macht. So VI, 2 und XX, 6, wo er institutus; so S. 39 Z. 33, wo Id. ē. und S. 43 Z. 21, wo Jam daraus gemacht worden ist. Daraus daß Itemque (oder Item) eam quae zu lesen ist, ergibt sich auch, daß wahrscheinlicher uxorem dicht vor ducere gestanden habe, wie in der entsprechenden Stelle der collatio, und wie es überhaupt Regel ist; obwohl es sich allerdings schon weit eher an seinem jetzigen Platz hören läßt, sobald man Item oder Itemque voranschickt.

V, 7.

Gegen die fast unerträgliche, weil aller Regeln geradezu spottende Redensart: in potestate fiunt, die hier durch die Collatio bestätigt wird und überhaupt in unsrer Schrift und bei Gajus, aber auch in den Inst. und Dig. sehr häufig ist, läßt sich ebendaher nicht wohl mehr Etwas einwenden und man wird sie als Kunstausdruck gelten lassen müssen. Denn auch der Gedanke, daß sie vielleicht nur durch eine Verwechslung der Abschreiber aus in potestatem veniunt entsprungen sein könnte, muß schwinden wenn man erwägt, daß letztere Ausdrucksweise, falls sie überhaupt für in potestatem rediguntur u. Dergl. vorkommen und nicht ein bloßer Germanismus sein sollte, jedenfalls höchst ungewöhnlich gewesen sein muß. Zudem findet sich in Justinian's Institutionen I, 10,

§. 13 eine Wendung, die jener auffallenden, der Rechtsprache eigenen Ausdruckweise ganz nahe verwandt ist: in potestate patris efficitur. — Ich sehe keinen hinreichenden Grund, das überdieß durch die Collatio bestätigte spurii der Hdsch., wie Sch. will, mit sine patre zu vertauschen, um so weniger als die ähnliche, ausführliche Stelle bei Gajus I, 64 sich mit Jenem ebenso gut verträgt als mit Diesem. An diesen §. wird sich denn wohl ursprünglich das: Qui matre quidem certa, patre autem incerto nati sunt, spurii appellantur des §. 2 des vorigen Titels angeschlossen haben, da es an der jetzigen Stelle ohne alle Verbindung und ohne allen Sinn steht, und überhaupt jener Titel in seiner heutigen Gestalt unmöglich von Ulpian herrührt. Dessen §. 1 aber würde ohne allen Zwang an der Spitze des tit. V stehen.

V, 8.

Die fabelhafte, nirgends sonst erwähnte, lex Mensia lös't sich sicherlich in die lex *Aelia Sentia* auf, woraus, wenn sie wie gewöhnlich AScia geschrieben wird (s. S. 3, Z. 18. S. 4, Z. 13. S. 13, Z. 21) oder auch A. Sentia, sehr leicht Mensia entstehen konnte. — Hier, wie an vielen andern Stellen unserer Fragm. wäre quoniam (französisch: puisque) offenbar sprachwidrig, da Ulpian hier einen Grund anführt, den er noch nirgends vorher angegeben hatte, also nicht, in geradem Widerspruch mit seinem sonstigen Verfahren, als bekannt voraussetzen durfte, der vielmehr ein quia oder quod (parce que) erfodert. Letztere Lesart wird bestärkt durch B.'s Bemerkung, daß in der Hdsch. nach qm̄ Etwas, und wahrscheinlich die Buchstaben odo, ausgekratzt sei, wonach entweder quod oder *quando* ursprünglich da gestanden haben wird. Hingegen läßt das quoniam in §. 9 u. 10 sich rechtfertigen. Ueber die muthmaßliche Ursache jener häufigen Verwechslung von quoniam mit quia u. s. f. s. zu XX, 14.

V, 10.

Man begreift schwer, wie L. dazu kam, die bisherige, so natürliche Verbesserung, die überdieß dem Sprachgebrauch bei solchen

Rechtsfragen völlig entspricht: conceptionis tempus spectatur, wieder in conceptionis tempore disceptatur zu verschlimmern, was äußerst gezwungen ist und obendrein nicht einmal einen halben Sinn gibt. Erstere Lesart erklärt sich auch ganz einfach. Daß der vorangehende Genitiv conceptionis irgend einen früheren Abschreiber, der etwas Latein verstand, leicht hatte verleiten können tempore darauf folgen zu lassen, ebenso wie gleich nachher auch editionis tempore steht, begreift sich um so eher, als entweder in der Vorschrift nur abgekürzt temp. gestanden haben, oder aber der Anfangsbuchstab des unmittelbar folgenden ex sehr leicht herübergelesen werden konnte. Eben dieses ex gehört aber sichtlich in die vorhergehende Zeile, wo es ebenso ex jure contracto matrimonio heißen muß wie S. 9, Z. 6, wo das ex in et verdorben worden ist. So mochte denn ein Abschreiber aus spectatur ein exspectatur gemacht haben, was Sch. als die richtige Lesart vertheidigen möchte, und woraus bei dem Unsrigen, dem das con*cept*ionis noch im Sinne lag, ex*cept*atur wurde. Vielleicht kam hinzu, daß ihm das, wenige Zeilen vorher (Z. 3) geschriebene, excepto noch vorschwebte, ganz ebenso wie er auch das sequi der Z. 7 in Z. 11 wiederholte, anstatt hier sequitur zu schreiben. — Nachträglich erwähne ich in Bezug auf Gajus I, 83, der in die von Ulpian in den vorhergehenden §§. besprochenen Lehren einschlägt, daß dort, statt nec, ohne Frage ne gelesen und das nach regulam eingeschobene si eam wieder beseitigt werden muß, was, wie ich eben sehe, L. nach Huschke's Foderung auch gethan hat.

VI, 2.

Sch.'s Gründe (s. dessen Animadverss. crit. ad Ulp. Fr. p. 60 sqq.) dafür, daß hier *item*, statt institutus, zu lesen sei, sind überzeugend (s. auch oben zu V, 6); und justus tutor, was wahrscheinlich schon Cujacius (1586) herauslesen wollte, könnte nur zugleich mit item in institutus stecken, wenn man entweder: justus tutor, item läse, oder auch noch außerdem vorher ein et hinzufügte, — was indeß hier ebenso gut oder besser fehlen darf als

es Z. 28 fehlt. Weniger wahrscheinlich aber bleibt Dieß, da man nicht absieht warum gerade der tutor, zumal vor dem parens, hier besonders genannt sein sollte, so gewiß auch, zufolge XI, 20, ohne ihn keine mulier sui juris eine dos bestellen konnte.

VI, 5.

Fuit braucht nicht gerade in fuerit verwandelt zu werden, da hier mit dem praeterquam si eine Ausnahme angeführt wird, die das Gesetz von der durch es aufgestellten Regel nicht bloß, wie S. 3, Z. 32, für einen möglichen künftigen Fall vorgesehen hatte, sondern für etwas bereits wirklich Geschehenes.

VI, 6.

B. hat mit Recht, wie Sch. fodert (aus Versehen sagt B. ihm das Gegentheil nach), das von H. S. 11, Z. 9 vor actionem eingeschobene rei uxoriae wieder ausgemärzt und es auf Z. 13, anstatt reuera, nach Cujacius wiederhergestellt; ob aber nicht auch das id est (Z. 10) besser, mit Sch., in ad oder *de* aufzulösen sei, steht dahin, da in unsrer Hdsch. öfter ähnliche Entstellungen durch ein vorheriges m (hier: actione anstatt actionem) veranlaßt worden sind (s. zu V, 6,) und S. 33 Z. 33 u. S. 13, Z, 22 sogar ein unnützes id und ed auf Rechnung eines m und om (s. zu VII, 4) zu kommen scheint.

VI, 7.

Ueber die sichtlich an den Schluß dieses oder des vorigen §. gehörenden Stellen s. zu VII, 2 u. 3.

VI, 8.

Man könnte zwar allenfalls das reddetur der Hdsch., weil hier die Zurückgabe in die Zukunft fällt, beibehalten, wie oben II, 3 (4) das perveniet, und wie man es lange genug mit dem cogetur (XXV, 16) gethan hat; redd*i*tur scheint aber doch ungezwungener und dem Uebrigen entsprechender. Ebenso hat B. das auf derselben Zeile (ob von späterer Hand, läßt er unentschieden) eingeflickte si nach nisi wohl mit Recht wieder beseitigt.

VI, 9.

Ganz ähnlich, wie oben (I, 6) vor censu höchst wahrscheinlich aut vindicta manumissi sunt aut ausgelassen ist und (I, 21) vor vel jus antiquum ein vel jus caduca vindicandi, ebenso war auch hier vor aut propter mores offenbar *aut propter liberos* ausgefallen, wie man schon früh eingesehen hat. S. auch zu I, 23. Das gleich darauf noch einmal folgende propter liberos möchte den Abschreiber irre geführt haben.

VI, 10; 11.

Die wahrscheinlichste Lesart möchte hier sein: Non plures tamen quam tres sextae in retentione sunt, non in petitione, *et* dos quae semel functa est, amplius fungi non potest, nisi aliu*d* matrimonium sit. Doch habe ich Nichts gegen die schon von H. Magaz. IV. S. 398 einmal vorgeschlagene Lesart: Sextae in retentione sunt, n. i. p., *et* dos etc. Die Einschiebung des et unterliegt zwischen e und d gar keiner Schwierigkeit und stellt doch eine hier unerläßliche Verbindung her, die man mehrfach auf anderem, weit bedenklicheren Wege herzustellen gesucht hat. Das et führt hier über zu einem Satz, der nicht nur einigermaßen das vorher Gesagte erklärt, wie Klenze's nam (statt des non) es thun sollte, sondern zugleich, seiner allgemeinen Fassung halber, noch mehr als Dieß thut, nämlich sagt: daß eine dos, die einmal ihre Bestimmung erfüllt hat, — Was hier übrigens mit dem „Ausgezahltsein“ L.'s zusammenfällt — rechtlich nicht ferner als dos gelten und Gegenstand einer Klage sein kann. Man vergl. hier die gute Ausführung in Sch.'s Bemerkk. über römische Rechtsgesch., bes. S. 372, mit L. u. Klenze in der Zeitsch. für gesch. R. W. IX. Bd. S. 196 u. 231 ff. Immerhin behält die Stelle etwas durchaus Unbefriedigendes. — L. bringt hier wieder, wie so oft, ohne Noth eine filologische Feinheit an, indem er den gemeinen Schnitzer ali*um* statt aliud, sehr gelehrt in Schutz nimmt, obwohl sich derselbe weit einfacher daraus erklärt, daß ein unwissender Abschreiber sehr leicht

glauben konnte, daß sich jenes ali*um* vortrefflich mit matrimoni*um* reime.

VI, 12.

Nimmt man an, die Frau habe im Fall des Ehebruchs oder sonst schlimmen Betragens, — sogar dann wenn sie Kinder hat — nur überhaupt ein Sechstheil oder Achttheil der dos verloren, so würde ja Beides weniger nachtheilige Folgen für sie gehabt haben als eine, von ihr oder ihrem Vater herbeigeführte, freiwillige Scheidung, da ihr bei einer solchen, wenigstens bis zur Hälfte der dos, für jedes Kind 1/6 derselben einbehalten werden durfte. Denn, daß hier (§. 10), wie auch Sch. dafürhält, mit der culpa der Frau nur diese letztere Verschuldung gemeint sein soll, und nicht etwa schlechte Aufführung ihrerseits, erhellt wohl schon daraus, daß der Fall schlechter Aufführung und seine Strafe sodann noch besonders erwähnt wird, so gewiß sonst bisweilen durch culpa auch die schlechte Aufführung bezeichnet wird, wie schon der Gegensatz ergibt, in dem es Cic. Top. c. 4 braucht: Si viri culpa factum est divortium, etsi mulier nuntium remisit, tamen pro liberis manere nihil oportet. Das Geringste was man thun kann, um obiger höchst unwahrscheinlichen Annahme zu entgehen, besteht nun darin, daß man mit Sch. die Statthaftigkeit der retentio propter liberos neben der propter mores behauptet, wofür auch die Analogie des über decimae Tit. XIV Gesagten einigermaßen spricht. Immerhin wird aber die kinderlos gebliebene leichtfertige Frau unverhältnißmäßig gut wegkommen, auch wenn man das sexta*e* retine*n*tur der Hdsch. beibehalten, durch ein octava*e* ergänzen und Beides so deuten wollte, als ob solche Theile der dos je für ein Kind hier auch über den Betrag der Hälfte der dos abgezogen werden dürften, — eine Deutung, die allerdings mehr gegen als für sich hat.

Es verstößt zwar nicht geradezu gegen die Schreibweise unseres Buchs, das adulteri*o* der Hdsch. in adulteri*a* aufzulösen, wenn man sich nur erinnert an die Mehrzahl: libertates, connubia, he-

reditates etc. (s. I, 25. V, 9. XXVI, 7), wo der Strenge nach die Einzahl stehen müßte; jedoch ist es nicht allein sprachrichtiger, sondern es entspricht auch ganz einem sehr gewöhnlichen Fehler unsers Abschreibers, daß man dafür adulteri*um* setzt, ebenso wie für sein dominia (XIX, 2): domini*um*.

VI, 13.

Statt des a die der S. 12, Z. 7 ist wohl auch hier wieder, wie auf der vorigen S. annua, bima, trima die zu lesen. Derselbe Abschreiber, der Dieß schon dort nicht verstanden hatte, wie sein annuabi matrima adie bezeugt, ließ die drei ersten Worte hier ganz aus und schrieb blos a die. Dieß ist aber hier gewiß ebenso falsch, wie sein früheres a in *a*die (oder, nach B's Abschrift, a die), was ebenso nur von dem vorhergehenden Wort herübergezogen zu sein scheint, wie z. B. bei dem *a*dicitur der S. 10, Z. 30 (wo freilich B. dicitur hat). Ebenso ist auch gleich nachher (Z. 10) ganz richtig senum mensium die ohne a gesagt. Sehr nahe liegt es endlich, daß nicht ursprünglich mensum gestanden habe, obgleich mir Dieß wohl einmal in den Florent. Dig. aufgestoßen ist, auch nach L. einmal bei Ovid vorkommen soll, sondern daß Dieß nur unter dem Einfluß des vorhergehenden senum, etwa aus der falschen Auflösung einer Abkürzung, hervorgegangen ist. —

Daß Z. 8 *ut* nach ita ausgelassen ist, darauf weis't nicht bloß das redd*a*t der Hdsch. hin, was die Herausgeber willkürlich mit reddit vertauscht haben, sondern die ganze Bildung des Satzes zwingt offenbar zu jener Annahme, da dieser dann einfach und natürlich lautet, andernfalls wahrhaft ungeheuerlich gezwungen. Hierauf, und auf die Nothwendigkeit Z. 14 *repraesentatio*, statt repensatio, zu lesen, hat auch Sch. wieder mit Recht aufmerksam gemacht. L.'s Bemerkungen hiergegen halten abermals durchaus nicht Stich. Repensatio, als Rückzahlung genommen, wie er meint, gibt hier gar keinen Sinn, auch wenn es eine an sich nicht unstatthafte Bildung sein mag; und, wie dieß Wort hier aus repraesentatio entstand, ist bei einem unkundigen Abschreiber, sobald er nur

einen Strich über dem p̄ übersah, womit es prae bedeutete, um so leichter zu erklären, als in derselben Zeile noch einmal *impen*sarum vorkömmt, was er ebenfalls in *repen*sarum verdarb. Auch ist der Sinn dann völlig klar. Wie der Mann zur Strafe die, gewöhnlich in ein- zwei- und dreijährigen Zielzahlungen zurück zu entrichtende, dos nun sogleich herausgeben muß, so muß er von der sonst gewöhnlich sogleich zurückzugebenden nun (da er außerdem in dieser Hinsicht straflos ausgehen würde) noch obendrein soviel Früchte erstatten, als sie ihm getragen haben würde, wenn er sie erst in drei Jahren zurückzugeben gehabt hätte, d. h. das commodum repraesentationis.

VI, 13; 15; 16; 17.

Mit H. kann man folgende Berichtigungen nur gut heißen: S. 12, Z. 13: quae triennio, Z. 19: esset, — statt dessen B., nach L.'s Foderung in der Zeitsch. für gesch. R. W. Bd. IX· S. 189, zu dem est zurückgekehrt ist, während für jenes der einleuchtende Grund spricht, daß der Sinn ein: verschlechtert worden sein würde, — verlangt; Z. 22: fieret, wo, sofern man Gewicht darauf legen wollte (mit Heimbach), daß auch vorher bei deterior nicht fieri sondern esse gebraucht worden ist, auch schon foret besser wäre als futura oder das fuerit der Hdsch., obgleich L. dafür hält, daß auch dieses beibehalten werden könnte; Z. 27: *quod* evenit, was immerhin den Vorzug vor quae eveniunt verdienen möchte; Z. 28: picturis.

VII, 1.

Wenn L. annimmt, daß das honore honoretur aus honore ornetur entstanden sei, so glaube ich, daß man ihm beistimmen darf, da Letzteres weit natürlicher und weniger schwülstig ist, überdieß die Verwechslung sehr leicht möglich war. Aber freilich würde man dann das Gleiche auch wohl XXIX, 7, oder doch XXIX, 6 (wo auch die Schreibweise des honoratae bei B. dafür einen Anhalt böte) annehmen müssen, obwohl hier die Verwerfung des schwülstigen Ausdrucks bedenklicher scheint.

VII, 2 u. 3.

Das *a*moverit und sole*n*t, statt des moverit und solet (S. 13, Z. 5 u. 10) kann man nur billigen. — Falls nicht nur die Ueberschrift unsers Titels, sondern überhaupt ein selbstständiger Titel de donatt. inter vir. et ux. echt wäre, so müßte man annehmen, daß beide §§. nicht hierher, sondern zum vorigen Titel gehörten; in diesem fehlt nämlich offenbar am Schluß die Besprechung der retentiones ex dote propter res donatas und propter res amotas, die zufolge der Ankündigung des §. 9 dort zu erwarten war, so daß zu ersterer unser §. 3, zu letzterer unser §. 2 gehört haben könnte. Wahrscheinlicher noch ließe sich aber unserm §. 2 seine Stelle hinter §. 6 (oder auch 7), unserm §. 3 hinter §. 7 des vorigen Titels anweisen; dadurch würde sich auch das quoque (S. 13, Z. 6) erklären, was Mommsen Anstoß gegeben und ihn zu der Annahme mit bestimmt hat, daß S. 13, Z. 5 maritus aus Versehen anstatt mulier geschrieben worden sei (S. B.'s 4. Ausg. S. 28 u. 108) — Diese Annahme scheint mir nicht nöthig und wird durch const. un. C. de R. U. A. (5, 13), — worin gesagt ist, daß nun die retentio propter res amotas überflüssig sei: cum pateat omnibus maritis rerum amotarum actio — zwar nicht widerlegt, aber eben so wenig unterstützt. Hält man aber nicht nur nach Mommsen's Vorgang, wohl mit Grund, die Ueberschrift, sondern überhaupt einen selbstständigen Titel de jure donationum inter virum et uxorem für unecht, so würde es, falls man jene herausfallen läßt, nicht nöthig sein, gerade am Ende des jetzigen Tit. VI eine Lücke anzunehmen. §. 1 u. 3 des jetzigen Tit. VII gehören dem Inhalt nach ziemlich zusammen, obwohl dabei ohne Zweifel Manches fehlt, und darauf müßte denn unser §. 2 erst folgen.

VII, 4.

Dieser §. gehört ganz bestimmt ans Ende des Tit. V: de his qui in pot. sunt. Dieß schien mir immer, unabhängig von H., ganz offenbar und scheint mir noch heute so, da L.'s Gründe dagegen

ganz ungenügend sind. Es führt nämlich der §. die zweite Art des Erwerbs der potestas an, wie sich schon aus dem etiam, d. h. ferner, ergibt (S. 13, Z. 12), nachdem im §. 1 jenes Titels die erste Art, durch Erzeugung in rechter Ehe, besprochen war, dann in den folgenden §§. bis zu Ende des Titels zuerst die Erfodernisse einer rechten Ehe und die Wirkungen ihres Mangels angegeben sind, Was den ganz natürlichen Uebergang zu dem Fall bildet, wo ausnahmweise wegen error etc. auch jener Mangel Nichts schaden soll.

Ich hatte früher, als Einschaltungen, die schon der Sinn durchaus fodert, auch Z. 17 *civem* nach quasi und Z. 20 *quasi civi* vor aut etiam mir angemerkt; doch mag es besser sein, dort civem *Romanam*, hier *aut* quasi civi *Romano* zu lesen, da auch Z. 15 u. 19 das Rom. nicht fehlt. Sehr wahrscheinlich richtig ist das von L. hinzuverlangte aut, aus ähnlichen Gründen, wie bei den zu VI, 9 besprochenen Stellen, jedenfalls aber B.'s Verbesserung des civitas reddatur (Z. 22) in civitas *Romana* datur. Hier sei nur noch bemerkt, daß das mehrmals vorkommende sive civis — denn ich glaube mit B., daß auch Z. 15 so, und nicht seu civis, zu lesen ist — jene Auslassungen sehr gut erklärt, zumal wenn, wie Sch. auch aus sprachlichen Gründen richtig annimmt, das auf Z. 20 Ausgelassene nicht tanquam civi, sondern quasi civi geheißen hat. Dieß bestärkt auch der Gegensatz des folgenden: aut etiam quasi Latino, woraus hier, wie so oft wo er noch besonders mit autem herausgehoben wird, (s. zu II, 7 (8) u. IV, 2), eine vorherige Auslassung ersichtlich ist.

VIII.

Die durchgehende Schreibart arrogare unserer Hdsch., während bei Gajus immer adrogare steht, hat B. mit Recht wiederhergestellt.

VIII, 4.

Das data (S. 14, Z. 2) ist höchst wahrscheinlich aus *tantum* verunstaltet worden. Daß ein Wort von einschränkendem Sinn hier gestanden haben muß, ergibt der Zusammenhang und Gaj. I, 100,

wo es heißt: et quidem illa adoptio, quae per populum fit, *nusquam nisi* Romae fit. Daß dieses Wort aber nicht, wie L. will, dumtaxat gewesen sei, ist daraus sehr wahrscheinlich, daß unser Abschreiber, gerade wenn er tantum schreiben wollte, sehr häufig fehlgriff, z. B. tamen daraus machte (so: V, 6. XXII, 9), hingegen dumtaxat durchweg fehlerlos schrieb (so: XI, 1; 13; 25. XXIV, 7); daß ferner S. 18, Z. 18 ganz ebenso gesagt ist: lex Atilia Romae tantum locum habet; und daß endlich dumtaxat hier ganz abscheulich klingen würde. Eher möchte L. noch Recht haben S. 34, Z. 14 u. 15 so zu lesen, wo es auch sprachlich besser angeht, obgleich auch dort ein in dantur verdorbenes tantum ebensogut oder besser anzunehmen wäre, da d und t gar oft verwechselt worden sind und das antur aus dem in derselben Zeile vorkommenden comput*antur* sich ebenso leicht erklärt als hier das data aus dem dantur der vorigen Zeile.

Das praesides, was S. 14, Z. 4 der Abschreiber hatte schreiben wollen, braucht nicht in praesidem geändert zu werden, auch wenn man das vorhergehende in provincia, anstatt in provinciis, beibehalten zu müssen glaubt, obwohl man hier um so mehr freie Hand hat als, wie auch sonst wohl wo dieselbe gewöhnliche Abkürzung mehrfache Auflösungen zuläßt z. B. S. 41, Z. 33, falsch aufgelös't worden ist. Jedenfalls geht Jenes weit eher an, als die umgekehrte Ungenauigkeit des Gajus I, 101; 102: in provinc*iis* apud Proconsul*em*, zumal da die Römer nicht selten den Gegensatz des Romae mit in provincia bezeichneten, ohne damit gerade immer die Provence zu meinen, aus der B. unsern Abschreiber herstammen lassen möchte. Ich halte aber das provinci*a* nur in I, 13 für echt. S. zu XI, 18 u. 20.

VIII, 5.

Da nun einmal die Lücke in der Hdsch. S. 14, Z. 8., die auch B. zugibt, obwohl sie in seiner Nachahmung dieser sich nicht findet, auf etwas Ausgelassenes zu deuten scheint, und das darüber (ob von alter oder neuer Hand?) geschriebene quidem wenigstens

paßt, obwohl es nicht nöthig und überdieß in der folgenden Zeile wiederholt ist, so könnte man es allenfalls dabei bewenden lassen. Gegen Sch.'s Gründe (Animadverss. crit. p. 68 sqq.) dafür, daß hier (Z. 9) zwischen autem und quidem ein olim ausgefallen sei (ebenso wie auch XI, 1 nach autem ein tam ausgefallen ist), ist wenig einzuwenden, da es sich ganz gut erklären läßt; L.'s, von B. gebilligte Wiederaufnahme des quondam statt quidem stimmt aber nicht mit Ulpian's Schreibart (s. V, 6; I, 7). Um der zweimaligen Wiederholung des quidem und autem, deren Echtheit keineswegs wahrscheinlich ist, zu entgehen, möchte es jedoch räthlicher sein, das erste quidem zu verwerfen, deßgleichen das erste autem, und zwar so, daß man an die Stelle dieses autem ein *olim* treten ließe. Für Letzteres spricht sich auch schon H. aus im Vorwort zur 5. Ausg. der Fragm. mit Bezug auf die ähnliche Redeweise S. 9, Z. 20 u. 21; dennoch nimmt er nicht olim, sondern antea in den Text auf. Daß übrigens Ulpian, der Gegensätze oder Unterschiede so sehr gern mit quidem und autem bezeichnet (z. B. XI, 27), mitunter auch einmal in eine Häufung dieser Worte verfällt, ist z. B. XI, 28 ersichtlich. — Huschke's Verbesserung des Olim olim bei Gaj. I, 115[a] in olim *quidem* ist gewiß richtig.

VIII, 6.

Kämmerer's Vorschlag, nach Antonini, anstatt Hi (S. 14, Z. 11) *Pii* zu lesen, hat sehr viel für sich, vor Allem Dieß: daß es, wie fast jede Seite unserer Hdsch. lehrt, völlig gegen Ulpian's Sprachgebrauch verstößt, ähnliche Regeln mit einem Hi oder Ji qui, statt mit dem bloßen Qui, anzufangen. Dazu kömmt, daß solche Fälle der Zeugungsunfähigkeit doch immer so sehr Ausnahmfälle sind, daß es kaum thunlich erscheint, die Zeugungsunfähigen, als eine Klasse von Leuten, in der Mehrzahl aufzuführen. Daß die Mehrzahl, die freilich gewöhnlich bei solchen Regeln gebraucht wird, dem Abschreiber nur aus Versehen in die Feder gerathen ist, daß mithin das possunt der Z. 12, wozu er überdieß durch dasselbe kurz vorhergehende Wort (Z. 10) verleitet sein mochte, *potest* heißen

muß, nicht aber das *potest* der Hdsch. Z. 13 possunt, was man daraus gemacht hat um dem erstbegangenen Fehler treu zu bleiben, — Dieß scheint mir kaum einem Zweifel zu unterliegen. Es wird nicht nur durch das velut spado bestätigt, wofür sonst folgerecht velut spadones stehen müßte, sondern auch dadurch, daß sogar die beiden unmittelbar folgenden Regeln nicht in der Mehrzahl aufgestellt sind, obgleich es schon weit eher angegangen wäre, die Hagestolzen oder Diejenigen, die keinen Sohn haben, als ganze Menschenklassen aufzuführen.

IX.

Daß in der Ueberschrift dieses Titels genauer quae stünde, wäre keine Frage, falls man nicht besser annähme, daß hier mancipiove ausgelassen und auch davon ursprünglich im Titel die Rede gewesen sei. Im Titel selbst ist jedenfalls vor und nach dem jetzigen einzigen §. Das ausgefallen, was von Erwerb der manus durch usus und coëmptio gesagt gewesen sein muß, wie zumal aus Gajus erhellt. Einen Grund, warum es absichtlich weggelassen und nur die Erwerbart confarreatione stehen gelassen sein sollte, kann ich mir nicht denken.

IX, 1.

Farreo convenit uxor in manum hat Ulpian auf keinen Fall geschrieben. Es verstößt Dieß zu stark gegen die richtige Wortordnung, die er durchweg so sehr genau beobachtet, z. B. auch XI, 13: — in manum conventione. Das conveni*tur* der Hdsch., wofür L. das Wort ergreift und was nun auch B. angenommen hat, bleibt, auch wenn es sprachlich nicht schlechterdings unmöglich sein mag, doch aufs Aeußerste unwahrscheinlich. Weit wahrscheinlicher ist das ur hier ebenso aus einer Abkürzung für uxor entstanden, wie VI, 6 das reuera aus einer Abkürzung von rei uxoriae. Ist Dieß aber der Fall, so muß man auch der Regel der Wortordnung zu Liebe annehmen, daß Ulpian geschrieben habe: Farreo *in manum convenit uxor* etc., Was durch die ähnlichen Stellen bei Gajus,

vorzüglich I, 112, bestärkt wird. Beiläufig bemerke ich, daß die kleine Lücke bei Gaj. I, 114 gewiß mit *unde* ausgefüllt werden muß, wie der Vergleich mit §. 112 zu A. §. 64 zu E. und vielen andern ähnlichen Stellen ergibt.

X.

Der Titel spricht nur von der Beendigungsart der patria potestas, während er der Ueberschrift nach auch von der des mancipium handeln sollte und, nach Gajus, sehr wahrscheinlich auch von der der manus, und zwar an zweiter Stelle, daher nach potestate noch manu in der Ueberschrift hätte stehen müssen.

X, 1.

Gegen die Schreibart der Hdsch. postea quam ist hier Nichts einzuwenden, und ihr venundavit könnte wohl ebenso gut Zwölftafellatein gewesen sein, als das meist angenommene venumduit, so daß es nicht gerade nöthig wäre daraus mit L. venundabit zu machen, obwohl Dieß viel für sich hat, da nicht nur in der ältern Sprache das si mit dem futurum simplex sehr gäng und gebe gewesen zu sein scheint, sondern, auch in unserer Hdsch., nicht selten b und v verwechselt werden z. B. S. 20, Z. 10. S. 37, Z. 4. — Die Umwandlung des idem (S. 15, Z. 1) in *id enim* und des est (Z. 4) in *esto*, welches Letztere auch Gajus bekräftigt, hat gar keinen Anstand.

X, 2.

Das aut etiam decessit (S. 15, Z 13) ist sicherlich falsch und muß entweder, wie die bessere Lesart der entsprechenden Stelle der Inst. lautet, z. B. in Vinnius' Ausgabe, aut jam heißen, oder noch besser *ante jam*. Für Letzteres spricht, daß daraus der Fehler der Hdsch. leichter entstanden sein konnte und daß dem Abschreiber, seitdem er Z. 9 aūt aui geschrieben hatte, das aut so sehr in der Feder steckte, daß er gleich nachher (Z. 15) auch aut statt aui schrieb. Dennoch möchte ich hinter dem aūt der S. 14, Z. 9, wie oben zu VIII, 5 gesagt ist, lieber olim als ante suchen.

X, 4.

Statt recepit (S. 15, Z. 28) hat entweder rec*i*pit oder rec*i*pie*t* gestanden. Für Letzteres ließe sich die künftige Zeit des: in potestate filium habebit in dem folgenden ähnlichen Satz geltend machen, für Ersteres die geringere Abweichung von der Hdsch. und die in der entsprechenden Stelle bei Gajus ebenfalls gebrauchte Gegenwart: recipiunt.

X, 5.

Aus Sch.'s Gründen verdient die Lesart: Flamines *Diales* den Vorzug.

XI.

Unstreitige Berichtigungen, die man in diesem Titel gemacht hat, sind: das tam, was man, S. 16, Z. 11, nach autem wiederhergestellt hat, wo es offenbar ausgelassen war; Z. 20 propalam, was man aus ꝑ palam herausgelesen hat und was, im Gegensatz zu dem gleich folgenden per consequentiam, wohl nur Ebendas sagen will wie die Inst. im Titel de legit. patronor. tut.: daß das Eine mit dürren Worten (nominatim) durch die 12 Tafeln bestimmt, das Andere (per interpretationem) daraus abgeleitet sei; Z. 27 das caput statt des aput; Z. 29 coëmptionatore; Z. 34 cessicius — zumal da Gajus es bestätigt und bald hernach auch cessicia tutela vorkömmt — anstatt cessicus, was H. beibehält, so offenbar es auch, wie Sch. ausführt, sprachwidrig ist; Z. 21 u. 23 agnati, statt agniti — was überdieß S. 20, Z. 21 schon in der Hdsch. selbst verbessert ist; S. 17. Z. 10 sustulit, — das Gajus, bes. I, 157, über allen Zweifel erhebt; Z. 17 venierit.

XI, 3.

Man hat die Wahl, ob man annehmen will, daß S. 16, Z. 17 ein *qui* vor ex lege ausgefallen sei, zumal da es ganz ebenso zwei Zeilen später (Z. 19) vor denselben Worten steht, oder ob man auch dort — wohl nicht ganz ebensogut — statt descendunt lieber

descendentes lesen will, was kurz nachher (Z. 25) noch einmal vorkömmt; denn auch diese letztere Irrung könnte durch das gerade darüber geschriebene tuto*res sunt* leicht entstanden sein. Dagegen hat B. mit allem Fug den Vorschlag, das qui zu Anfang des §. zu setzen, verworfen. Ob nicht das ex an der zweiten angeführten Stelle ohne Grund wiederholt ist, da: qui [ex] lege XII. tabb. introducuntur — weit richtiger gesagt wäre, und nur das dicht vorausgehende richtige [*qui*] ex lege dem Schreiber vielleicht noch im Kopf war, — möchte ich zu bedenken geben.

XI, 5.

Die entsprechenden §§. des Gajus würde ich auf folgende Weise lesen: I, §. 166: Exemplo patronorum *tutelae aliae quaedam species* sunt [*? moribus*] *introductae, quae* fiduciariae *appellantur*, quae ideo etc. §. 167. Sed Latinorum et Latinarum impuberum *manumissorum* [? *fiduciaria*] *tutela* ad *eos, quorum in bonis antea fuerunt, non* pertinet, sed etc. und gegen Ende des §. ähnlich: bona ejus ad me pertinent, *sed* tutela tibi competit. Ein ejus vor tutela wäre unlateinisch.

XI, 6.

Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß das tutel*a*, anstatt tutel*am*, in: Legitimi tutores alii tutel*a* in jure cedere possunt und den ähnlichen Stellen in §. 7; 8 u. 17 richtig sein sollte, aber doch nicht geradezu unmöglich; jedenfalls bleibt die viermalige Wiederholung ziemlich auffallend.

XI, 7.

Auch das in jure *con*cessa, obwohl meines Wissens ein unicum, wäre wenigstens möglicher Weise richtig. Heise's Vermuthung, daß das processerit (S. 17, Z. 1) aus porro cesserit hervorgegangen sei, hat zwar viel für sich, zumal das porro dederit des fr. 19. D. 39, 6. Doch könnte es auch sehr wohl *in j(ure)* cesserit geheißen haben und der Irrthum des Abschreibers durch

das gleich darauf (Z. 6) folgende tutela non procedit veranlaßt sein, was zudem fast wie ein Gegensatz aussah.

XI, 8.

Sch.'s Lesart: cessio tutelae, anstatt cessicia tutela, scheint zwar Das für sich zu haben, daß, wie er bemerkt, ein procedere eigentlich nur von einer Handlung ausgesagt werden könne. Da jedoch der Sprachgebrauch Dieß bei procedere keineswegs beobachtet, auch jene Lesart sich weiter von der Hdsch. entfernt, da sich endlich sehr fragt, ob man, statt in jure cessio, wirklich bloß cessio gesagt haben sollte, so wird man sich doch dagegen entscheiden müssen, zumal da auch Gajus I, 171 ganz ähnlich sagt: nihil hoc tempore de cessicia tutela quaeritur.

XI, 10.

Daß capitis minutionis, eine Ausdruckweise, die sonst nirgends vorkömmt als hier und ähnlich XXVIII, 9, aus einem Versehen des Schreibers herrührt und ebenso *diminutionis* heißen muß, wie in der Zeile vorher capitis *di*minutione steht, ist wohl außer Zweifel. Ich halte aber dafür, daß ebenso, unter dem Einfluß der Endsilbe des voranstehenden Wortes, auch das capite minutus, das in §. 7 zweimal vorkömmt, aus capite *deminutus* oder *diminutus* entstellt ist, während unten §. 17 und auch bei Gajus richtig diminútus steht.

XI, 11.

Ein quod ist hier geradezu unerträglich. Am Einfachsten wird man daher die Abkürzung qđ. (S. 17, Z. 17) auf cū oder *quando* zurückführen. Daß sie ein qua bedeute, oder gar, nebst dem vorhergegangenen aut auf ein ausgefallenes aliqua hinweise, oder endlich daß sie ein quae enthalte, was aus Versehen vor, anstatt nach, mulier gesetzt sei; — dieß Alles wäre weit unwahrscheinlicher. Dennoch müßte man, um Huschke's Verwandlung des et (Z. 19) in ejus möglich zu machen, entweder zu letzterer Annahme oder zu

Einschiebung eines et zwischen junxerit und denuntiante sich entschließen. — Ich füge nur noch bei, daß in dem entsprechenden I, §. 160 bei Gajus nach den Worten ex patria sehr wahrscheinlich migrant oder *migrat* und §. 163 nach emancipaverit vielleicht *alterum* zu lesen ist, woran sich etwa in potestate retinuerit angeschlossen haben möchte.

XI, 14.

Cannegieter's, zeitweise auch von H. angenommene, Lesart: super pecunia, tutelave suave re — ließe sich zwar aus unserer Hdsch. leidlich beglaubigen, da hier der Schreiber, wie sein tutelabae zeigt, aus der Endung ave nicht klug wurde und darum aus suaue sehr leicht auch suae hätte machen können, woran sich dann ganz natürlich ein rei anschloß; allein man muß sie doch verwerfen, da zu viele Berichte über diese Stelle einstimmig suae rei haben, auch das große I des in unserem §. folgenden Ita auf ein vorangegangenes echtes i hinweis't. Ziemlich unklar bleibt aber nach Sinn und Ausdruck immerhin eine pecunia und tutela, oder gar auch noch familia, *suae rei!* —

XI, 17.

Nach tutela, oder tutelam, auf S. 18, Z. 10 ist ganz sicher tutor ausgelassen, vielleicht auf Veranlassung des gerade darüber stehenden tutorem, und es muß hier mithin, ganz ebenso wie einige Zeilen früher, *tutor* testamento datus gelesen werden. Dieß geht schon daraus hervor, daß es dem Satz und dem darauf folgenden Gegensatz: nam et legitimus (Z. 11) sonst an einem Hauptworte fehlen würde, wenn man nicht sehr gezwungen und ganz gegen die klare Schreibweise Ulpian's, trotz der Unterbrechung durch das: Abdicare autem est d. n. s. t. esse, noch das frühere tutor test. datus hierherziehen wollte. —

Da das Nam *et* am Schluß des §. vollständigen Unsinn gibt, von dem man schwer begreift, wie er bisher unbemerkt geblieben ist, so muß durchaus abgeholfen werden. Am Einfachsten könnte

Dieß durch das bloße Wegwerfen des et geschehen. Allein da auch das nam hier sehr übel angebracht ist und das von Mommsen nun vorgeschlagene tametsi für nam et mir ebenso wenig Etwas besser zu machen scheint als wenn man etwa sed oder sed tamen dafür setzen wollte, so wird der Fehler vielleicht darin zu suchen sein, daß dem Schreiber wieder, wie so oft, mit dem autem Menschlichkeiten begegnet sind. Die Wiederholung dieses Worts in derselben Zeile 10, in welcher tutor ausgelassen ist, nach cedere, nachdem kaum erst (Z. 8) abdicare autem gesagt war, ist schon sprachlich so unwahrscheinlich, daß ich vermuthen möchte, es habe statt dessen *quidem* gestanden und statt nam et legitimus vielmehr: legitimus *autem*. Dann wäre Alles klar.

XI, 18 u. 20.

Hier hat L. zwar ganz richtig Marezoll's Aenderung des quoque — das im §. 18 schon durch den Gegensatz zu Romae tantum unerläßlich ist — in quaque als unlateinisch verworfen, hingegen unbegreiflicher Weise keinen Anstoß genommen an dem noch unzulässigeren: *etiam* in provincia *quoque*, wodurch Marezoll offenbar zu seinem Vorschlag bestimmt worden ist, während doch Das, was er mit dem quaque erreichen wollte, weit besser durch die leichte und (S. 18, Z. 20 und 32) nothwendige Aenderung des provincia in provinciis zu erreichen gewesen wäre. Vergl. übrigens das oben zu VIII, 4 über provincia Gesagte. L.'s Versuch, das etiam — quoque mit den Schlußworten des §. 7 h. t.: Sed *et* si legitimus decesserit aut capite deminutus fuerit, cessicia *quoque* tutela exstinguitur — zu beschönigen, ist ganz verfehlt, weil hier durchaus nicht, wie es dort der Fall sein würde, eine überflüssige Wiederholung vorliegt, die man etwa nöthig hätte durch Herauswerfen des et, als ob sie durch Verdoppelung der letzten Buchstaben des sed oder set entstanden wäre, zu beseitigen. Denn vorher war gesagt, daß die cessicia tutela ein Ende nehme, wenn der cessicius tutor sterbe, eine cap. diminutio erleide oder weiter in jure zedire. Nun fährt die

Stelle fort: aber *auch*, *wenn* der legitimus sterbe oder eine cap. dim. erfahre, nehme (nicht etwa bloß dessen legit. tutela, sondern) *auch* (falls er sie in jure zedirt hatte) die cessicia tutela ein Ende. Die Unmöglichkeit, daß Ulpian jenes etiam in provincia quoque geschrieben habe, führt darauf hin, daß entweder der Abschreiber aus Versehen gleich in das zwei Zeilen später folgende etiam in gerathen sei, also das *etiam* *ganz* wegfallen müsse, oder daß es dicht vor das si legitimum tutorem habeat, zwei Zeilen früher, gehört; und dieß Letztere ist gewiß das Richtigere, da der Sinn dabei nicht nur gewinnt, sondern es geradezu fodert.

XI, 19.

L.'s Aenderung des Latinis impuberibus in Latin*i* impuber*is* ist wohl gewiß eine Besserung, da z. B. auch S. 26, Z. 34 operi*bus* anstatt oper*is*, — wie auch Gaj. II, 91 richtig hat — geschrieben steht; schwerlich gilt Dieß aber auch von seiner, äußerlich freilich ebendadurch einigermaßen unterstützten, Aenderung des praesidib: (XXV, 12) in praesidis anstatt in praesid*um*. — Ueber ex jus Quir. vergl. das oben zu I, 16 Bemerkte.

XI, 21, 22.

Ich halte das alterum (S. 19, Z. 1) für falsch, da es nicht streng richtig ist und sonst nirgends auf diese Weise, anstatt *alium*, von Ulpian oder Gajus (s. z. B. I, 173) gebraucht wird. S. namentlich oben XI, 6; 7; 23. Die *scheinbare* Ausnahme in §. 22 (Z. 7) fällt weg, weil dort offenbar nicht alter, sondern aliter zu lesen ist, wie auch schon in der Hdsch. verbessert, von den früheren Herausgebern und Auslegern aber übersehen und von mir längst in meine H.'sche Ausgabe eingetragen worden war, ehe L. darauf aufmerksam gemacht hatte. B.'s Abschrift läßt vollends gar keinen Zweifel mehr zu. Ein alius aber vor aliter einzuschalten wäre völlig überflüssig.

Das mulieri *ei* cujus (Z. 4) hat Ulpian auch gewiß nicht so geschrieben, sondern entweder geradeso wie §. 20: ei mulieri etc.,

oder das ei muß ganz ausfallen und erklärt sich an dieser Stelle durch die Erinnerung an die frühere und aus der Endung des mulie*ri*. — Ebenso kann ich nicht glauben, daß Ulpian, nachdem er zu Anfang des §. 22 von einem S. C. gesprochen, das nicht das, den Satz bestimmende, Hauptwort bildet, nach einem längeren Zwischensatz, am Schluß des §. lediglich: Idemque permisit gesagt habe. Höchst wahrscheinlich hat also auch hier zwischen diesen Worten S. C., d. h. *Senatusconsultum*, gestanden, was der Abschreiber nicht verstand und daher ausließ, wenn man nicht annehmen will, daß das permisit aus permissum est entstanden sei. S. noch zu XIII, 2. Auch bei Gajus steht in dem fast gleichlautenden I, 177: Senatus censuit. — Gelegentlich sei bemerkt, daß bei Gajus die Lücke I, 176 zwischen locum und tutorem vermuthlich mit den Worten: *libertis permissum est* auszufüllen ist.

XI, 23.

Da zu Ende dieses §. der Schreiber offenbar in Verwirrung gerathen war, muthmaßlich dadurch, daß zweimal hinter einander fast dieselben Worte standen, nämlich erst: *alius tutor detur*, dann: Moribus tutor datur, so ist nicht abzusehen, warum man nicht jenes Erstere als die richtige Lesart annehmen wollte, zumal da auch bei Gajus I, 182, dem hier wieder, wie so oft, Ulpian fast buchstäblich gefolgt ist, gewiß mit Recht ebenso gelesen wird, obwohl auch bei ihm das detur, des Gleichklangs mit tutor halber, in der Feder stecken geblieben zu sein scheint. — Ob nicht ebenso das submotus (Z. 12), anstatt des gewöhnlichen remotus, was auch Gajus hat, durch das vorhergehende suspectus hervorgerufen sein mag, lasse ich dahingestellt.

XI, 24.

Auctore eo, und nicht umgekehrt, hat auch Gajus I, 195. — Das sonst nirgends in solchem Sinn vorkommende praetorianus (Z 20.) ist sicher nicht die rechte Lesart, sondern, wofür auch Gajus ist: *praetorius*. Unser Schreiber, der vielleicht von Prätorianern ge-

hört hatte, ist auch anderwärts, wo es ebenso wenig hingehörte, mit Praetoriani bei der Hand (s. S. 29, Z. 18 u. S. 40, Z. 6). — Endlich ist das von H. eingeschaltete a zwischen quia und praetore gewiß richtig, der bloße Ablat. instrumentalis aber hier ganz unzulässig, wie immer bei Personen, daher auch sonst bei Ulpian das a nie fehlt z. B. kurz vorher §. 18 und 20. Hier, und öfter, ist es ebenso irrig ausgelassen wie anderswo, z. B. gleich nachher S. 20, Z. 1 nach mancipi, irrig zugesetzt worden.

XI, 28.

Obwohl Ulpian nicht unwahrscheinlich potest (S. 20, Z. 8) geschrieben hat, entsprechend dem apparet und explevit, wie denn auch Gajus hier durchweg den Indikativ braucht, so läßt sich doch vielleicht possit entschuldigen. — Nicht abzusehen ist aber, warum aus dem Procoleiani der Hdsch. nicht lieber *Proculiani* als Proculejani gemacht werden sollte, da diese letztere unrichtige Bildung überall, da wo sie sich findet, so sehr leicht von unverständigen Abschreibern aus der richtigen herausgehört sein konnte. — Schon aus sprachlichen Gründen (weil das Zeitwort fehlt) ist es ganz gewiß, daß die Stelle S. 20, Z. 10: uerū priscus cū (d. h. eum) puberem esse, so nicht von Ulpian geschrieben worden sein konnte. Aber auch deren von Sch. vorgeschlagene Verbesserung (Animadverss. crit. spec. III. p. 6—10): verum *plerisque visum est*, eum p. e. scheint mir äußerst glücklich und aus den von ihm ausgeführten Gründen unzweifelhaft richtig. Sie läßt sich auch äußerlich unterstützen, ohne daß man gerade nöthig hätte die heutige Ungestalt aus falsch verstandenen Abkürzungen zu erklären. Fürchtete ein dummer Abschreiber, der eben (ex)pleuit (oder plebit) uerū geschrieben hatte, Dasselbe zweimal zu schreiben als nun plerisq: uisū zu schreiben war, und verkeßerte er ersteres Wort einmal in prisc, so war Nichts natürlicher für ihn, als dazu auch noch die Endung us und cū aus einem uisū e. eū herauszulesen. Ebenso ist I, 18 gesagt: plerisque placet eum etc. und I, 21,

placuit und Sunt — qui — dicant. — Die Lücke am Ende des §. muß aus Gaj. I, 194 sqq. ergänzt werden.

XII.

Folgerecht müßte die Ueberschrift lauten: De curationibus.

XII, 3.

Das qui (S. 20, Z. 31) wird schon deßhalb in *quia* geändert werden müssen, weil ein qui hier, in Widerspruch mit Ulpian's gewohnter Unzweideutigkeit des Ausdrucks, ebenso leicht auf patri, oder noch leichter auf heres bezogen werden könnte, weil überdieß quia weit besser steht, wo der Grund des vorher Gesagten angegeben werden soll.

XII, 4.

Anstatt Praeterea, was ganz überflüssig ist, muß hier durchaus *Praetor* gelesen werden, weil hier ein satzbestimmendes Hauptwort nicht entbehrt werden kann, noch weniger als in dem Schlußsatz XI, 22.

XIII.

Sämmtliche Ueberschriften der Titel XIII — XVIII, mit Ausnahme höchstens etwa des XVII. Titels de caducis, halte ich für unecht und nur durch die von Sch. Animadverss. crit. p. 17 angedeuteten Umstände veranlaßt, während Mommsen nur die Ueberschrift des XVI. u. XVIII. als echt in Zweifel zieht. Ich möchte glauben, daß Ulpian Alles in jenen Titeln Besprochene unter einem gemeinsamen Namen, etwa: de lege Julia et Papia Poppaea, abgehandelt habe, weil nicht allein im XIV. Tit. und XVI, 2 zugleich von beiden leges die Rede ist, sondern nur unter jener Voraussetzung nicht noch weit größere Lücken und Unordnungen in allen diesen Titeln angenommen werden müssen. Jedenfalls ist aber zu A. u. E. des XIII. u. XIV. Tit. besonders viel verloren gegangen. So fehlt Alles, was unter die

Ueberschrift des XIII. Titels gehört, deren Verdächtigkeit, wenigstens hinsichtlich des sonst unerhörten Ausdrucks solitarius pater, schon Manchem aufgefallen ist. Dagegen gehört, Was jetzt hier steht, sichtlich weit eher zu dem im XIV. Tit. de poena l. Jul. Gesagten, wo natürlich doch zuerst angegeben sein mußte, Was die lex Julia (und höchst wahrscheinlich auch Was die lex Papia Poppaea) verlangte und sodann erst, welche Strafen sie für den Fall des Zuwiderhandelns verhängte. Da nun von solchen Strafen erst im XVI. Tit. de solidi capacitate etc. Etwas §. 3 u. 4 erwähnt wird, so könnte man denken, auch diese §§. gehörten zum XIV. Tit., wenn nicht auch jene Ueberschrift, schon des Ausdrucks solidi *capacitas* halber, verdächtig und dem Inhalt des Titels nur zum Theil entsprechend wäre, da §. 2. ebensowenig darunter gehört als §. 3 u. 4, sondern besser ans Ende des XV. Tit. passen würde. Nimmt man aber an, wie man es fast muß, daß alle diese Ueberschriften unechte Einschiebsel sind, vielmehr alles darunter Gesagte unter eine einzige gehöre, dann ist die dermalige Reihenfolge der §§. des XVI. Tit. ganz unbedenklich und schließt sich ganz gut an das im XV. Tit. Gesagte an. An die hier erwähnten Fälle, wo die Eheleute von einander decimam oder decimas auf den Todesfall bekommen können, reihen sich nämlich (Tit. XVI) die Fälle, wo sie das Ganze (§. 1), endlich jene, wo sie gar Nichts, auch nicht die dos, bekommen können, weil die Ehe mit einer von der l. Jul. & Pap. verbotenen Frau geschlossen war (§. 2), oder doch nicht rechtzeitig (§. 3 u. 4).

XIII, 1.

Heimbach's allerdings nicht haltbarer Vorschlag, den §. 1 nicht vor ceteri zu schließen, führte mich auf einen, wie ich glaube, besseren Weg, den, wie ich jetzt aus B.'s 4. Ausg. sehe, fast ebenso auch Mommsen gehen will. Man wird nämlich lesen müssen: §. 2. ceteri autem ingenui prohibentur (auch uxorem könnte durch Verwechslung seiner Abkürzung mit dem vorhergehenden ur sehr wohl ausgelassen sein s. zu IX, 1) ducere corpore quaestum

facientem, item lenam et a lenone etc. Danach würde der Inhalt des §. 1. ganz mit Dem übereinstimmen, was nach fr. 44 pr. §. 1 D. de R. N. (23, 2) die lex Julia über die für Senatoren und ihre Kinder und Kindeskinder unzulässigen Ehen verfügt. Dazu kömmt, daß dann im §. 1 die von solchen Ehen ausgeschlossenen Personen durchweg in der mehrfachen, die von der Ehe mit anderen Freigeborenen Ausgeschlossenen aber sämmtlich in der einfachen Zahl im §. 2 angeführt sein würden; daß endlich die Versetzung der 6. u. 7. Z. der S. 21 sich auch äußerlich ziemlich gut erklärt, indem das zu schreibende ceteri aūt dem geschriebenen fecerit Itē ähnlich ist und dieses wiederum dem später zu schreibenden facientē Itē, so daß der Anfang- und Endpunkt, woran der Irrthum sich knüpfen konnte, gegeben ist.

XIII, 2.

Wie B. hier dazu kam, die Abkürzung dep̄hensa (S. 21, Z. 9) in das unerhörte Wort depr*ae*hensa aufzulösen und das p̄cativo der S. 36, Z. 33 in pr*ae*cativo, begreift man nicht. — Wohl aber muß man sich gewiß mit B. gegen Sch. erklären, wenn Dieser den ganzen, allerdings nicht völlig unbedenklichen, Schluß dieses Titels: adjicit Mauricianus et a Senatus damnatam für unecht hält. Meines Erachtens wird man sich auf dessen Berichtigung in a. M. et *ex* Senatus *consulto* d. beschränken müssen, weil zwischen et und S. Etwas, und am Wahrscheinlichsten — schon des Gleichklangs halber, weßhalb et in unserer Hdsch. mehrfach damit verwechselt wird — ex herausgefallen zu sein scheint, wofür denn später ein a eingeflickt ward, schwerlich mit Grund, da auch das Senatu*s* darauf hinweist, daß hier, wie XI, 22 zu E., der Abschreiber die Abkürzung S. C. mißverstanden habe.

XIV.

Die falsche Endung ses, die mehrmals vorkömmt und, wie L. bemerkt, aus einer falsch ausgelegten Abkürzung entsprungen sein mag (vergl. S. 24, Z. 30), hat B. hier mit Recht verworfen,

unter richtiger Wiederherstellung des, dem falschen menses zu Liebe, von H. geänderten biennii und anni (S. 21, Z. 17) der Hdsch.; mit Unrecht aber hat B. jenes menses wieder, in unbegreiflichem Anschluß an den früheren Fehler des Abschreibers (VI, 13), in mens*um* anstatt in mens*ium* verändert. —

Schwerlich gehörten die §§. 2, 3 u. 4 des XVI. Titels hierher, keinesfalls unmittelbar an den Schluß dieses Titels. S. zu XIII.

XV.

Weil der Abschreiber, sichtlich verleitet durch das kurz zuvor schon zweimal geschriebene nomine, einmal (S. 21, Z. 25) nominum diem, statt *nonum* diem, schrieb, geben sonderbarer Weise H. u. B. nicht nur jener Lesart den Vorzug, sondern verderben auch das zweimal richtig geschriebene nono, d. h. nonum (S. 21, Z. 27), und nonū (S. 22, Z. 20) ebenfalls in nominum: denn ohne überwiegende innere Gründe, die ich nicht zu errathen vermag, ist diese Aenderung gewiß unstatthaft. Daß aber der neunte Tag der bei Knaben gewöhnliche Namenstag war, will mir als ein zureichender Grund nicht bedünken. —

So scharfsinnig L.'s Aenderung des ejus (S. 21, Z. 30) in e testamento auch ist, so kann man ihr doch, schon aus dem öfters z. B. zu XII, 4 erwähnten Grunde, nicht beipflichten, weil es ganz gegen Ulpian's klare Schreibart verstößt, vollends da das Hauptwort des Satzes auszulassen, wo dadurch entschieden Zweideutigkeit herbeigeführt würde. Ich würde daher Sch.'s Vorschlag, conjuges zu lesen, ohne Weiteres gutheißen, wenn der Einwand nicht wäre, den er sich schon selbst macht, daß dieses Wort in der Rechtsprache nicht üblich ist. So aber scheint mir Nichts übrig zu bleiben, als *vir et uxor* dahinter zu suchen, was einst auch B. vermuthet, aber wieder aufgegeben hat. Dieß ist auch ganz unbedenklich, da ejus aus et ūr (s. zu IX, 1) sehr leicht entstehen konnte und das uir über dem vorhergehenden Wort bonorū übersehen sein mochte, vielleicht auch ū abgekürzt war, was bei Gajus auch für die Silbe ver gebraucht wird.

Das quandoque (Z. 31) ist, wenn auch nicht schlechthin unlateinisch, doch jedenfalls sehr ungewöhnlich in dem Sinn, in dem es hier stehen soll; es wird also wohl entweder aus *quandoquidem* entstellt sein, wie mir, auch des gleichfolgenden ejus*dem* halber, glaublich ist oder aus quando. Auffallend ist mir indeß, daß ich es auch in der Florentinischen D. Ausgabe fr. 25, de conditt. et demonstr. (35, 1) finde, wonach Ulpian sagt: Cum vir uxori, quandoque liberos habebit, fundum legat etc.; nicht minder, daß Cujacius es beibehält.

Ich lasse dahingestellt, ob es besser sei mit Sch. u. L. das hier so beliebte Kunstwort *capere* — wegen dessen sogar das Hauptwort capacitas in gleicher Bedeutung, freilich nur in einer sehr unzuverlässigen Ueberschrift, gebraucht wird — vor potest einzuschalten, was jedenfalls richtiger ist als aus letzterem Wort petet zu machen, oder aber petere potest zu lesen. Vor dem praeter kann aus sprachlichen Gründen das Zeitwort nicht eingeschaltet werden, wie es doch die Aelteren mit petere thun wollten.

XVI, 1.

Daß das sunt (S. 22, Z. 5) nicht aus sint, sondern aus *sit* entstellt sei, geht schon daraus hervor, daß Letzteres dem uterque und alteruter entspricht und das darauf folgende aut offenbar erst in der nächsten Zeile nach si die rechte Stelle hat, so daß der Schreiber, als er sit schreiben sollte, in dieses si aut oder in das ebenfalls (Z. 6 u. 7) vorkommende sit aut hineingerieth, wie Aehnliches so sehr häufig und auch kurz nachher (Z. 12) wieder der Fall war, wo er, statt abest zu schreiben, in das abesset gerieth, was er auf der folgenden Zeile aus abesse d(esierit) herauslas. Die Verwechslung der Mehrzahl und Einzahl ist hier überhaupt sehr gewöhnlich, z. B. S. 23, Z. 25 decesseri*nt*. Ohne Grund wollte daher H. in der obigen Stelle ein a vor das qua einschieben, obwohl nicht von dem bestimmten Alter, sondern in ihm das Gesetz Kinder verlangt. — Schwerlich hat Ulpian Z. 8 finitos, wohl aber definitos oder *praefinitos* annos geschrieben. —

L.'s Annahme, daß Ulpian hier (Z. 12 ff.) einen der Einklammerung bedürftigen Zwischensatz: et donec abest — — testamentifactio est, habe einschieben wollen, ist nach der Bildung des ganzen Satzes äußerst unwahrscheinlich. Auch würde dann ein Bindewort, wie item oder aut, vor dem si jus liberorum nicht wohl fehlen dürfen. Dagegen scheint mir Sch.'s Vorschlag, nach desier*it* (Z. 13) ein *Item* als ausgefallen anzunehmen und damit einen neuen Satz zu beginnen, sehr natürlich und ebenso dem Sinn wie der Satzbildung zu entsprechen. — Ob man *ut* intra annum — — praest*et* oder, mit H., *at* — — praest*at* zu lesen habe, wird von dem nicht ganz klaren Sinn abhängen, den man der Stelle beimißt. Geht dieser, wie mir scheint, dahin, daß auch der Verlust eines einzigen unmündigen Kindes dessen Aeltern das Recht geben soll inter se solidum capere, jedoch nur während anderthalb Jahren nach dessen Tode, vermuthlich weil diese Zeit genügend schien um wieder ein anderes Kind erzeugt zu haben, — dann verdient gewiß H.'s Lesart den Vorzug.

XVI, 4.

Zwischen legat*a* und *d*otes muß durchaus Etwas herausgefallen sein, ein aut oder, Was durch das vorausgehende et wahrscheinlicher ist, ein *et*, ganz ähnlich wie es früher (S. 11, Z. 34) sehr wahrscheinlich zwischen petition*e* und *d*os ausgefallen ist, Was der fast gleiche Klang mit oder ohne et so leicht möglich machte. Mit Recht hat es daher H. hier eingeschaltet, ebenso wie auf derselben Seite 23, Z. 31. — Das Calvitianum und noch mehr §. 3 das Pernicianum S. C. sind mir sehr anstößig, ziemlich ebenso aber die Aenderung dieses Letzteren in Persicianum.

XVII, 1.

Ich halte es für sprachlich unerläßlich, das bloße veluti ceciderit mit veluti *si* *ce*ciderit zu vertauschen, da nur dann dadurch das quasi einigermaßen ersetzt werden kann. Daß si hier ausgelassen sei, darf man um so unbedenklicher annehmen, als gleich in der folgenden Zeile 20: *si* *ce*(libi) vorkömmt.

XVII, 2 u. 3.

Obwohl Schneider's von B. früher gebilligter Vorschlag, den §. 3 schon mit dem vorausgehenden Sed zu beginnen und zu lesen: Sed, servato jure antiquo liberis et parentibus, caduca cum suo onere fiunt — auf den ersten Anschein besticht und einen glatten Satz gibt, so hält er doch von Seiten des Sinns und der Sprache nicht die Probe. Denn wie könnte das servato — — parentibus als einschränkender Zwischensatz in einen Hauptsatz gehören, der lauten würde: Sed — caduca cum suo onere fiunt? — Der so herausgebrachte Hauptsatz würde auch gar keinen Gegensatz zu dem vorangehenden Satz bilden, während doch das sed auf einen solchen hinweis't, der sich bei der bisher allgemeinen Art den §. zu lesen, durch Einschränkung des omnia, ganz einfach ergibt. Bei ersterer Lesart würde auch caduca keinesfalls voranstehen, sondern, wie am Schluß des Titels, erst auf fiunt folgen können. Finge aber ein neuer Satz damit an, so müßte es voranstehen. — S. noch zu XVIII.

Da dem scilicet im Schlußsatz nur sehr gezwungen ein halber Sinn beigebracht werden kann, so liegt die Annahme weit näher, daß es, vielleicht unter dem Einfluß der dicht vorhergehenden Worte: salua sunt, aus dem von Cujacius vorgeschlagenen *sed et*, oder auch aus item et, verdorben worden sei. Auf ein et zu viel, wie hier oder S. 24, Z. 28 u. s. f., oder zu wenig, wie S. 23, Z. 12 u. 31, kam es unserm Abschreiber ohnehin nie an.

XVIII.

Mommsen's Annahme, daß nicht wohl ein besonderer Titel über Die qui habeant jus antiquum in caducis gehandelt haben könne, ist gewiß richtig, mithin diese Ueberschrift eingeschmuggelt. Wäre Dieß nicht, so würde es fast nöthig sein, den §. 2 des vorigen Titels an den Anfang des unsrigen zu ziehen, falls man nicht hier eine Lücke annehmen will, nicht aber, wie er vorschlägt, ans Ende des XVII. So aber macht Dieß keinen Unterschied, und, nach Herauswerfung der Ueberschrift, bildet er einen natür-

lichen Uebergang und entspricht dem *item* lib. et par. test. etc., an welches sich dann ganz natürlich eine Besprechung des jus caduca vindicandi angeknüpft haben mochte, die herausgefallen ist; denn daß dieses Recht noch bestand, ergibt sich so deutlich aus XXV, 17 und I, 21, zumal wenn die hierzu oben vorgeschlagene Verbesserung Stich hält, daß man den §. 2 des vorigen Titels nicht mit Heimbach auf dessen Aufhebung beziehen kann, sondern vielleicht nur den Ton auf fisco, im Gegensatz zu aerario, zu legen hat. Vergl. Savigny's vermischte Schriften, III. Bd., S. 192 f. Auch Huschke's entgegengesetzte Bemerkung (Gajus, Krit. Beiträge rc. S. 24) entbehrt der überzeugenden Kraft.

XIX, 2.

Ich war immer der Meinung, die bisher B. allein vertreten hat, daß die der Strenge nach richtigere, überdieß am Wenigsten von der Hdsch. abweichende Lesart: dominiū adquiritur vorzuziehen sei, — ähnlich wie man auch VI, 17 quod evenit vorgezogen hat — und daß das, auch in §. 7; 8 u. 16 stehende, domini*a* ebenso aus dominiū verdorben sei, wie umgekehrt S. 27, Z. 6 factum aus facta. Für das domini*a* adquir*untur* hat man sich wohl nur darum fast allgemein entschieden, weil in der Rechtsprache gerade hier die unrichtigere Mehrzahl sehr oft gebraucht wird. S. z. B. Gaj. II, 44. Daß indeß die Ueberschrift unsers Titels: De domin*iis* et adquisition*ibus* rerum so nicht von Ulpian herrührt, darf man Mommsen wohl zugeben (s. Ulp. Fr. 4. ed. Böcking. p. 115); da wenigstens die erstere Mehrzahl gewiß unhaltbar ist und vielleicht nur durch das beständige domini*a* im Titel selbst veranlaßt, daher von B. wiederaufgegeben worden ist.

XIX, 4.

Hier und überall ist wohl mit Sch. die Lesart colon*i*arios vorzuziehen.

XIX, 7.

Es ist weit wahrscheinlicher, daß das mancip*iarum* in man-

cipi, *quarum* etc. aufzulösen sei als in das harte mancipi. Harum. Das quarum würde ebenso natürlich zu einer näheren Bestimmung des Vorherigen überführen, wie §. 3 zu Anf. das eaque.

XIX, 9.

Ich halte mit Sch. dafür, daß Ulpian auch hier, wie im §. 3, *eaque* geschrieben hatte, woraus der Schreiber hier quae, wie dort ea quae gemacht hat.

XIX, 13.

L.s von B. gutgeheißene Vermuthung, daß ursprünglich ab herede legitimo da gestanden habe, verstößt völlig gegen das von Ulpian unverbrüchlich befolgte Gesetz der Wortordnung: daß allemal das Wort, worauf der Ton liegt, voranstehen muß. Es ist daher, — falls wirklich das legitimo ab herede der Hdsch. (S. 25, Z. 27), wie L. meint, „nicht zu dulden" sein sollte, woran ich noch einigen Zweifel hege, — anzunehmen, daß hier ebenso das a vor legitimo herede vergessen worden sei, wie in der folgenden Zeile, wo es sich schon in der Hdsch. selbst nachgetragen findet und wo vielleicht ebenfalls a legitimo *herede* gestanden hat, da Auslassungen, die auch nur entfernt der Deutlichkeit schaden könnten, bei Ulpian gewiß weit seltener sind als fast überflüssige Wiederholungen, wobei sie gewinnt. Das ab der Z. 27 müßte man dann, als unter dem Einfluß vielleicht des gleich nachher (Z. 29) folgenden ab eo entstanden, herausfallen lassen.

XIX, 14.

Die anstatt des quoties — sunt der S. 26, Z. 3 u. 4, von Sch. und nun auch von B. empfohlene Lesart: *quasi* — — *essent* (nicht sint) ist gewiß die beste. Die Entstellung des essent in sunt erklärt sich auch sehr gut durch das vorausgehende cesse (statt cessae); überdieß hat auch Gajus in der genau entsprechenden Stelle II, 35 fuisset und kurz vorher, ebenso wie Ulpian S. 25,

Z. 32, esset. — Da vor res (S. 26, Z. 3) ein neuer §. (15) nicht anfangen kann, so muß man, wenn man ihn nicht vor Quodsi S. 25, Z. 32) anfangen lassen will, die folgenden §§ um Eines niedriger zählen.

XIX, 16 (17).

Wenn das vielbesprochene ereptorium, was man aus dem erepturiū der Hdsch. herausgelesen hat, wirklich bei Klassikern vorkommen sollte, Was ich stark bezweifle, so könnten wir uns allenfalls beruhigen; sonst wäre die leichte Aenderung in ereptitium immer noch besser. Da aber das ganze vel erepturium völlig unnütz dasteht, Was ganz wider Ulpian's Art ist, so fühlt man sich versucht auf die Spur zu kommen, woraus der Schreiber es geschmiedet haben mag. Da wir nun oben zu I, 7 schon gesehen haben, daß er die Abkürzung der Worte populi Romani fast immer mißverstanden, und daraus anderswo p̄t*o*riani, aber auch p̄t*u*rimue, gemacht hat, so scheint es mir sehr nahe zu liegen, daß man auch das p̄turiū in unserer Stelle ebendaraus erkläre. Hiernach würde dann, da vorher e re steht, das erep̄turiū in *e re populi Romani* aufgelöst werden können, wonach die Stelle nicht eine müßige Wiederholung enthalten, sondern den Sinn haben würde, daß die lex Papia Poppaea bono publico introducta sei, d. h. nur des gemeinen Bestens halber, e re publica (s. populi Rom.), nämlich um die Ehen zu befördern, Dieß und Jenes für verfallenes Gut erklärt habe. Außer Zweifel ist endlich, daß in unserer ganzen Hdsch. sehr oft mit vel, ve und velut Verkehrtheiten gemacht worden sind, so z. B. S. 2, Z. 30; I, 11; XXVI, 4; 6. XXV, 11; XI, 14 u. s. f. Vielleicht könnte man daher in der vorerwähnten Entstellung p̄turim*ue*, die mit der hier vorliegenden fast ganz übereinstimmt, den Schlüssel dazu suchen, warum hier die dort geschriebene Endung *ue* weggelassen und statt deren vor das neu erfundene Beiwort erepturium ein vel gepflanzt worden sein mag, das dem vorher geschriebenen vel(ut) so gut zu entsprechen schien. Will man aber das vel verwerthen und erwägt man ferner, daß nicht

wohl ein Konfiskationsfall als Beispiel Dessen hier angeführt sein konnte, was lege *nobis* adquiritur, so ist es doch wahrscheinlicher, daß ausdrücklich von einem caducum *vindicandum* hier die Rede war und daß dieß letztere Wort entweder in das vel ereptorium entstellt worden ist oder aber daß es, wegen seiner Aehnlichkeit mit caducum, ganz ausgelassen, hingegen das vel ereptorium aus heredibus vel legatariis patribus gemacht worden ist, falls nicht — Was weniger wahrscheinlich ist, — bloß letztere Worte (ohne vorheriges vindicandum) oder etwas Anderes der Art in der Stelle stecken sollte. Die Auslassung des legatariis ließe sich durch das darüberstehende legenobis einigermaßen unterstützen, sowie durch das darunterstehende legatum; das heredibus patribus wäre dann in ereptoriū zu suchen. Schwerlich liegt in Letzterem Etwas von aerarium populi Rom. versteckt. Vielleicht ist das Vorbemerkte einem schärfer Blickenden zur endgültigen Lösung behülflich.

XX, 2.

B.'s neuere Vermuthung, daß das his (S. 27, Z. 10) echt sei, weil hier Ulpian wahrscheinlich vorher schon näher angegeben habe, worin das testamentum calatis comitiis und in procinctu bestand, enthält allein einen Grund für dessen Beibehaltung, der sich hören läßt. Denn L.'s Meinung, hier sei einfach zu helfen wenn man ex his lese, ist ganz unhaltbar. Ebensowenig aber wird man seiner und B.'s Annahme beipflichten können, daß eine Berufung auf Gajus II, 103 für das illis deßhalb hier unzulässig sei, weil dessen Satz etwas anders gefaßt ist. Nimmt man also nicht vorher eine Lücke an, so bleibt Nichts übrig als sich mit Sch. und H. für illis zu entscheiden.

XX, 3.

Es fragt sich, ob nicht auch hier, wie bei Gajus I, 105, ursprünglich *quia* statt quoniam gesagt war, wie an so vielen andern Stellen, wo Letzteres sichtlich unecht ist. Anders gleich nachher §. 5, wo der mit quoniam angeführte Grund schon als

aus dem vorigen Titel §. 17 (18) bekannt angenommen werden durfte. S. zu V, 8.

XX, 4.

Der Sinn fodert durchaus, daß man nach H.'s Vorschlag: Filio *familiae* familiam emente lese, weil ebensowenig wie familiam auch das familiae fehlen darf, wenn man nicht Ulpian selbst eine ungenaue Behauptung zur Last legen will, die offenbar nur auf Rechnung des Abschreibers kömmt.

XX, 5.

Da das eodem der Hdsch. doch einmal geändert werden muß, so läßt es sich besser in *ejusdem* als in eadem ändern, schon weil jenes sprachrichtiger ist, aber auch deßhalb weil dann gleich nachher (§. 6) ganz derselbe Satz sich wiederholt. Ueberdieß findet sich öfters in unsrer Hdsch. o statt us geschrieben z. B. S. 7, Z. 4. Unbedingt verwerflich würde freilich auch das in eadem patris potestate wohl nicht sein, obgleich es sich durch Gajus nicht unterstützen läßt, weil bei diesem das Wort patris fehlt. — Für Beibehaltung des accepit (S. 27, Z. 29) spricht, daß Ulpian auch in der ganz ähnlichen früheren Stelle XIX, 18 die vergangene Zeit acceperint hat, während Gajus dort in der gegenwärtigen Zeit spricht.

XX, 6.

Schon oben zu V, 6 habe ich bemerkt, wie ganz unzweifelhaft es durch Sch.'s Ausführung in dessen Diss. crit. de Ulp. Fragm. geworden ist, und namentlich durch seinen Vergleich unsers §. mit dem aus Ulpian's liber singularis regularum entnommenen fr. 17. D. de testibus, daß unsere Fragm. aus dieser Schrift stammen, da die Abweichungen der Digestenstelle, sowie des offenbar aus derselben Quelle geflossenen §. 8 Inst. de testam. ordinandis, nur entweder aus Interpolationen stammen, die zur Darstellung des neuesten Rechts nöthig waren, oder Fehler unserer Hdsch. bezeugen, wie

deren institutus (S. 27, Z. 32) statt item, und ejus (Z. 33) statt ejusdem, oder nur leichte unwesentliche Aenderungen der echten Urschrift Ulpian's enthalten, mit der unsere Hdsch. unverkennbar mehr übereinstimmt. So sagt diese z. B. Pater, et qui in potestate ejus est; und daß Dieß richtiger ist, als wenn in der Digestenstelle — wohl nur um den sprachlichen Ausdruck etwas flüssiger zu machen — filius eingeschoben ist, erhellt nicht nur daraus, daß der ganze Satz ebensowohl von Enkeln als von Söhnen in potestate gelten muß, sondern wird auch durch die Institutionen bestärkt, die denselben sprachlichen Zweck wie die Dig. erreichen, aber ohne ebenso in die fehlerhafte Einschränkung des Satzes bloß auf den Sohn zu verfallen, indem sie, statt des et qui, ein nec non is qui setzen. Ebenso hatte, wo nicht Ulpian, doch die Abschrift seines Werkes, deren sich Justinian's Beauftragte bedienten, ebenso wie die unsrige, die hierin mit den Dig. übereinstimmt, hier (Z. 36) gewiß wieder quoniam geschrieben, was die Inst. durch quia in der That verbessern; und auch für die Schreibart dom*u* (Z. 37) spricht die Vermuthung mehr als für domo.

XX, 9.

Das praebitote unsere Hdsch., wofür sich auch L. erklärt hat, ist vollkommen deutlich und unbedenklich, wenn man nur von dem itote statt etote absieht, da Dieß sehr wahrscheinlich, ebenso wie S. 37, Z. 4 habito statt habeto, nur auf einem Schreibfehler beruht, vielleicht auch eine ältere Form des Imperativs sein könnte (?). Jenes kann daher auf Gajus II, 104 hin um so weniger ohne Willkür in ein, ohnehin sehr mißliches, perhibetote umgewandelt werden als bei Gajus das perhibitote, oder, wie Bluhme gefunden hat: ꝑhibitote darauf hinführt, daß wir hierin nur eine Entstellung von Seiten des Abschreibers vor Augen haben, dem dabei prohibitum oder adhibitum vorgeschwebt haben mochte, ähnlich wie z. B. vielleicht einem Abschreiber unsrer Fr. bei dem prohire (S. 30, Z. 13). Es wäre daher auch bei Gajus die Auflösung in *praebetote* muthmaßlich die richtigere gewesen. Ebenso findet

sich bei ihm in der kurz vorhergehenden Formel das tutelam mit mandatum und custodiamque zusammengewirrt, und Göschen hätte, da er das abenteuerliche custodelaque aus diesem Wirrwarr zu Ehren gebracht hat, mit ebensoviel Recht auch das mandatela beibehalten können, wofür denn auch L. seitdem wirklich das Wort ergriffen hat! — Ueberhaupt scheinen mir sämmtliche Abweichungen des Gajus von Ulpian in unserer Formel durchaus fehlerhaft. So das dort gleich nach Haec ganz sprachwidrig, da der Nachsatz ita hat, eingeschobene ita, das, wegen des darauf folgenden ut (oder wohl ursprünglich uti) und weil es gleich nachher nicht weniger als viermal vorkömmt, dem Abschreiber um so leichter in die Feder gerathen konnte; ebenso wie er auch in der Formel selbst, für testor, das unmittelbar vorausgehende testator noch einmal geschrieben hatte (während der Schreiber unserer Fragm. umgekehrt, wegen des testor der Formel, auch aus dem vorhergehenden testator ein testor machte, was sich S. 35, Z. 25 wiederholt). Deßgleichen scheint mir bei Gajus nur aus einem Versehen des Abschreibers das vor praebitote eingeschobene mihi herzustammen, was er vielleicht aus dem Schlußbuchstaben M (von testimonium) allein — als der gewöhnlichen Sigle für mihi — oder zugleich aus dem P (für I) und dem HI des PHIBITO TE seines Vorgängers herausgelesen haben mag. Nur hinsichtlich des ceris*que*, statt unseres cerisve, mag Sch. mit Recht für Gajus den Vorzug in Anspruch nehmen.

XX, 10.

Mit Sch. mandatis für Marcus zu lesen ist ebenso unräthlich als B.'s Vorschlag: militibus concessit, statt Marcus constituit, abgesehen von seiner Gewaltsamkeit, schon darum ganz unzulässig ist, weil gleich nachher vom miles in der einfachen Zahl die Rede ist. Mir scheint nicht sowohl ein Adverbium, wie liberalius oder melius, in Marcus zu stecken, sondern *militiae causa*, womit bekanntlich der Grund der Begünstigungen der Kriegsleute bezeichnet zu werden pflegt, und was, aus Mißverständniß von Ab-

kürzungen (z. B. von mltiæ cs, s. auch die Siglen zum Gajus) sehr leicht so entstellt werden konnte. Nimmt man Dieß an, so ist Alles klar: man hat Sinn statt Unsinn und auch sprachlich ist nirgends ein Anstand. Auch anderswo (XXIV, 17) scheint die Abkürzung für causa mißverstanden und deßhalb dieß Wort ausgelassen zu sein.

XX, 11.

Ich hatte mir, ehe ich B.'s Ausgabe kannte, aus fact*io q*đ (S. 28, Z. 24) herausgelesen: factus ideo (oder eo) quod, da das factus sich mir als gleich einfach und unerläßlich aufdrängte. Allein vielleicht hat B. besser daran gethan, bloß factus ohne eo oder ideo zu lesen. Jedenfalls ist öfter in unserer Hdsch. die Endung us in o entstellt worden (z. B. S. 39, Z. 2) und das u in i. Die Erinnerung an testamenti factio, wovon schon mehrmals in diesem Titel die Rede war, und endlich vielleicht auch das ganz kurz vorher (Z. 21) stehende eo pecul*io q*đ, könnte diese Verunstaltung mit veranlaßt haben. Hält man aber dafür, daß hier Ulpian's Absicht war mit Nachdruck den Grund der entstandenen incertitudo patris hervorzuheben, dann würde es sich allerdings empfehlen, hier in dem io quod ein *ideo* oder *eo* quod zu suchen.

XX, 12.

Ich bin überzeugt, daß Ulpian hier (Z. 27 u. 28) ganz ebenso *testamentum facere* potest geschrieben hatte, wie eine Zeile früher, nicht aber: facere t. p., und daß vielleicht nur unser Abschreiber Bedenken trug Dasselbe zweimal zu schreiben.

XX, 13.

Die Lesart: ut testari de *sua* re, anstatt des sinnlosen: de *ea* re, (das an das ut iste *eum* servum S. 7, Z. 1 erinnert,) ist immer noch die einfachste. Sch.'s Gegengrund, daß Ulpian wohl de re sua gesagt haben würde, ist unhaltbar, wie ihm schon

ein Blick auf das suae rei der Formel: uti legassit etc. (XI, 14) und auf das nihil *suum* habet, ut testari de eo possit des §. 10 dieses Titels zeigen kann. L.'s in B.'s dritter Ausgabe gutgeheißene Lesart de ea *ore* aber ist gänzlich unstatthaft, nicht allein wegen des gewiß höchst auffallenden, obwohl von Zur Nedden befürworteten Ausdrucks: de ea (sc. *mente!*) — testari, sondern auch weil — Was beim mutus et surdus höchst natürlich war — beim furiosus höchst gesucht und unrichtig sein würde: seine Unfähigkeit zu letztwilliger Verfügung bloß aus einem Mangel in Bezug auf die bei der Handlung zu sprechenden Worte abzuleiten, anstatt aus seiner Unfähigkeit einen Willen zu erklären, oder vielmehr einen rechtlichen Willen überhaupt zu haben, wie die Inst. richtig sagen: quia mente caret. Darum hat denn auch, wie ich sehe, B. jetzt wieder dem Wortlaut der Hdsch. den Vorzug gegeben.

Da das illi (S. 29. Z. 3) sprachlich störend ist, so möchte ich vermuthen, daß hier *ipsi* gestanden habe, nicht ei, oder gar sibi.

XX, 14.

An vielen Stellen kann man gar nicht umhin, das, zumal in diesem Titel so sehr häufige quoniam unserer Hdsch. auszumärzen, da es oft gewiß der Strenge nach unhaltbar (s. oben zu V, 8) und nur aus einer Abkürzung für quia oder quum falsch entziffert ist. Zu den Stellen, wo es sehr wahrscheinlich cum heißen muß, gehört die der S. 29, Z. 12. Darauf nämlich daß hier zu lesen sei: *cum* nullius certae civitatis civis *sit*, ut etc., führt schon der entsprechende, ebenfalls mit cum eingeleitete erklärende Satz dicht vorher, zugleich aber der Umstand, daß Dieses in das civitatis *sciens* (wofür Z. 10 cives geschrieben steht) *ut* der Hdsch. leichter verdorben werden konnte als ein: civis E. (est) ut. Ueber Bluhme's von L. u. B. gebilligte Vermuthung, das adversus der Hdsch. sei aus einer mißbeuteten Abkürzung des secundum entsprungen, wage ich nicht zu entscheiden. Die Verwechslung selbst aber ist klar.

XX, 16.

S. oben zu I, 7. — Cujacius' Vorschlag: parte dimidia, und der H.'s: partis dimidiae zu lesen, halten sich sprachlich wohl ohngefähr die Wage. — Der Schluß dieses §., wo der Abschreiber in die Ueberschrift des folgenden Titels gerieth, beweist wohl jedenfalls, daß er an der Abfassung dieser Ueberschriften unschuldig war, sofern es dafür noch eines weiteren Beweises, als des in seiner offenbaren Unkunde des Lateinischen gegebenen, bedürfte.

XXI.

Es scheint, als ob die §§. 14 — 34 des folgenden Titels, wo ebenfalls von Erbeinsetzungen die Rede ist und theilweise de exheredatione liberorum, hierher gehörten.

XXII.

In der Ueberschrift muß es unstreitig ebenso possint heißen, wie es in der des Tit. XVIII habeant heißt. Auch wird ja sunt und sint überhaupt ausnehmend oft verwechselt z. B. kurz vorher S. 29, Z. 17.

XXII, 4.

Zu dem primum, anstatt primus, mag den Abschreiber das gleich folgende ad fun*us meum* veranlaßt haben; XXIV, 18 aber wollte er vielleicht wieder primū schreiben, als er in ein primo gerieth.

XXII, 5.

Daß das possunt der Hdsch. S. 30, Z. 14 possint heißen müsse, wie man ohne Weiteres annahm, ist weit unwahrscheinlicher, als daß das erste der beiden Ut in demselben Satz, wodurch dieser sehr unbehülflich wird und wegen dessen man Jenes doch annahm, aus *et* oder & verdorben sei, wofür, nach der Schrift unseres Schreibers, auch der Umstand spricht, daß es groß geschrieben ist. Dieß war meine Ueberzeugung, ehe mir B.'s gleiche

Ansicht bekannt ward, und es ist gar nicht abzusehen, wie L. hier irgend einen „früheren Vorschlag“ für gleich gut halten konnte s. Zeitsch. für gesch. R. W. Bd. IX, S. 175.

Denique hoc (S. 30, Z. 18) kann weder stehen bleiben, noch mit H. in Deque hoc verwandelt werden, weil, nachdem soeben schon einmal von einer Bestimmung eines S. C. die Rede war, nun durchaus ein: „Und auch Dieß“ oder etwas Aehnliches nicht fehlen darf. Hier hat man nun die Wahl Aeque hoc oder *Itemque hoc* zu lesen; Letzteres verdient aber wohl den Vorzug, weil sich daraus nicht nur weit besser die Entstellung erklären läßt (s. auch oben zu V, 6), sondern auch das bindende que den Satz fließender macht.

XXII, 6.

Zwischen Senatusconsulto und constitutionibus principum darf durchaus ein Verbindungswort nicht fehlen, dieses sei nun *aut* oder, wie B. will, ein an constitutionibus anzuhängendes ve. Ersteres scheint mir aber besser.

Da ein Minervam Iliensem schwerlich begründeter ist als ein Meliensem oder das Miliensem der Hdsch., vielmehr alle diese Beiwörter wohl gleich ungebräuchlich sind, so würde sich fragen, ob man nicht sachgemäßer hinter dem — am miliensem ein atheniensem vermuthen würde. — Ich suchte früher hinter dem Matrem Deorem Sipelen der Z. 27: Cybelen, ohne von Cujacius' gleicher Deutung zu wissen; das von B. angenommene Sipylen(s)em aber hat mehr innere und äußere Wahrscheinlichkeitgründe für sich. Da L.'s Auflösung des Salinensem in Sidonensem ganz wider den Sprachgebrauch verstößt, so war ich — freilich nur aus äußeren Gründen — auf *Selinensem* (von Selinus) verfallen, was aber sprachlich ebenso große Bedenken hat als vorhin Iliensem etc.; ob größere als B.'s Vorschlag: Selenen Carthaginensem möchte ich bezweifeln. Vielleicht steckt *Cererem* in dem celestem? da jene (als Isis) in Selinus gewiß besonders verehrt wurde,

aber nicht minder wohl in dem fruchtbaren Sizilien, daher auch ein auf dieses sich beziehendes Beiwort darin stecken könnte.

XXII, 8.

Das *quia* der Hdsch. hat B. mit Recht beibehalten, da es besser ist als L.'s qua.

XXII, 9.

Das *tantum* verdient allerdings gewiß den Vorzug vor dem tamen der Hdsch.

XXII, 13.

Hier hat der Schreiber höchst wahrscheinlich nur über dem vorhergehenden siquidem vergessen, anstatt ea, abermals ea*dem* zu schreiben, wie in dem sonst ganz gleichlautenden Satz des §. 11. Auch B. stimmt hiermit überein.

XXII, 16.

Das quo S. 32, Z. 5 deutet schwerlich auf ein ausgefallenes Wort, gewiß nicht auf quoque, sondern erklärt sich aus den von H. und B. angegebenen Gründen.

XXII, 17.

Dem scriptis würde ein *et* vorangehen oder ein que folgen müssen. Das einzige, freilich nicht entscheidende, Bedenken dabei ist, daß gerade hier bei Gajus II, 124 so auffallend ähnlich ebenfalls das Bindewort fehlt.

XXII, 23.

Ich glaube fest, daß die Lücke zu Anfang des §. mit *utriusque sexus* auszufüllen ist, weil Dieß nicht nur dem Sinn und Ende des §. ganz entspricht, sondern auch das Weglassen dieser Worte durch den Schreiber sich sehr gut erklären läßt, dem das utrius mit liberos, das que sexus mit quamuis zusammengeflossen sein mag;

so wie er, da er einmal fälschlich qui geschrieben hatte, besorgen mochte doppelt zu schreiben als hierauf iure folgte, daher er in re daraus machte. Hier und öfter begreift man manche Verwechslung eher, wenn man sich erinnert, daß auch unsre Hdsch. keine Punkte über den i hat. Ich sehe jetzt aus B.'s 4. Ausgabe, daß auch Huschke auf das utriusque sexus verfallen ist.

Bloß vel inter ceteros (S. 33, Z. 6) hat Ulpian schwerlich geschrieben. Man wird daher entweder auch hier *vel nominatim*, wie es in den früheren §§ vorausgeht, vorher einschalten oder annehmen müssen, es habe, wie in den Inst. (und wohl auch ursprünglich bei Gajus II, 135) vero et gestanden und Dieß sei unserm Schreiber in vel zusammengeflossen, so wie er auch Z. 20 sive statt si vero geschrieben hat, Was sich aus der Abkürzung uō für uero (s. S. 35, Z. 31) so gut erklärt. — Zweifellos aber ist, daß man das masculos omnes (S. 33, Z. 5) nicht nur nicht umzustellen braucht, wie L. bemerkt, sondern nicht umstellen darf, weil das omnes soviel sagt als cujuscunque gradus oder vielmehr quoscunque.

XXII, 24.

Das autem tantum zu E. des §. ist so äußerst schwerfällig, daß ich dem *tantum* hier durchaus nicht traue, sondern überzeugt bin, daß es wenigstens an die Stelle nicht gehört, an der es jetzt steht. Sehr wahrscheinlich stand es zwei Zeilen früher zwischen necessariis und heredibus abstinere, wo der Sinn, — nämlich der Gegensatz Dessen, was für die begünstigteren sui et necessarii, und Dessen, was für die bloßen necessarii Rechtens war, worauf auch das autem des Nachsatzes hinweis't, — es fodert, und von wo es der Abschreiber so sehr leicht zwischen die fast gleichlautenden Worte: necessariis autem und heredibus abstinendi versetzen konnte.

XXII, 27.

Sinn und Sprache verlangen schlechterdings, daß in der Erbeinsetzungsformel das: Titius heres esto — übersetzt werde:

Titius soll Erbe sein, nicht aber: Du Titius sollst Erbe sein; mithin auch daß durchweg hier und bei Gajus gelesen werde: — — quibus scie(ri)*t* poteri*t*que: nisi ita creveri*t* etc., wie Gajus II, 171 hat, zumal da an so vielen andern Orten ebenfalls s und t verwechselt worden sind.

XXII, 28.

Heimbach war wohl allein hier auf der rechten Spur; denn es scheint mir außer Zweifel, daß das cum id medius der Hdsch. abzuleiten sei aus einer Entstellung des: *quando* me Titius oder auch Maevius, da auf der folgenden S. 34, Z. 27 und 34 gleichfalls wieder medius offenbar für Maevius steht. So ist auch das q. bei Gajus fälschlich in quod aufgelös't worden, und auch in unsrer Hdsch. kommen noch anderswo Verunstaltungen des quando vor, z. B. wahrscheinlich S. 37, Z. 13 in quomodo. Cum nun gar ist hier mit dem Konjunktiv ebenso unmöglich als mit dem Indikativ und steht auch sonst noch irrthümlich z. B. S. 36, Z. 10 für quo, Z. 26 für quod. Quoniam aber würde ebenso gut weder der alten Sprache solcher Formeln entsprechen, noch auch den Verderb in id erklären. — Sci*es*, wie §. 33 hat, oder vielmehr sci*et*, wird es gewiß auch in §. 31, und durchgängig, heißen müssen. Das futurum simplex hat zwar Gajus immer, aber bisweilen sci*es* (II, 165; 174).

XXII, 30.

Man könnte hier glauben, daß es auch das erste Mal dies — nicht diem — cretionis heißen müßte, wie gleich nachher steht, allein die fast ganz gleichlautende Stelle bei Gajus II, 168 beweis't das Gegentheil.

XXII, 32.

Ueber tantum s. oben zu VIII, 4. — Das scit (S. 34, Z. 15) wird allerdings hier ebenso scivit heißen müssen wie zu

E. des §., schwerlich, wie L. will, sciit, da es nicht glaublich ist, daß Ulpian einmal so und gleich darauf wieder scivit geschrieben habe.

XXII, 33,

Dem Abschreiber scheinen hier die so häufig wiederkehrenden Endungen auf uti bange gemacht zu haben und, wie er darum Z. 22 sogar das ganze Wort instituti wegließ, so ließ er Z. 24, wohl unter dem Einfluß des dicht darüber stehenden vel, und vielleicht auch der Anfangbuchstaben des darauf folgenden Titius, woraus er totius macht, die Endung uti von veluti aus. Sehr unwahrscheinlich ist ebendarum die Lesart velut. — Ich war früher der Meinung, daß hier, statt: nisi (wie XXII, 27 hat und wie es L. auch hier vertheidigt) ita creverit, nur: nIta (d. h. *ni ita*) creverit zu lesen sei, was jedenfalls weniger von der Hdsch. abweicht; doch scheinen mir jetzt B.'s Gründe für *quodni* fast mehr für sich zu haben. Aeußerst wahrscheinlich ist wohl soviel, daß hier wieder in allen Stellen, sowohl bei Gajus als Ulpian, nur entweder die eine oder die andere Lesart die richtige ist. — Ich bin überzeugt, daß in unserer Formel das Z. 26 stehende centum nur aus Versehen des Abschreibers vor quibus, anstatt vor diebus, gerathen ist, da solche Versetzungen ihm sehr oft begegnen; daß mithin in unserer Stelle und ebenso in der nach ihr ergänzten des Gajus am a. O. gelesen werden muß: in *centum* diebus proximis, wie es auch ganz richtig bei Gajus II, 154 lautet. Eben deßhalb ist anzunehmen, daß, falls auch gleich nachher (Z. 28) ein centum ausgelassen sein sollte, wie, vorzüglich auf Gajus II, 174 hin, L. u. B. dafür halten, dieses ebenfalls vor, und nicht nach, diebus ausgefallen ist.

XXII, 34.

Da sonst meines Wissens nirgends der Ausdruck: *sub* imperfecta cretione vorkömmt, sondern der Gegensatz überall cum cretione und sine cretione lautet, so wird es auch hier wohl *cum*, statt sub, heißen müssen.

XXIII.

In der Ueberschrift dieses Titels muß natürlich nach Quemadmodum etc. ebenso rumpantur gelesen werden, wie es richtig in der Ueberschrift des X. Tit. liberentur und des XXI. Tit. debeat heißt. Daß richtiger infirmentur gesagt wäre, ist freilich außer Frage.

XXIII, 1.

Es wäre der lateinischen Sprache Gewalt angethan worden, wenn wirklich B. das Testament*o* jure facto beibehalten, also dem infirmantur das Subjekt entzogen hätte. Die Annahme einer ohnehin so häufigen Verwechslung von ū und o wird hier vielleicht noch dadurch unterstützt, daß an einer andern Stelle dieses Titels (§. 4) jene Worte echt sind und dem Schreiber leicht ins Auge gefallen sein konnten.

XXIII, 2.

Ebenso erklärt sich das aliut (S. 35, Z. 13) so einfach aus dem Anfangbuchstab des darauf folgenden testamentum, daß es kaum nöthig ist daran zu erinnern, wie oft auch eine Vertauschung von d und t sich in unserer Hdsch. findet (s. auch zu XXIII, 7). Ebensowenig aber werden hier auch die gelehrtesten Vergleichstellen dem groben Schnitzer einen bessern Schein leihen als dem ähnlichen (alium statt aliud, s. zu VI, 11), wofür L. ohne Noth eine Lanze gebrochen hat.

XXIII, 6.

H.'s *habent*, nicht das frühere habet oder gar mit der Hdsch. habetur, entspricht allein der Bildung des Satzes.

XXIII, 7.

Dieser §. ist, ebenso wie später §. 10, mit Recht von H. durch einen Strich von dem vorhergehenden getrennt worden. Die darin besprochene pupillaris substitutio paßt sichtlich besser ans

Ende des vorigen Titels, wo von der vulg. substit. die Rede war. Auch hier hat sich B. wieder verleiten lassen eine gesuchte L.'sche Deutung gutzuheißen, nämlich das id der S. 36, Z. 12 in id est aufzulösen, da es doch ganz offenbar ebenso *ut* heißen muß, wie es in dem dann völlig gleich gebildeten Satz zwei Zeilen vorher wirklich heißt. Dann nur stimmt auch die Satzbildung des ganzen §. mit sich überein; es ist dann gesagt: die Väter können substituiren duplici modo, id est *aut* eo [dem modo] quo extraneis, *ut, si* h. n. e. l., substitutus heres fiat, *aut* proprio jure, *ut,* [Gajus hat hier noch außerdem ein et] *si* — — decesserint, substitutus heres fiat. Das kurze und an sich untadelhafte eo quo scheint mir aber mit Ulpian's Schreibart nicht recht im Einklang; — s. z. B. XXIV, 29 u. zu II, 11 (12) — so daß ich auch dadurch in der Meinung bestärkt werde, das eo cū sei aus eod. m. quo erwachsen. Auch ist unserm Schreiber öfter das dem in der Feder stecken geblieben z. B. XXII, 13. XX, 6, und wahrscheinlich auch XV, (S. 21, Z. 31). Ebenso ist bald hernach S. 36, Z. 26 cū aus q(uo)d entstanden.

XXIII, 9.

Das zweite quis ist zuverlässig falsch; nur möchte ich eher glauben, daß es nicht, wie L. meint, aus prius verdorben sei, auch wohl nicht aus ipsi, sondern aus *quoque*, wie Ulpian auch in fr. 2 §. 1 D. de vulg. et pup. subst. (28, 6) wiederholt sagt, ähnlich wie in §. 5 Inst. de pup. subst. (2, 16) gesagt ist: nisi *et* sibi faciat. Jedenfalls erklärt sich die Entstellung besser aus quoque, auch wenn das prius noch vollständiger den Rechtssatz ausdrücken würde.

XXIII, 10.

Dieser §. über das Soldatentestament folgte vielleicht unmittelbar auf §. 7 und gehörte nebst der ganzen XXII, 14—34 behandelten Lehre unter die Ueberschrift des XXI. Tit. Quemadmod. heres inst. debeat. Ulpian konnte hier nicht anders ge-

schrieben haben als: Militum, quomodocunque fecerint, testamenta valent, wie auch z. B. XXV, 12 statt praesid*um* — praesid*ibus* steht. — Ueber das falsche cum für quod s. zu XXII, 28.

XXIV, 7.

L.'s Lesart quo hat wohl ebensoviel für sich als quando, einigermaßen auch Gajus II, 196, und es ist schwerlich eine Verbesserung, wenn B. dafür jetzt quum (oder vielmehr quom!) gesetzt hat. — Allerdings ist *testatoris* sicher ausgelassen worden, muß also, da der Sinn es fodert, wieder eingeschaltet werden, aber gewiß nicht, wie B. in der 3. Ausg. wollte, vor tempore, weil sonst noch ein ejus vor fuerint stehen müßte; auch wohl kaum, wie L. und nun auch B. wollen, nach tempore, obgleich sonst Ulpian gerade diese Wortstellung, wobei es sich zugleich auf das Vorausgehende und das Nachfolgende beziehen würde, sehr liebt; sondern wahrscheinlicher nach ex j. Quir., weil es zu A. des §. schon einmal ganz ebenso steht und auch bei Gajus am a. O. — Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß bei Gajus II, 195 ohne Frage die erste kleine Lücke (S. 103, Z. 20) der Hdsch. mit: *repudiaverit legatum*, die zweite (S. 104, Z. 4) mit *oportet* auszufüllen ist.

XXIV, 11 a.

Den Unsinn: pactis verbis, den Ulpian keinesfalls geschrieben hat, kann man unmöglich stehen lassen. Am Wahrscheinlichsten bleibt aber des Gleichklangs wegen, daß jenes aus aptis verbis verdorben ist, wozu vielleicht auch das in der folgenden Zeile (33, S. 37) stehende hac si optimo das Seinige beigetragen hat. Von andern Verbesserungen würde das rectis wenigstens den Schriftzügen des pactis am Nächsten kommen, obgleich ich das Wort nirgends in dieser Verbindung gebraucht, sondern nur von recte legatum geredet finde.

XXIV, 12.

Aus Gajus II, 199 in Verbindung mit Dem, was er II, 223 von dem per praeceptionem legatum sagt, das durch Verordnung Hadrian's dem per vindicationem leg. gleichgestellt ward, erhellt deutlich, wie sehr richtig schon Cujacius sagte, daß man nicht ergänzen könne: si quidem disjunctim, singulis *in solidum debentur*, wohl aber: s. q. d., s. *partes debentur*. Das *in solidum* d. paßt nur auf das per damnationem (und etwa sinendi modo) leg., wobei allein auch das die Obligation bezeichnende Wort debere gebraucht werden kann, während bei andern Legaten immer nur die Rede ist von partes ad singulos *pertinere* und singuli partes *habere* debent, ohne Unterschied ob disjunctim oder conjunctim dieselbe Sache legirt ist. Entweder müßte man also Ulpian zweimal ziemlich Dasselbe sagen lassen und etwa ergänzen: Si d. e. r. p. v. *legata sit, siquidem disjunctim, veluti Titio hominem Stichum do lego, Sejo eundem hom. do lego, perinde est ac si singulis pro parte* legata sit, si vero conjunctim etc.; — so daß die Auslassung in den zweimal vorkommenden Worten legata sit ihre Erklärung fände. Oder man müßte, um jener müßigen Wiederholung zu entgehen, da sprachlich unstreitig legata sit dicht hinter per vindicat. zu ziehen ist, die Auslassung mit V. aus einem hierauf folgenden *sive* disjunctim, velut Titio etc. — do lego erklären, woraus der Schreiber gleich in das nachherige *sive* conjunctim gerathen ist und aus dem sive ein si vero gemacht hat, ebenso wie später mehrmals — unter dem Einfluß der, S. 35, Z. 31 beibehaltenen, Abkürzung si vō — umgekehrt aus si vero ein sive s. S. 33, Z. 20 u. S. 48, Z. 1.

XXIV, 14.

Ohne Frage erklärt sich, daß unser Schreiber (S. 38, Z. 15) elegito, anstatt eligito, schrieb, sehr einfach daraus, daß ihm die ersten Silben des in der Zeile vorher geschriebenen electio noch im Sinn lagen; und man hätte sich, auch wenn Dieß nicht wäre, hier ebensogut alle Gewissensangst bei Verwandlung des e in i

sparen können wie in hundert andern Fällen. Vielleicht dachte man dabei an die nicht gerade seltene Schreibart intellegere.

Folgende Verbesserung der bedenklichen Stelle S. 38, Z. 15 bis 18 scheint mir die meiste innere und äußere Beglaubigung für sich zu haben, nicht nur durch die ganze Ausdruckweise Ulpian's und durch das nächst Vorhergegangene, sondern zugleich und hauptsächlich durch die große Leichtigkeit sich dann die Mißverständnisse, Verwechslungen und Auslassungen des Schreibers, auch räumlich, zu erklären: Idemque est etsi tacite *data sit optio legati*, *veluti*: *Titio* hominem *do lego*; *at* (oder *sed*) *si ita legatum sit*: heres *meus damnas esto* hominem dare, heredis electio est, *quem* velit dare. Wie äußerst leicht konnte nicht ein unwissender Schreiber stutzig werden und Dasselbe, sogar mehrmals, wiederholt zu schreiben fürchten, wenn er nach (etsi) tacite schreiben sollte data sit, und vollends wenn gerade über dem zu schreibenden optio legati schon ein optato elegito stand und es nun weiter hieß: vel*uti* (*ti*tio vergl. zu XXII, 33) hominem do lego, wo er denken konnte abermals: veluti hominem optato elegito zu schreiben, während auch wieder das *at* oder (sed) si ita legatū sit dem darüber stehenden etsi tacite data sit so ähnlich sah, daß Göschen sogar darauf verfallen war aus diesem etsi tacite ein et si ita cui herauszulesen. Auch der zwischen electio est und velit gelassene kleine Raum, der offenbar richtig mit quem neuerdings ausgefüllt worden ist, führt darauf hin, daß der Schreiber dabei an das einige Zeilen frühere electio est veluti dachte. Das Z. 17 eingeschobene, völlig mit Sinn und Satzbildung streitende meus dato, anstatt des um des Folgenden willen unverkennbar erfoderlichen damnas esto gibt den deutlichsten Fingerzeig, daß auch die übrigen Einschiebsel von neuerer Hand in der Stelle Nichts taugen, wie auch aus dem Z. 31 eingeflickten decem erhellt. Wenn es von hohem Werth wäre, ängstlich genau nur gerade den Raum der gelassenen Lücken auszufüllen, dann könnte man allenfalls, aber freilich nur auf Kosten der Deutlichkeit und der strengen Richtigkeit des Ausdrucks, sowie der Leichtigkeit die Klippen zu begreifen,

woran unser Schreiber scheiterte, einige der oben vorgeschlagenen Worte weglassen, nämlich: legati Titio und legatum sit, oder doch das Eine oder Andere. Ein ähnlicher Gedanke hat wohl auch Savigny bestimmt, die Lesart vorzuschlagen: etsi tacite *legaverim optionem. At si ita:* heres *meus damnas esto* hominem dare etc. Aber auch sie leidet unter ihrer Kürze und hat außerdem gegen sich, daß sie das erste hominem der Hdsch. streicht, oder vielmehr in optionem umwandelt, da es sich doch auch ohnedieß sehr gut verwerthen läßt. Wenn ferner dabei das von einer neueren Hand in die Hdsch. eingetragene legaverim, womit Cujacius einverstanden ist, beibehalten werden soll, so würde dann wohl auch besser mit ihm, statt tacite, gesetzt werden: generaliter. Am Besten gibt man freilich auch das legaverim selbst auf, das um so verdächtiger ist, als sonst fast durchaus im Titel, zumal kurz vor und nach unsrer Stelle, nur in der dritten Person von Bestellung eines Legats die Rede ist, in der ersten Person der einfachen Zahl aber nirgends, außer in der Bestellungsformel selbst.

XXIV, 15.

Nicht allein hat L. unzweifelhaft richtig *vis* vor et potestas ergänzt, sondern das Auslassen jenes Worts erklärt sich auch äußerlich sehr gut aus einem unmittelbar vorangegangenen q*uia*, worüber der Schreiber das uis übersah, und welches der Sinn hier, wie so oft, statt des völlig unpassenden quoniam gebieterisch verlangt, dessen Zeichen in unserer Hdsch. so oft für quia, und mitunter auch für cum, herhalten muß.

XXIV, 16.

Daß es S. 38, Z. 25 cum heres mori*e*tur heißen muß, kann keine Frage sein, zumal im Hinblick auf das bei Gajus II, 232 voranstehende: cum heres meus mortuus *erit.* Doch muß bei ihm, wie das erste Mal: cum h. mori*e*tur, so das zweite Mal: pridie quam h. m. mori*a*tur gelesen werden.

Es ist gewaltsamer aus dem et (S. 38, Z. 24) ein in zu machen, als wenn man es auch hier, wie Dieß auch anderwärts so oft nöthig ist, in *ex* auflöst und das tempus, für tempore, als eine falsche Deutung der Abkürzung temp. ansieht, die Beides bedeuten kann, daher sich oben S. 10, Z. 13 die umgekehrt falsche Auflösung findet s. zu V, 10. Das ad, was B. nach Cüjas' und L.'s Vorschlag an die Stelle des et gesetzt hat, ginge auch an, wenn es nicht geradeswegs gegen den Sprachgebrauch verstieße, bei Legaten den dies a quo oder ex quo mit ad zu bezeichnen. Eher hätte sich noch ein bloßes a hören lassen. Dagegen hat XXVIII, 8 die Lesart ad (statt in) tempus gar keinen Anstand.

XXIV, 17.

Coërcendi heredis *causa* mag die richtige Lesart sein, obwohl für nomine sich etwa das gerade darüber in der vorigen Zeile stehende paene zur Erklärung des ausgefallenen Worts benutzen ließe und außerdem noch die Vermuthung, daß wohl zur Abwechslung das dritte Mal ein anderes Wort gebraucht sein werde, so wie es, nur in umgekehrter Weise, bei Gajus geschehen ist. — Warum B. das h aus dem coërcendi nicht herauswarf, begreift man wieder nicht, da es doch schwerlich viel besser als das instituhere und Dergleichen unserer Hdsch. sein möchte s. zu II, 7 (8) am E. — *Quid*, statt des quidem der S. 38, Z. 28, ist überdieß durch Gajus II, 235, und das ut *ad* legatarium pertineat durch das pertinere und den Sinn unerläßlich; ebenso unbedenklich ist (Z. 31) das *decem millia*, auch durch Gajus, daher es B. mit Grund aufnahm. Warum er jetzt (4. Ausg.) hier und Z. 34 noch ein HS (Sestertium) anhängt, ist unklar. — Das in matrimonio conlocaveris in diesem und dem nächsten §. hat zwar Gajus und die Institutionen gegen sich, sonst aber die Regel für sich, wird also wohl zu behaupten sein.

XXIV, 18.

Schulting's Lesart: heres meus *tot millia* hat gar keinen Anstand. Das über die beiden letzten Worte (nach B. nur über

das letzte), in der Absicht zu bessern, von neuerer Hand geschriebene centum stammt fast gewiß aus einem Mißverstehen jener, wie die fast gleichen Stellen im vorigen §. und bei Gajus II, 235 ergeben. B. hat daher wohl gethan das in der 3. Ausg. ohne Grund mit centum vertauschte tot wiederherzustellen. — Beiläufig möchte ich vorschlagen in den jetzigen, ganz unerträglichen, Schluß des angeführten §. von Gajus dadurch mit den geringsten Aenderungen Sinn zu bringen, daß man lies't: Sed et si heres, *quod* verbi gratia intra biennium monumentum *t*ibi non fecerit, X Titio dare juss*us sit*, poenae nomine legatum *videtur*, itaque ex ipsa definitione multas similes species *commode* (oder *facile* oder, wie §. 238, *hujusmodi*) fingere possumus. Die Ausfüllung der Lücken durch videtur und commode entspricht ebenso sehr dem Sinn als den von Göschen und Bluhme errathenen Schriftzügen; die Aenderung des sinnlosen sibi in tibi ist unumgänglich, und die des jusserit in jussus sit äußerst leicht und natürlich. Sie aber fodert dann wiederum vorher ein den Grund bezeichnendes Wort wie quod. Huschke's Vorschlag (s. dessen Beiträge zur Kritik ꝛc. S. 51) zur Verbesserung der Stelle, die auch er mit Recht „unerträglich“ findet, kann schwerlich befriedigen. — Ueber primo (S. 39, Z. 18) vgl. zu XXII, 4. — Das sonst in dergleichen Beispielen unerhörte illud in heres meus illud dato, was an das rogo — ut iste eum servum manumittat (II, 6 [7]) erinnert, ist ebenso gewiß eine Mißgeburt, die aus *millia*, und zwar vermuthlich, wie bei Gajus, X millia entsprungen ist.

XXIV, 19.

H.'s Vorschlag auf S. 39, Z. 6: velu*ti Sejo* (oder Cajo) zu lesen, hat Alles für sich, da man nicht annehmen kann, daß Ulpian zwei Personen in demselben Satz Titius genannt habe. Die Endsilbe des veluti, das gleich nachher folgende Titio und velut Titio geben den Schlüssel des Versehens. — Das ut (Z. 10) ist gewiß aus cū dadurch verdorben worden, daß der Strich über dem u in den letzten Grundstrich gerieth. Die ganz

gleiche Bildung des vorhergehenden Satzes, wo das „da doch, obgleich“ ebenfalls mit *cum* ausgedrückt ist, bestätigt Dieß.

XXIV, 21.

L. schlägt vor zu lesen: Legatum *ab eo* (anstatt ei der Hdsch.) tantum dari potest qui *testamento heres scriptus* (statt extraneus), ideoque, filiofamiliae herede instituto vel servo, neque a patre neque a domino legari potest. Nun sagen die §§. 20; 21; 22 offenbar, Wem Legate aufgelegt, die folgenden aber, Wem sie zugewendet werden können. Verbindet man hiermit den (§. 21) mittelst des ideoque angeknüpften Folgesatz, so bleibt allerdings gar kein Zweifel, daß Z. 12 *ab eo*, wie die Hdsch. nach B.'s Abschrift ursprünglich auch gehabt hat, woraus dann ei gemacht ward, das Richtige ist. Ebenso lehrt dieser Satz, daß von den Worten extraneus est, die hier von derselben neueren Hand, wie die Einflickſel der vorigen Seite, eingetragen sind, nur das est richtig ist; denn, wenn extraneus hier nicht einen Gegensatz zum suus, sondern zum scriptus heres, hätte ausdrücken sollen, wie es bei Gajus II, 218 der Fall ist, so hätte: extraneus *non* est gesagt werden müssen, damit derselbe Sinn herauskäme, den L.'s Verbesserung gibt. Diese verdient auch insofern alle Anerkennung, als durch sie ein deutlicher Gegensatz zu dem §. 20: A legatario legari non potest ausgedrückt sein würde. Ich habe dabei nur das Bedenken, daß dann die mit ideoque eingeführte Folgerung bei Weitem nicht so bestimmt als solche heraustritt, als es bei Ulpian's entschiedener Vorliebe für die höchste Deutlichkeit des Gedankens und der Sprache erfoderlich scheint und als es der Fall sein würde, wenn man Cujacius' äußerst scharfsinnige Verbesserung annähme: qui *ex sua persona heres* est. Denn nur hiermit wäre aufs Bestimmteste der Grund davon angegeben, warum, sobald ein Hauskind oder Sklav zum Erben eingesetzt ist, dennoch dessen Vater oder Herrn kein Legat aufgelegt werden kann, trotzdem daß dann selbstverständlich der Gewalthaber vermittelst des seiner Gewalt Unterworfenen die Erbschaft erwirbt. Ebendarum

cheint es, falls man dennoch L.'s Verbesserungsvorschlag den Vorzug geben wollte, unerläßlich eine kleine Aenderung daran vorzunehmen, wodurch es wenigstens betont wird, daß nur dem eingesetzten Erben selbst Legate aufgelegt werden können, indem man scriptus vor heres stellt, wie es auch §. 23 sich findet, und das ganz müßige testamento wegläßt.

XXIV, 23.

Nach ut requiratur darf auch hier das *an*, was zu dem non sit durchaus gehört, ebensowenig fehlen als in der sonst ganz gleichlautenden Stelle der Inst. II, 20. de leg. §. 32 f.

XXIV, 24.

Das non in dem Satze wird allerdings mit B., nach Cujacius' Rath, herauszuwerfen sein.

XXIV, 25.

Wie das partito der Hdsch. sich gegen partitor soll behaupten können, ist trotz L. nicht abzusehen. — Am Schluß des §. muß es, wie bei Gajus II, 254, heißen: quae species *legati* partitio (oder besser noch partitio *legata*) *appellatur*. Gerade die drei ganz ähnlichen Worte mochten dem Abschreiber um so bedenklicher vorkommen, als dergleichen hier überhaupt hageldicht auf einander folgen und seinem Verständniß, wie schon sein öfteres ligari zeigt, ganz unzugänglich waren. Für die Auslassung auch eines legata nach partitio gibt vielleicht die, zwei Zeilen früher befindliche, kleine Lücke vor dem Wort legata den Schlüssel ab, auf welche schon Savigny aufmerksam gemacht hat und die jetzt durch B.'s Abschrift bestätigt wird.

XXIV, 26.

Die Verbesserung (S. 39, Z. 33) in: plur*ium*, *item* partis hat mit Recht den Beifall H.'s und B.'s erhalten.

XXIV, 29.

Ich möchte glauben, Ulpian habe, statt des kurzen harten Satzes, den man ihn sagen läßt, hier ähnlich wie früher II, 11 (12) geschrieben: Legatum *sicut* (oder auch wohl bloß *ut*) datum est, *ita et* (schwerlich bloß *ita*) adimi potest. Schon S. 36, Z. 12 kam ein Beispiel vor, daß aus ut ein ict gemacht worden ist, und die Aehnlichkeit des datum est adimi begünstigte die Auslassung des ita et. — Da das *eodem* vor *t*estamento geradezu sinnlos ist, so hat es hier ursprünglich ebensowenig gestanden, als es in der entsprechenden Stelle II, 11 (12) steht, und ist nur vom Abschreiber zwei Zeilen zu früh geschrieben, Was durch den Gleichklang mit dem tamen eodem modo der Z. 12 und das vermittelnde testamento der Z. 11 sehr begreiflich wird. Je weniger der Schreiber verstand Was er schrieb, desto häufiger erklären sich seine Fehler im Zuviel- oder Zuwenigthun aus solchen Aeußerlichkeiten, wie unzählige Beispiele darthun.

XXV, 3.

Hält man das in aus *in usu re*ceptum est hier, wie Dieß wahrscheinlich ist, für falsch, so läßt sich der Irrthum leicht aus dem zwei Zeilen vorhergehenden richtigen in usu erklären, wozu noch kömmt, daß unmittelbar über jenen Worten die Worte: et*iā* *nutu re*(linquere) geschrieben sind. Man könnte sich aber versucht fühlen, das in usu unserer Stelle mit der Besorgniß zu entschuldigen, durch Weglassen des in den Gedanken an etwas Anderes, die usu receptio, hervorzurufen.

XXV, 5.

Mit Recht hat B. der Lesart *intestato* den Vorzug vor intestatus gegeben, zumal da unsere Hdsch. o und us sehr oft verwechselt z. B. S. 4, Z. 3; S. 7, Z. 4; S. 43, Z. 20.

XXV, 6.

Man muß hier lesen: Fideicommissa dari possunt *ei cui* legari potest. Jedenfalls fodert diese Verbesserung die geringste

Abweichung von dem Hi qui der Hdsch., das vielleicht mitveranlaßt ist durch das vorausgehende *N*, und, wenn es auch bei Juristen (s. z. B. I, 23; V, 10; XXVIII, 12) in dieser Verbindung nicht selten vorkömmt, immerhin anstößig bleibt. Zudem sind die h am unrechten Ort unserm Schreiber sehr geläufig, wie sich unten (S. 41, Z. 35) fast in derselben Redensart abermals zeigt, und namentlich S. 14, Z. 11 gezeigt hat s. zu VIII, 6. Läge ein triftiger Grund vor, Gewicht auf die Mehrzahl zu legen, so würde man *iis* quibus zu lesen haben.

XXV, 10.

Ich möchte hier vorschlagen zu lesen: Filio, qui in potestate est, servove *sive* heredibus institutis, *sive iis* (statt seu his) legatum sit, patris vel domini fidei committi potest etc. Ist auch das his hier nicht gerade anstößig wie in der vorher besprochenen Stelle, so stimme ich dennoch mit B. für sive iis. Dieß würde noch unterstützt, wenn man annehmen wollte, daß nach servove ein erstes sive ausgefallen sei, was so sehr leicht möglich war. Zugleich gewinnt der ganze, außerdem harte, Satz dabei merklich an Rundung.

XXV, 11.

Das ungetrennte *ne quidem* (confirmatis codicillis) scheint nicht bloß Ulpian eigen, da es weiterhin (S. 41, Z. 34) nochmals vorkömmt, sondern es findet sich auch bei Gajus, der z. B. I, 67 schreibt: ne quidem civis Rom. est. — Ganz unstatthaft aber ist das vom Abschreiber, der mit Versetzungen ja sehr bei der Hand ist, von seiner rechten Stelle vor totam weggerückte und zu einem velut verwandte erste vel (Z. 25). Es muß also heißen: — rogari potest, ut (statt velut) hereditatem *vel* totam vel ex parte alii restituat.

XXV, 12.

Daß fideicommisso nicht stehen bleiben darf, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ob Dieß aber hier wohl nicht für fideicommis-

sis geschrieben sein könnte in der Bedeutung „für die Fideikommisse bestellt," so wie ja öfters o statt us geschrieben ist? Diese Deutung wäre wenigstens nicht „verwegen," wofür L. das fideicommis-*sarius* hält, das ich dennoch mit B. für das Wahrscheinlichere halte, da die Endung auf die ebenerwähnte Weise und die kleine Auslassung vorher ebenfalls ohne Wunder zu begreifen ist.

XXV, 13.

In der Lücke, die dieser §. hat, ist, nach den §§. 286 ff. bei Gajus II zu schließen, die man bisher hierfür nicht benutzt hat, noch von einer oder mehren andern solchen Personen die Rede gewesen, denen früher zwar nicht durch Legat, wohl aber durch Fideikommiß, Etwas zugewiesen werden durfte, jetzt aber auch nicht mehr durch Letzteres. Es wird also etwa: *aut orbo* oder auch vielleicht noch *vel postumo alieno* da gestanden haben. Daß Etwas hier fehlt, ist schon dadurch gewiß, daß Ulpian sonst hier nicht ein vel so doppelsinnig gebraucht haben würde, daß man in Versuchung sein könnte es mit „sogar" zu übersetzen, anstatt mit „oder".

XXV, 14.

Daß S. 42, Z. 8: plus *quam* dodrantem von Ulpian geschrieben war, ebenso wie kurz vorher (Z. 3), und daß es nur hier vom Schreiber ausgelassen worden ist, hat jedenfalls viel mehr für sich als das von L. vertheidigte: plus dodrantem, und vielleicht auch, weil dodrant*em* ausgeschrieben ist, mehr als das von H. vorgeschlagene dodrante.

XXV, 15.

Wenn nicht auch XXII, 2 das cum quo hätte, so könnte man glauben, das cum quo partitus est unserer Stelle sei aus eum quocum p. e. entstanden. So aber wird man wohl der Hdsch. treu bleiben müssen.

XXV, 16.

H.'s cogitùr ist allerdings wahrscheinlicher als das cogetur der S. 42, Z. 27 der Hdsch. — Ulpian hat sicherlich cautum *est* geschrieben, da das Auslassen des est gar nicht seine Art ist, wohl aber oft genug unserm Schreiber begegnet.

XXV, 18.

Sichtlich sollte von hier an über etwas Besonderes: de libertate per fideicommissum data gehandelt werden, wovon auch Gajus bei der Lehre von den möglichen Gegenständen eines Fideikommisses spricht II, 263—276, deßgl. Just. Instit. II, 24, §. 2. Höchst wahrscheinlich schloß sich daher das oben II, 7—12 Gesagte, was in der Hauptsache ganz desselben Inhalts ist, hier an, da es dort, — wenigstens sofern man nicht mit Mommsen die Titelüberschrift unter die es gebracht ist: de statu libero etc. für unecht hält, was viel für sich hat — ebenso schlecht paßt wie hier gut, nur müßte man dann den ganzen §. 18 streichen! — Mindestens kann die heutige Gestalt desselben die ursprüngliche unmöglich sein, da bei dem libertas dari potest per f. c. ein etiam vor oder ein quoque nach libertas sonst keinesfalls fehlen dürfte. Abgesehen hiervon aber könnte man einen Grund für die Echtheit etwa darin suchen, daß libertas hier voran und nicht, wie in ganz demselben Satze II, 9 (10), nachsteht. Jenes konnte nämlich nicht anders sein, sobald mit Nachdruck gesagt werden sollte, daß außer Anderm auch die Freiheit durch Fideikommiß gegeben werden kann. Auch die fast ganz gleichen Worte, womit XXIV, 29 von Auflösung der Legate und hier von Wiederaufhebung der vermachten Freiheit gehandelt wird, weisen übrigens darauf hin, daß von Beidem ursprünglich nicht sehr weit von einander die Rede war. Der Strich in der H.'schen Abschrift vor diesem §. steht freilich nicht, wie ich glaubte, mit dem eben Bemerkten in Zusammenhang, sondern bezieht sich nur auf das in B.'s Abschrift als durchstrichen bezeichnete, darüberstehende Wort liberos.

XXVI, 1.

Ich stimme mit Sch.'s Diss. crit. de Ulp. Fr. p. 48 sqq. nicht allein darin überein, daß unsere Titelüberschrift weniger richtig ist, als die der Coll. XVI, 4, §. 1 de legitimis *hereditatibus,* sondern auch in dem Vorzug, den er unserem *ingenuorum* (S. 43, Z. 7) vor dem gentiliciorum der Coll. beilegt. Dessen Echtheit hat jedenfalls weit mehr gegen als für sich; daher auch B., ungeachtet Mommsen's entgegenstehender Meinung, (4. ed. p. 116) stillschweigend ingenuorum beibehält. H.'s und L.'s schwache Vertheidigungen des gentiliciorum lassen Sch.'s schlagende Gründe unwiderlegt. Dazu kömmt, daß, auch wenn dieses kein unmögliches Wort ist, es doch sonst nirgends anders denn als Beiwort gebraucht wird, und daß, zumal nach dem vorausgehenden Intestatorum, seine Entstehung aus ingenuorum sich um so leichter erklärt als für einen Abschreiber, sobald er einmal das in weggelassen und bemerkt hatte, daß nachher von gentiles die Rede sei, alle Bedingungen gegeben waren, um genuorum in gentiliciorum zu verwandeln.

Daß in unserer Hdsch. das der Coll. abhanden gekommene in des ingenuorum gleich darauf einmal zuviel steht, daß nämlich S. 43, Z. 10 ebenfalls qui *in* nur aus Versehen wiederholt ist, welches in der vorigen Zeile unmittelbar darüber mit Recht steht, Dieß liegt so nahe, daß man kein Wort zum Schutz jenes zweiten in hätte verlieren sollen (vgl. zu XXV, 3), um so weniger als es auch in der Coll. fehlt. — Ohne Zweifel verdient aber das *sunt* unsrer Hdsch. (Z. 10) ebenso den Vorzug vor dem sint der Coll. wie unser agnatos *proximos id est cognatos* virilis sexus (Z. 13 E.) vor der, die hervorgehobenen Worte weglassenden Stelle der Coll., endlich unser *id* (Z. 16) vor ihrem his; intestat*o* (Z. 17) vor intestatus; *cui suus* (Z. 18) vor cujus; *habeto* (Z. 19) vor habeatur. Hingegen muß das zweite famili*ae* unsers §. (Z. 19), was wohl unter dem Einfluß des ersten geschrieben worden ist, famili*am* heißen, wie in der Coll. —

Der Ausführung Sch.'s am a. O. S. 59 ff. für die Lesart

nec *escit*, (oder esit) auf Z. 18, nicht aber nec est oder nec sit (oder auch, wie H. will: nec erit), pflichte ich nicht minder bei, wie seinen Gründen dafür, daß folgende, sich an unsern §. 1 anschließende Stelle der Coll. ebenfalls echt und in unserer Hdsch. ausgelassen worden, also in die Ausgaben wieder aufzunehmen ist. und zwar mit seinen im Druck ausgezeichneten Verbesserungen, zu deren Rechtfertigung es kaum einer so gelehrten Erörterung bedurft hätte: Si agnatus defuncti non sit, eadem lex 12 tabb. gentiles ad hereditatem vocat his verbis: Si agnatus *nec escit*, gentiles familiam *habento*. *Nunc* nec gentilitia jura in usu sunt. — Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß in der entsprechenden Stelle des Gajus III, 17 zu E. anstatt curiosius offenbar *accuratius* gelesen werden muß.

XXVI, 2.

Es scheint mir sprachlich kaum zulässig mit Cüjas zu lesen: Si defunct*i* sit filius, auch wenn man mit Cannegieter und L. nach defuncti ein unus einschaltet; denn hier könnte nicht, wie in der eben erwähnten, durch die Coll. uns erhaltenen Stelle und in andern ähnlichen, die L. angeführt hat, defuncti als eine fast überflüssige nähere Bestimmung erscheinen. Ich halte vielmehr den Dativ für durchaus nöthig, bin mithin für Beibehaltung der Lesart: si defunct*o* sit etc., weil nur Dieß dem Nachdruck entspricht, den das Wort hier hat und um dessentwillen es auch vorangestellt werden mußte. Hierzu kömmt, daß diese Lesart nicht nur aus dem si defunctu*s* *s*it der Hdsch. am Einfachsten abzuleiten ist, sondern überdieß der Art wie §. 4 sich ausdrückt, wo ebenfalls unus fehlt, völlig entspricht und endlich auch durch Gaj. III, 15 bestätigt wird, bei dem es heißt: Si ei, qui defunctus erit, sit frater et alterius fratris filius.

Daß ebenso aus sprachlichen Gründen auch bei Gajus II, 180 der schon von L. gerügte, obendrein zweideutige Genitiv: substitutus patri*s* fit heres — dem Dativ weichen muß, den auch die Instit. hier haben, daran läßt schon der gleich folgende Gegensatz: si vero

— decesserit, ipsi filio fit heres substitutus keinen Zweifel. — Schon lange ehe ich L.'s Annahme kannte, daß S. 43, Z. 2, das Jam aus *item* verdorben sei, erschien mir Dieß unzweifelhaft, zumal da bei dieser Unterstellung das Einflicken eines et vor ex, wie es H. thut, unnöthig wird.

XXVI, 5.

Wahrscheinlich hat es auch hier *ejus*dem (nicht eodem) gradu*s* *s*int ursprünglich geheißen, wie in der ähnlichen oben besprochenen Stelle XX. 5. H.'s Auflösung des s̄ in *sint* ist ohne Frage besser als das gewöhnliche sunt, ja geradezu unerläßlich wegen der durch et damit verknüpften weiteren Konjunktive: noluerint, adierint, decesserint. Dieses adierint, was L., man sieht nicht ein warum (s. Zeitsch. für gesch. R. W. IX, S. 189), als Futurum auffaßt, ist allerdings untadelhaft, aber gleich nachher (S. 44, Z. 7), wo adier*u*nt stehen muß, fälschlich wiederholt. — Statt quoniam muß hier (Z. 9) wieder gewiß, wie so oft, quia gelesen werden.

XXVI, 6.

Gajus III, 14, der dieselben Worte hat, bestätigt das fratri sororive unserer Hdsch. — Daß S. 43, Z. 34 frater statt frat*ris*, S. 44, Z. 14 matre für matr*is* geschrieben ist, erklärt sich aus den bei diesen Wörtern, wie sich Z. 30 zeigt, üblichen Abkürzungen, die bisweilen verkehrt aufgelöst wurden.

XXVI, 7.

An das Ende dieses Titels gehört wohl, nach Gajus III, 21 zu schließen, der §. 5 des folgenden Titels.

XXVII, 4.

Ich vermuthe, daß in dem pertin*et a*ut der Hdsch. ein zwischen pertinet und ut fallendes *ita* stecke (oder gar sed ita), wenngleich die Stelle XXVI, 2 ähnlich, freilich weniger hart, lautet; und so würde es denn auch in den Inst. III, 8 §. 3 wohl heißen müssen: *ut* (nicht et) in capita, non in stirpes dividatur successio.

XXVIII.

Die echte Ueberschrift mag etwa: de *bonorum* possessionibus dandis gelautet haben; keinesfalls war bloß von possessiones ohne bonorum darin die Rede.

XXVIII, 1.

Das *aut* vor intestati darf sicher nicht fehlen; daß es aber *secundum* und nicht adversus tabulas geheißen habe, ist wenigstens sehr wahrscheinlich dadurch, daß Ulpian, der in dieser, sichtlich auf Anfänger berechneten Schrift so äußerst folgerecht und klar in Stoff und Ausdruck zu Werk geht, auch nachher (§. 5) nur secundum braucht, und es bedarf daneben kaum der Annahme einer Verwechslung der Siglen für beide Wörter, womit L. zu Hülfe kommen will.

XXVIII, 2.

Einfacher noch, als für legitimo mit L. legitimo jure zu lesen, welcher Ausdruck von Gajus III, 26 gebraucht wird, wäre das gleichbedeutende legitime, das hier ebenso leicht aus legitimo entstanden sein kann, wie S. 25, Z. 27 das Umgekehrte der Fall war, und wie S. 2, Z. 13 und öfter legitimae statt legitime steht.

XXVIII, 4.

Ich halte dafür, daß nicht nur das habuer̄ in habuer*int* aufzulösen, sondern auch das vorherige sunt ohne Anstand in *sint* zu verwandeln sei.

XXVIII, 5.

Bei genauer Betrachtung des Satzes sieht man, daß das von B. vorgeschlagene nolit für nollent nicht angeht, weil es nur von nemo bestimmt sein könnte, was Unsinn wäre. Man muß also bei dem von H. angenommenen *nolint* stehen bleiben.

XXVIII, 7.

Nach Göschen's Ausführungen in H.'s Magazin IV. Bd. nr. 12 kann kein Zweifel bleiben, daß man richtig auf S. 46, Z. 10 nach quarto familiae patroni ein *quinto* eingeschaltet hat; und es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, daß dann so fortzufahren ist: *Quinto* patrono patronae*ve*, item liber*is parentibus*ve patroni patronaeve, sexto viro uxori*ve*. Der Sinn fodert diese Ergänzungen, und das unmöglich richtige item liberosve der Hdsch. weist deutlich auf die Auslassung eines Wortes hin, das nach der Coll. nur parentibus gewesen sein kann. Daß aber der Abschreiber hier, wie so oft, irre geworden ist durch mehrmalige Wiederholung desselben Wortes, nämlich des ve, begreift sich um so leichter als er auch vero (Z. 12) statt viro schrieb und bei seiner Schreibung patro*ne* (für patronae) zweimal hinter einander sehr gut einmal das angehängte ue übersehen konnte.

XXVIII, 8.

Das us*que in* mortis tempus wird wohl ursprünglich usque *ad* etc. geheißen haben und nur, von dem dicht vorhergehenden *qui in* her, das in in der Feder hängen geblieben sein.

XXVIII, 9.

Aus capi*tis di*minutione ist hier wieder, ähnlich wie oben, ein capitis minutione geworden s. zu XI, 10.

XXVIII, 11.

Wenn auch perinde atque si der Hdsch., statt p. *ac* si durch das idque in der folgenden Zeile sich als Versehen ziemlich glaubhaft machen ließe, so bedarf es doch Dessen um so weniger als man gewiß mit B. jene Lesart gutheißen darf, da perinde und proinde nicht bloß öfter z. B. XXIX, 5 mit atque verbunden vorkommen, sondern auch ganz ebenso wie hier mit atque si; so XXV, 16 u. II, 4, wo es gleich darauf (§. 5) mit ac si folgt.

XXVIII, 13.

Die gewöhnliche Verbesserung: cum re *cum* is qui etc. — klingt so äußerst schlecht, daß ich ihr keinen Beifall geben kann; zudem könnte noch leichter ein si, durch Verwechslung mit dem darauf folgenden is, ausgefallen sein, wofür sich mit den Meisten auch B. entschieden hat — sei es nun, daß man das is, weil Ulpian es in ähnlichen Fällen meist wegläßt, ganz schwinden lasse oder nicht. Ebenso ist gleich darauf nach intestat*i*, was ohne Frage besser intestat*o* heißt — *sit* ausgelassen, vielleicht auf Anlaß des darüber stehenden *possit*. Unhaltbar ist die Lesart, wofür B. sich durch L. gewinnen ließ: si *sit* suus heres intestat*i*; denn sit darf, weil hier auf suus heres der Ton liegt, nicht voranstehen. Vergl. zu XXVI, 2. Ueberdieß würde, wenn es voranstehen dürfte, Ulpian intestati schon deßhalb nicht geschrieben haben, weil es dann zu dem sich daran schließenden bonorum possessio zu gehören scheinen könnte, mithin zweideutig wäre. Vergl. auch XXIX, 1. — Ganz klar aber ist, und wird zugleich durch Gajus III, 36 u. 37 bestärkt, daß statt des qm̄ unserer Hdsch. (S. 47, Z. 14), was so sehr oft nicht als quoniam, sondern bald als quia, bald als quum zu deuten ist, hier ebenso wieder ein *cū* stehen sollte, wie dieses Z. 11 steht.

XXIX, 1.

Wahrscheinlich steht das erste Mal (Z. 22) sive testamento facto, wie auch Gajus hat, ganz richtig, während es nachher (Z. 28) *si testato* — moriatur heißen muß, wo aber der Abschreiber jenes seu testamento, jedoch mit Auslassung des facto, irrig wiederholte. — Das seu intestato et suus heres ei sit (Z. 23 f.) ist offenbar sprachwidrig, daher ich glaube, daß das et aus *cū* erwachsen ist. — Warum H. nach moriatur (Z. 29) das ut der Hdsch. weggelassen hat, ist nicht zu begreifen, da doch ut oder *et* geradeswegs unerläßlich ist und auch Ersteres öfter in ähnlichen Verbindungen gebraucht wird. — Das sive intestato (S. 48, Z. 1) aber muß, dem früheren si testato entsprechend, in *si vero*

int. berichtigt werden. Ebenso hat hier auch Gajus III, 41; und dieselbe Verwechslung ist schon einmal in unserer Hdsch. begangen worden s. zu XXII, 23.

XXIX, 2.

L.'s Wink, an matri das Folgende mit einem *ut* obs*tent* patrono anzuknüpfen, (wofür man auch ein *qui* und, wohl weniger gut, obs*int* statt des obstit der Hdsch., könnte setzen wollen), hat jedenfalls das Verdienst, einen Ausweg gezeigt zu haben; und auch seiner Einschiebung eines: sive auctor ad testamentum faciendum factus sit oder einer ähnlichen vor seu intestata könnte man, da sie dem zu Anfang des Titels Gesagten und der Vollständigkeit entspricht, vielleicht Beifall zollen, obwohl in der Hdsch., auch nach B.'s Abschrift, keine Spur zu entdecken ist, daß hier, oder nach Andern vor obstit, eine Zeile fehle. Dagegen möchte der Schluß der Lesart Huschke's, die im Wesentlichen schon Cüjas vorgeschlagen hatte, den Vorzug verdienen, weil er weit fließender ist, ohne sich weiter von der Hdsch. zu entfernen: licet *enim* liberi sint libertae, quoniam (dessen Aenderung in quia hier weniger nöthig scheint) non sunt sui heredes matri, *non* obst*ant* patrono.

XXIX, 5.

Habuer*int* ist immerhin besser als habuer*unt*, was L. ohne Grund in Schutz nimmt, da jenes aus derselben Abkürzung herzuleiten ist wie dieses.

XXIX, 6.

Nach Gajus III, 49 u. 50 muß man sich allerdings entscheiden für die Lesarten: *in* bonis (Z. 32) habe*b*ant (statt habeant Z. 33), *ingenuae* patronae (Z. 35), was auch der Gegensatz zu dem folgenden libertinae fodert, und endlich etwa für *idem* (statt id) juris. — Ueber honoratae hier und im folgenden §. s. zu VII, 1.

XXIX, 7.

Wem das id jus gar zu sehr mißfällt, obgleich auch Gajus hier ea jura sagt, der mag auch hier wieder id juris lesen, nicht wohl aber idem jus oder idem juris, weil, Item — eadem — idem dicht nach einander für echt zu halten, doch gar zu hart von Ulpian's Sinn für Wohllaut urtheilen heißt.



